

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER
GEBARUNG DER GESCHÄFTSJAHRE 2020/2021 bis 2022/2023
DER TIROLER LANDESTHEATER UND ORCHESTER GMBH
INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung der Geschäftsjahre 2020/2021 bis 2022/2023 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 09.10.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 12.09.2025, Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/2, ist allen Klubobleuten zugegangen, zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Dem Stadtrechnungshof der Stadt Innsbruck obliegt gemäß § 74 Abs. 2 lit. c Z 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem die Prüfung der Gebarung der Unternehmungen, an denen die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 v. H. des Kapitals beteiligt ist oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt.

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof hat sich auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Prüfungsschwerpunkte

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat der Stadtrechnungshof seine Prüfungsschwerpunkte bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLO) vorrangig auf nachstehende Bereiche gelegt:

- gesellschaftsrechtliche Grundlagen,
- Erlösstruktur der TLT, insbesondere Umsatzerlöse aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit sowie Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang,
- Einzelpositionen auf der Aufwandsseite, beispielsweise Instandhaltungen an Gebäuden und eingebauten Anlagen,
- Besucher- und Einnahmenstatistik der einzelnen Spielstätten,
- Personalmanagement,
- Sparte „Haus der Musik“ sowie
- Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck.

Der zum Prüfungszeitpunkt aktuellste festgestellte Jahresabschluss war jener zum Stichtag 31.08.2023. Daher bezog sich die durchgeführte Prüfung des Stadtrechnungshofes grundsätzlich auf diesen Jahresab-

schluss sowie auf die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre. In einzelnen Fällen wurde auch auf Ereignisse außerhalb des Prüfzeitraumes verwiesen sowie teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt.

Gender-Hinweis

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert wurden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Hinweis auf Daten aus öffentlichen Verzeichnissen

Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt wurden, waren in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (z.B. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich und somit für die Allgemeinheit einsehbar.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Die TLO hat teilweise Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht und beantragt, dass diese Berichtspassagen in einer nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

2 Vorbemerkungen

Liegenschafts-verhältnis

Die Stadt Innsbruck ist Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 1193, KG 81113 Innsbruck, bestehend ausschließlich aus dem Grundstück Nr. 782/1 im Ausmaß von 8.488 m², auf dem das Hauptgebäude des Tiroler Landestheaters errichtet ist. Die genannte Liegenschaft wird von der Stadt Innsbruck der Gesellschaft auf unbestimmte Dauer unentgeltlich zur Nutzung überlassen, einschließlich sämtlicher mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Lasten sowie der darauf befindlichen Gebäude und Anlagen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft verfolgte im Prüfungszeitraum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) und war daher im Inland steuerlich als gemeinnützig einzustufen.

Die Gemeinnützigkeit brachte sowohl steuerliche Vorteile als auch spezifische Anforderungen mit sich. Die TLO ist gemäß § 5 Z 6 KStG von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit. Infolgedessen entfällt auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Mindestkörperschaftsteuer.

Im Bereich der Umsatzsteuer erfolgte die Besteuerung gemäß § 17 Abs. 3 UStG nach vereinbarten Entgelten. Für bestimmte Leistungen kann die TLO den ermäßigten Umsatzsteuersatz in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Umsätze unterliegen gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Zuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG)

In Bezug auf das für die Prüfung des Stadtrechnungshofes vordergründig maßgebliche Wirtschaftsjahr 2022/2023 war die Bestimmung nach § 27 Abs. 1 Z 1 FAG 2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2022 maßgeblich.

Diese sah vor, dass der Bund den Ländern und Gemeinden für die auf

eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, jährliche Zweckzuschüsse gewährt, sofern die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören (dies trifft auf das Land Tirol und die Stadt Innsbruck zu), erhielten einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von € 18.713.000,00.

Auf das Land Tirol und die Stadt Innsbruck entfiel für den Betrieb des Tiroler Landestheaters (TLT) ein Teilbetrag in Höhe von € 3.499.331,00 bzw. 18,70 % des im FAG 2017 vorgesehenen Gesamtbetrages.

Vor der Gründung der GmbH verteilte sich der FAG-Zuschuss entsprechend der damals festgelegten Finanzierungsquoten bezüglich des TLT jeweils zur Hälfte auf das Land Tirol und die Stadt Innsbruck.

Seit der im Jahr 2005 erfolgten Gründung der GmbH erfolgt die Aufteilung des FAG-Zuschusses auf das Land Tirol und die Stadt Innsbruck im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile am Stammkapital der TLO. Dementsprechend vereinnahmte die Stadt Innsbruck in den Jahren 2022 und 2023 jeweils einen anteiligen Betrag von € 1.574.698,95 (45 %). Auf das Land Tirol entfiel ein anteiliger Betrag von € 1.924.632,05 (55 %).

Für das Jahr 2024 stellte der Bund auf Grundlage der Bestimmung nach § 29 Abs. 1 Z 1 FAG 2024 in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023 einen um 46,31 % erhöhten jährlichen Gesamtbetrag von € 27.379.440,00 bereit.

Demgemäß konnte die Stadt Innsbruck bei ansonsten unveränderten Verteilungsregelungen aus diesem Titel im Jahr 2024 einen Betrag von € 2.303.979,88 (45 %) vereinnahmen. Der auf das Land Tirol entfallende Betrag belief sich auf € 2.815.975,40 (55 %).

Aus rechnerischer Sicht waren diese der Stadt Innsbruck (sowie dem Land Tirol) in den Jahren 2022, 2023 und 2024 zugeflossenen FAG-Mittel für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

3 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Rechtsform

Die mit Gesellschaftsvertrag vom 12.07.2005 und mit Nachtrag vom 04.10.2005 gegründete Gesellschaft firmiert unter „Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck“. Sie ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und hat ihren Sitz in Innsbruck, mit der Geschäftsanschrift Rennweg 2, 6020 Innsbruck. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte unter der Nummer FN 267895 p. Mit Wirksamkeit zum 1. September 2005 wurde das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck in die neu errichtete Gesellschaft eingegliedert.

Der Gesellschaftsvertrag der TLO wurde in der Vergangenheit mehrfach geändert bzw. neu gefasst, zuletzt – laut Eintragung im Firmenbuch – durch Beschluss der Generalversammlung vom 15.11.2023.

Bei der TLO handelte es sich – gemessen an den maßgeblichen Schwellenwerten (Bilanzsumme, Umsatzerlöse sowie Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) – um eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Höhe des Stammkapitals

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00. Davon übernahm das Land Tirol eine Stammeinlage in Höhe von € 19.250,00 (Beteiligung: 55 %), die Stadt Innsbruck eine Stammeinlage in Höhe von € 15.750,00 (Beteiligung: 45 %).

Beide Gesellschafter erbrachten eine Sacheinlage in Form von Gegenständen – Kostüm- und Dekorationsfundus des Tiroler Landestheaters – im Gesamtwert von € 15.750,00, je zur Hälfte (€ 7.875,00).

Das Stammkapital wurde zur Gänze einbezahlt und vollständig geleistet.

Abdeckung des Betriebsabgangs

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages wurde vereinbart, dass der gesamte Betriebsabgang – einschließlich Bauinvestitionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) – der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie ein etwaiger Betriebsabgang der Tochtergesellschaft „Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH“ im Verhältnis von 55 % durch das Land Tirol und 45 % durch die Stadt Innsbruck zu tragen ist. Die Abdeckung erfolgt jeweils nach Maßgabe des jährlichen Landesvoranschlages bzw. des Voranschlages der Stadt Innsbruck.

3.2 Organe der Gesellschaft

3.2.1 Geschäftsführung

Zwei Geschäftsführer

Der geltende Gesellschaftsvertrag sah für die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zwei Geschäftsführer vor: einen für die künstlerischen Angelegenheiten mit der Funktionsbezeichnung „Geschäftsführende Intendantin“ und einen für die kaufmännischen Angelegenheiten mit der Funktionsbezeichnung „Geschäftsführender kaufmännischer Direktor“.

Den Geschäftsführern oblagen grundsätzlich die Leitung der Gesellschaft sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Aufsichtsrat oder Generalversammlung anderweitig geregelt oder vorbehalten waren.

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck wurde durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Die Generalversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung – Empfehlung

Die im Jahr 2006 verfasste Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der TLO war aus Sicht des Stadtrechnungshofes auf die seinerzeit ausgeübten Tätigkeiten der damaligen Intendantin und des kaufmännischen Direktors abgestimmt. Seither kam es zu mehreren Wechseln in der Geschäftsführung der TLO, sowohl im künstlerischen als auch im kaufmännischen Bereich. Zudem hat die Gesellschaft ihr Aufgabenportfolio in den vergangenen Jahren erweitert, etwa durch die Übernahme der Betriebsführung des Hauses der Musik Innsbruck.

Mit der Eingliederung der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik in die TLO kamen darüber hinaus neue Aufgaben in der Beteiligungsverwaltung hinzu, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung von Gesellschafter- und Kontrollrechten.

Vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen in der Zusammenarbeit der Geschäftsführung sowie offener Fragen zur künftigen Führung und Organisation der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck wurde im Jahr 2024 ein begleitender Strukturprozess durchgeführt. Dieser umfasste eine professionelle Mediation sowie Change-Begleitung auf Leitungsebene.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die bestehende Geschäftsordnung der Geschäftsführung einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen und sie im Hinblick auf die aktuellen Gegebenheiten – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem begleiteten Strukturprozess – zu evaluieren.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

3.2.2 Aufsichtsrat

Zusammensetzung

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck verfügte über einen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Je drei Mitglieder waren vom Land Tirol sowie von der Stadt Innsbruck zu nominieren. Die von den beiden Gesellschaftern vorgeschlagenen Personen bedurften der Zustimmung durch die Generalversammlung.

Dem Land Tirol oblag zudem das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, während der Stellvertreter von der Stadt Innsbruck zu benennen war.

Funktionsperiode (2022 bis 2025)

Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Mit Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode am 31.05.2022 war ein neues Gremium für die darauffolgende Periode vom 01.06.2022 bis zum 31.05.2025 zu bestellen. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der TLO erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

In der 36. Sitzung der Generalversammlung vom 27.04.2022 teilte die damalige Vorsitzende des Aufsichtsrates mit, dass zu diesem Zeitpunkt lediglich der Beschluss der Landesregierung hinsichtlich der vom Land Tirol nominierten Mitglieder vorlag. Die Stadt Innsbruck hatte noch keine Nominierungen vorgenommen, da der zuständige Stadtsenat in seiner Sitzung vom 19.04.2022 den Akt „Nominierung städtischer Vertreter für die Wahl in den Aufsichtsrat der TLO für die neue Funktionsperiode“ vertagte.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, zumindest die vom Land Tirol nominierten Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Bezüglich der Vertreter der Stadt Innsbruck wurde festgelegt, diese im Rahmen eines separaten Umlaufbeschlusses vor Ablauf der laufenden Funktionsperiode (31.05.2022) zu bestellen.

Am 11.05.2022 fasste der Stadtsenat den Beschluss, lediglich zwei Personen gemäß dem Vorschlag des Amtes Finanzverwaltung für die neue Funktionsperiode zu nominieren. Aufgrund von vier Stimmenthaltungen war der Stadtsenat nicht mehr beschlussfähig, weshalb keine Entscheidung über die dritte Person getroffen werden konnte. Auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte keine weitere Nominierung eines dritten städtischen Aufsichtsratsmitgliedes durch den Stadtsenat.

Schließlich beschlossen die Gesellschafter im Wege eines Umlaufbeschlusses vom 20.05.2022, das vakante dritte Aufsichtsratsmandat der Stadt Innsbruck mit der ursprünglich vorgeschlagenen Person zu besetzen.

Ergänzend merkte der Stadtrechnungshof an, dass die am 27.04.2022 bestellten städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates abberufen wurden. Für die restliche Funktionsperiode (2022 bis 2025) des Aufsichtsrates der TLO wurden neue städtische Vertreter entsandt. In der außerordentlichen Generalversammlung am 24.06.2024 wurden diese Personen bestätigt. Grundlage hierfür war ein entsprechender Beschluss des Stadtsenats in seiner Sitzung vom 12.06.2024.

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der TLO beschloss in seiner Sitzung vom 24.05.2016 eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Diese Geschäftsordnung umfasste u.a. Regelungen zu folgenden Themenbereichen: Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vertretungen, Zurücklegung der Funktion, Bildung von Ausschüssen, Sitzungen des Aufsichtsrates, Beschlussfassungen und Niederschriften, Aufgaben des Aufsichtsrates sowie seine Zustimmungspflichten zu bestimmten Geschäften.

Die Generalversammlung genehmigte die Geschäftsordnung in ihrer Sitzung vom 01.06.2016.

Prüfungsausschuss

Nach den Bestimmungen des GmbH-G in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der TLO kann der Aufsichtsrat unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen, insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse oder zur Überwachung der Ausführung dieser Beschlüsse. Jedenfalls war ein Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zu installieren.

Dieser Verpflichtung kam der Aufsichtsrat der TLO nach. In den prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahren 2020/2021 bis 2022/2023 fanden jeweils Sitzungen des verpflichtend einzurichtenden Prüfausschusses statt.

In der Sitzung vom 13.06.2022 wählte der Aufsichtsrat einstimmig den Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie seine Stellvertreterin als Mitglieder des Prüfausschusses für die Funktionsperiode 2022 bis 2025.

Sitzungstermine

Gemäß Gesellschaftsvertrag der TLO hat der Aufsichtsrat mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr abzuhalten. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass im Geschäftsjahr 2022/2023 fünf Sitzungen des Aufsichtsrates stattfanden. In der Spielzeit 2021/2022 wurden sechs Sitzungen einberufen, darunter auch die konstituierende Sitzung zur Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Bestimmung des Schriftführers und der Protokollführung. Im Wirtschaftsjahr 2020/2021 hielt der Aufsichtsrat fünf Sitzungen ab.

Kompetenzen

Im Gesellschaftsvertrag der TLO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat waren jene Agenden taxativ aufgezählt, die – abgesehen von den gesetzlich geregelten Angelegenheiten – jedenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften. Dazu zählten beispielsweise folgende Geschäfte:

- die jährliche Vorscheurechnung über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie des Investitions- und Personalplanes,
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie der Abschluss von Bestandsverträgen, soweit sie einen Betrag von € 20.000,00 übersteigen,
- der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Betriebsvereinbarungen,
- der Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Verzicht auf Forderungen, welche den Betrag von € 4.000,00 übersteigen,
- die Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen, soweit sie ein jährliches Bruttogehalt von € 42.000,00 übersteigen; überdies der Abschluss von Bühnendienstverträgen bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr,
- die Bestellung und der Widerruf von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Der Stadtrechnungshof nahm eine stichprobenartige Prüfung der gemäß Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtigen Geschäfte der TLO vor.

Bestellung und Widerruf der Prokura und Handlungsvollmacht – Empfehlung

Die TLO übermittelte dem Stadtrechnungshof eine Aufstellung aller Personen, die im Prüfzeitraum (2020/2021 bis 2022/2023) eine geschäftliche Vertretungsmacht in Form einer Prokura oder Handlungsvollmacht erhielten.

Im genannten Zeitraum wurde drei Personen eine Prokura und einer Person eine befristete Handlungsvollmacht erteilt. Darüber hinaus wurde einer Person die Prokura widerrufen, und eine bestehende, zeitlich beschränkte Handlungsvollmacht wurde verlängert.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der TLO waren sowohl die Bestellung als auch der Widerruf von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch die Generalversammlung zu beschließen.

Zusätzlich war laut Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit der geltenden Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auch dessen Zustimmung zur Bestellung und zum Widerruf notwendig.

Im Rahmen seiner Prüftätigkeit stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die formalen Anforderungen an die Beschlussfassungen der Gesellschaftsorgane – Generalversammlung und Aufsichtsrat – hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen grundsätzlich eingehalten wurden.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes führt die doppelte Zustimmungsanforderung für ein und dasselbe Geschäft – konkret die Bestellung und der Widerruf von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten – durch Generalversammlung und Aufsichtsrat zu verlängerten Entscheidungsprozessen sowie zu einer Vermischung der funktionalen Zuständigkeiten. Dies kann zu Kompetenzkonflikten zwischen den Organen führen. Stimmen die Gremien nicht überein, ist der Vorgang blockiert. Ohne klare Regelungen zu einem schlichtenden Vermittlungsverfahren oder einem Stichentscheid ist ein solcher Stillstand nur schwer zu überwinden.

Der Stadtrechnungshof regte daher bei der TLO an, zu prüfen, welche Entscheidungen dem Aufsichtsrat als Kontroll- und Überwachungsorgan sowie welche der Gesellschafterversammlung als Eigentümerversammlung vorbehalten sein sollen. Ziel ist es, eine klare und widerspruchsfreie Zuständigkeitsverteilung zwischen beiden Organen sicherzustellen. Gegebenenfalls sind der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend anzupassen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Anregung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen und mit den Gesellschaftern abgestimmt werde.

Anstellungsverträge mit
einem Jahresbrutto-
bezug von mehr als
€ 42.000,00
–
Empfehlung

Nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes diene die im Gesellschaftsvertrag verankerte Zustimmungsbedürftigkeit dem Zweck, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der TLO nicht eigenmächtig und ohne Rückkoppelung an das Überwachungsorgan Dauerschuldverhältnisse mit hohem Kostenvolumen eingeht und dadurch die Gesellschaft ungebührlich belastet.

Dem Stadtrechnungshof wurde von der TLO eine Aufstellung jener Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur Verfügung gestellt, mit denen in den Wirtschaftsjahren 2020/2021 bis 2023/2024 Dienstverhältnisse mit einem monatlichen Bruttobezug von mehr als € 3.000,00 abgeschlossen wurden. Diese Liste umfasste insgesamt 35 Stellenbesetzungen.

Der Stadtrechnungshof stellte einerseits fest, dass der Aufsichtsrat als zuständiges Organ im Zuge seiner regelmäßigen Sitzungen sowie mittels Umlaufbeschluss bei rund 60 % der 35 Stellenbesetzungen (21 Personen) dem Abschluss eines Anstellungsverhältnisses mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als € 42.000,00 auf Basis der vorgelegten Bewerbungsunterlagen seine Zustimmung erteilte.

Andererseits wurde festgestellt, dass der Aufsichtsrat über die restlichen 14 Personen mit einem genehmigungspflichtigen Jahresbruttobezug von über € 42.000,00 im Rahmen der Vorlage des Dienstpostenplans 2023/2024 („Änderung Spielzeit 2023/2024“) durch den kaufmännischen Geschäftsführer lediglich pauschal und ohne ergänzende schriftliche Unterlagen informiert wurde. Dabei handelte es sich vorwiegend um neu geschaffene Leitungsfunktionen („Co-Direktoren“) mit monatlichen Vergütungen von bis zum 2 ½-fachen der vertraglich festgelegten Gehaltsgrenze. Sämtliche im Dienstpostenplan ausgewiesenen Positionen oberhalb der Entgeltschwelle wurden vom Aufsichtsrat, allerdings ohne eine dezidierte Einzelbefassung mit den konkreten Personalfällen, genehmigt.

Der Dienstpostenplan bzw. Stellenplan ist ein wesentliches Organisationsmittel, das einen dokumentierten Überblick über sämtliche vorhandene Stellen in allen Organisationseinheiten der Gesellschaft bietet. Im Dienstpostenplan der TLO werden unter anderem die Anzahl der Stellen, Bezeichnung der Funktionen sowie deren Einordnung als Voll- oder Teilzeitstellen je Organisationseinheit dargestellt. Zudem werden die Bruttomonats- bzw. Jahressummen der gesamten Stellen gegliedert nach einzelnen Bereichen (z.B. künstlerisches und technisches Personal sowie Verwaltungspersonal) abgebildet.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes war eine eindeutige und

systematische Trennung zwischen dem strukturell-organisatorisch geprägten Beschluss der Generalversammlung über den Dienstpostenplan – nach vorheriger Befassung des Aufsichtsrates – und der personell-finanziellen Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem konkreten Anstellungsvertrag mit einem Jahresbruttobezug von über € 42.000,00 erforderlich.

Wenngleich ein formeller Beschluss des Aufsichtsrates gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorlag, erachtete es der Stadtrechnungshof bei finanziell bedeutsamen Personalentscheidungen als erforderlich, eine sachgerechte Informationsgrundlage bereitzustellen. Insbesondere sollte dem Aufsichtsrat – wie üblich – eine schriftliche Beschreibung des Aufgabenbereiches sowie der konkret auszuübenden Funktion vorgelegt werden, um eine fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Aufsichtsratsvergütungen
–
Empfehlung

Die Generalversammlung der TLO fasste in ihrer Sitzung vom 27.04.2022 den Beschluss, für die Funktionsperiode vom 01.06.2022 bis zum 31.05.2025 eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats in Anlehnung an die jeweils geltenden Richtlinien des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck festzulegen. Diese Regelung trat mit 01.06.2022 in Kraft.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hatte in Anerkennung der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder in städtischen Beteiligungsunternehmen bereits in seiner Sitzung vom 16.07.2020 eine entsprechende Richtlinie über Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern beschlossen.

Die Höhe der Vergütung richtete sich gemäß dieser Richtlinie nach der Unternehmensgröße, welche auf Basis der Anzahl der Beschäftigten sowie der Höhe der Betriebsleistung bestimmt wurde.

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck wurde gemäß dieser Klassifikation als mittelgroßes Unternehmen der Klasse 1 eingestuft (mehr als 150 Mitarbeiter oder Betriebsleistung über € 30,0 Mio.). Für Aufsichtsratsvergütungen waren in dieser Kategorie folgende Beträge vorgesehen:

Entschädigung jährlich [€]			Sitzungsgeld [€]
Vorsitz	Vorsitz-Stv.	Mitglied	pro Sitzung
6.000,00	3.000,00	2.000,00	100,00

Auf Grundlage dieser Richtlinie überprüfte der Stadtrechnungshof die von der TLO vorgenommenen Auszahlungen für die Sitzungstätigkeit der bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats im Prüfzeitraum (Wirtschaftsjahre 2020/2021 bis 2022/2023).

Für die Tätigkeit des Kontrollorgans der TLO wurde im Geschäftsjahr 2021/2022 ein Gesamtbetrag von € 4.000,00 und im darauffolgenden Wirtschaftsjahr eine Summe von € 16.400,00 (2022/2023) jeweils im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes entsprachen die ausbezahlten Aufsichtsratsvergütungen in den beiden geprüften Geschäftsjahren den geltenden Richtlinien.

Darüber hinaus war die Gesellschaft verpflichtet, Aufsichtsratsvergütungen, die die Bagatellgrenze von insgesamt € 900,00 bzw. € 450,00 je Einzelleistung überstiegen, gemäß § 109a EStG bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres elektronisch an das Finanzamt zu melden.

Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 überschritten mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats diese Bagatellgrenze, womit nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes eine Meldepflicht bestand.

Im Zuge der Verifizierung der Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 109a EStG 1988 sowie der dazu ergangenen Verordnung teilte die steuerliche Vertretung der TLO mit, dass eine diesbezügliche Meldung versehentlich unterblieben sei.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhalts empfahl der Stadtrechnungshof der TLO, künftig sicherzustellen, dass der Meldepflicht gemäß § 109a EStG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Übermittlung bestimmter Vergütungen an das Finanzamt vollständig und fristgerecht entsprochen wird. Dies gilt insbesondere für Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern diese die gesetzlich festgelegten Bagatellgrenzen überschreiten.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

3.2.3 Generalversammlung

Kompetenzen

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst. Diese stellt das oberste Organ der Gesellschaft dar. Neben dieser allgemeinen Zuständigkeit hat die Generalversammlung gemäß § 35 GmbH-G insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

Darüber hinaus unterliegen weitere, im Gesellschaftsvertrag der TLO angeführte Gegenstände und Maßnahmen der Beschlussfassungskompetenz der Gesellschafter. Dazu zählten unter anderem die Bestellung, Abberufung sowie Änderung der Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer, die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung und Auflösung von Geschäftsführerverträgen, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie jede Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages.

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter; ansonsten ist ein Vorsitzender zu wählen.

Sitzungstermine

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft

stattzufinden. Dieser Verpflichtung kam die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nach. Es fanden pro Geschäftsjahr jeweils eine ordentliche sowie eine außerordentliche Generalversammlung der TLO statt.

4 Wirtschaftliche Gebarung

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck verfügt über ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr. Dieses orientiert sich an der Spielzeit der Gesellschaft und umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.

Geprüfte und festgestellte Jahresabschlüsse

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen dem Stadtrechnungshof die geprüften und festgestellten Jahresabschlüsse der TLO für die Wirtschaftsjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 jeweils samt Lagebericht vor.

Zum Zeitpunkt der Prüfeinschau befand sich der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 nach Auskunft der (kaufmännischen) Geschäftsführung sowie der steuerlichen Vertretung der TLO noch im internen Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren. Eine Vorlage an den Prüfungsausschuss, den Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung stand noch aus.

Erfordernis zur Erstellung des Jahresabschlusses – Empfehlung

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist über jedes Geschäftsjahr (01.09. bis 31.08.) ein die gesamte Gebarung der Gesellschaft umfassender Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen, somit bis spätestens 31. Jänner.

Die Geschäftsführer der TLO waren gemäß § 222 Abs. 1 UGB verpflichtet, in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Prüfung vorzulegen. Die genannten Unterlagen sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023, jeweils versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat der TLO am 13.04.2022, 13.04.2023 und 17.04.2024 zur Kenntnisnahme gebracht wurden. Die dazugehörigen Lageberichte wurden ebenfalls vorgelegt. Zuvor erfolgte jeweils eine eingehende Prüfung und Erörterung im Rahmen der Sitzungen des Prüfungsausschusses am 05.04.2022, 04.04.2023 und 04.04.2024.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, bei der künftigen Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes an die Mitglieder des Aufsichtsrates einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab anzuwenden. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlich normierten Fristen gemäß UGB sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu achten.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Beschlussfassungen gemäß GmbH-G

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbH-G in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

In den geprüften Wirtschaftsjahren 2020/2021 bis 2022/2023 wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung fristgerecht entsprochen. In den Eigentümerversammlungen vom 27.04.2022, 20.04.2023 und 29.04.2024 wurden die entsprechenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst. Darüber hinaus wurde der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat gemäß § 12 Z 1 lit. d des Gesellschaftsvertrages die Entlastung erteilt.

Offenlegung Jahresabschluss – Empfehlung

Das in § 277 UGB verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag – somit spätestens bis 31. Mai – wurde von der Gesellschaft, wenn auch nur geringfügig, nicht fristgerecht eingehalten.

Gemäß Auszug aus dem Firmenbuch reichte die Geschäftsführung der TLO die Jahresabschlüsse zum 31.08.2021, 31.08.2022 und 31.08.2023 jeweils mit den erforderlichen Beilagen am 06.09.2022, 24.07.2023 und 07.06.2024 beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch ein.

Der Stadtrechnungshof empfahl, künftig den gesetzlich normierten Fristen der Offenlegungsbestimmungen des UGB erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

4.1 Vermögens- und Finanzlage (Bilanz)

Aktiva

Nachfolgend legte der Stadtrechnungshof die zum jeweiligen Stichtag 31. August erstellten Bilanzen der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck für die Wirtschaftsjahre 2020/2021 bis 2022/2023 getrennt nach Aktiva und Passiva dar:

AKTIVA [€]		31.08.2023	31.08.2022	31.08.2021
A.	Anlagevermögen	16.520.990,18	16.817.771,74	6.685.324,96
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	16.424,48	25.511,48	20.852,68
II.	Sachanlagen	3.183.540,70	3.165.385,26	3.504.101,28
III.	Finanzanlagen	13.321.025,00	13.626.875,00	3.160.371,00
B.	Umlaufvermögen	8.146.442,08	10.665.840,68	23.680.239,19
I.	Vorräte	407.962,18	363.882,21	627.419,33
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	792.862,15	878.301,53	2.904.250,01
III.	Kassenbestand/Guthaben bei Kreditinstituten	6.945.617,75	9.423.656,94	20.148.569,85
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	341.481,39	271.887,46	230.720,84
SUMME AKTIVA		25.008.913,65	27.755.499,88	30.596.284,99

Anlagevermögen

In den betrachteten Wirtschaftsjahren stieg das Anlagevermögen deutlich an und erreichte im Jahr 2021/2022 einen Höchststand von € 16,82 Mio., bevor es im darauffolgenden Jahr 2022/2023 leicht auf € 16,52 Mio. sank.

Die in der Bilanz zum 31.08.2023 ausgewiesenen Sachanlagen beliefen sich auf insgesamt € 3,18 Mio. und blieben über die Jahre hinweg weitgehend konstant, mit geringfügigen Schwankungen (€ 3,17 Mio. im Jahr 2021/2022 bzw. € 3,50 Mio. im Jahr 2020/2021). Die Sachanlagen zum Bilanzstichtag umfassten unter anderem Bauten, einschließlich solcher auf fremden Grund, mit einem Buchwert von € 2,15 Mio. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung war mit einem Buchwert von insgesamt € 0,99 Mio. ausgewiesen.

Die Finanzanlagen verzeichneten in den vergangenen Wirtschaftsjahren eine signifikante Steigerung. So erhöhten sie sich von € 3,16 Mio. im Wirtschaftsjahr 2020/2021 auf € 13,32 Mio. im Jahr 2022/2023 – dies entspricht einer Vervierfachung bzw. einem Zuwachs von mehr als € 10,16 Mio. Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 war ein leichter Rückgang der Finanzanlagen zu erkennen, das Anlagevermögen blieb jedoch insgesamt auf einem hohen Niveau.

Umlaufvermögen

In den letzten Wirtschaftsjahren unterlag das Umlaufvermögen der TLO erheblichen Schwankungen. Einen Höchststand erreichte es im Jahr 2020/2021 mit € 23,68 Mio., insbesondere infolge hoher Bankguthaben bzw. mehrerer Festgeldkonten bei Kreditinstituten in Höhe von € 20,15 Mio. Anschließend sank das Umlaufvermögen deutlich auf € 10,67 Mio. im Jahr 2021/2022 und weiter auf € 8,15 Mio. im Jahr 2022/2023.

Die Liquidität der Gesellschaft veränderte sich in den vergangenen Wirtschaftsjahren erheblich. Der wesentliche Einflussfaktor war dabei die Entwicklung des Kassenbestands sowie der Guthaben bei Kreditinstituten: Im Wirtschaftsjahr 2020/2021 erreichte dieser Wert mit € 20,15 Mio. seinen Höchststand. In den Folgejahren sank er deutlich auf € 9,42 Mio. im Jahr 2021/2022 und weiter auf € 6,95 Mio. im 2022/2023.

Vorräte und Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände blieben weitgehend stabil, während die liquiden Mittel deutlich zurückgingen. Diese verzeichneten im Beobachtungszeitraum einen Rückgang um insgesamt € 13.202.952,10 bzw. mehr als 65,0 %.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen kontinuierlich von € 0,23 Mio. im Jahr 2020/2021 auf € 0,34 Mio. im Jahr 2022/2023 und weisen auf eine zunehmende periodengerechte Abgrenzung hin.

Passiva

Die Passivsumme verringerte sich über drei Geschäftsjahre hinweg um rund € 5,59 Mio. von € 30,60 Mio. auf € 25,01 Mio. Diese Entwicklung war im Wesentlichen auf gesunkene Gewinnrücklagen und geringere kurzfristige Verbindlichkeiten zurückzuführen.

PASSIVA [€]		31.08.2023	31.08.2022	31.08.2021
A.	Eigenkapital	9.270.899,31	11.524.176,68	11.934.793,41
I.	Nennkapital	35.000,00	35.000,00	35.000,00
II.	Kapitalrücklagen	2.172.186,54	2.172.186,54	2.172.186,54
III.	Gewinnrücklagen	7.025.000,00	9.275.000,00	9.675.000,00
IV.	Bilanzgewinn, -verlust	38.712,77	41.990,14	52.606,87
B.	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum AV	2.195.487,00	2.086.764,00	2.284.821,00
C.	Rückstellungen	9.714.914,00	10.319.146,00	9.836.175,00
D.	Verbindlichkeiten	1.901.434,54	1.864.178,41	4.770.282,14
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.926.178,80	1.961.234,79	1.770.213,44
SUMME PASSIVA		25.008.913,65	27.755.499,88	30.596.284,99

Eigenkapital

Das Eigenkapital erreichte im Geschäftsjahr 2020/2021 mit € 11,93 Mio. seinen Höchststand und sank in den Folgejahren kontinuierlich auf € 11,52 Mio. (2021/2022) sowie € 9,27 Mio. (2022/2023). Der Rückgang war im Wesentlichen auf die Abnahme der Gewinnrücklagen zurückzuführen, die sich von € 9,68 Mio. (2020/2021) auf € 7,03 Mio. (2022/2023) reduzierten. Das Stammkapital in Höhe von € 35.000,00 sowie die Kapitalrücklagen in Höhe von € 2,17 Mio. blieben über den gesamten Zeitraum unverändert. Die rückläufigen Gewinnrücklagen verminderten die Eigenkapitalbasis spürbar, da sie zur Verlustabdeckung herangezogen wurden. Der Bilanzgewinn bewegte sich im Prüfzeitraum in einer Bandbreite zwischen € 38.712,77 und € 52.606,87.

Der Stadtrechnungshof ermittelte für die geprüften Wirtschaftsjahre folgende Eigenkapitalquoten der TLO: 46,47 % im Jahr 2020/2021, ein Anstieg auf 49,04 % im Jahr 2021/2022 sowie ein Rückgang auf 45,85 % im darauffolgenden Geschäftsjahr.

Hinsichtlich der in der Bilanz ausgewiesenen Kapitalrücklage in Höhe von € 2.172.186,54 merkte der Stadtrechnungshof an, dass diese dem Wert einer im Zuge der Gesellschaftsgründung eingebrachten weiteren Sacheinlage – neben dem Kostüm- und Dekorationsfundus – entspricht. Nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses darf eine Auflösung dieser Rücklage ausschließlich erfolgen, wenn eine Erhöhung von Personalarückstellungen erforderlich ist und die hierfür notwendige Dotierung nicht aus dem Jahresergebnis der Gesellschaft gedeckt werden kann. In allen übrigen Fällen ist eine Auflösung nur auf Grundlage eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Von den Eigentümern – dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck – erhielt die TLO nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen. Die Zuweisungen und deren Auflösungen erfolgen entsprechend den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Diese Sonderposten besitzen den Charakter eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens und sind gemäß der Abschreibung bzw. dem Abgang des betreffenden Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Investitionszuschüsse bewegten sich im Zeitraum zwischen € 2,28 Mio. (2020/2021) und € 2,09 Mio. (2021/2022) und erhöhten sich im Jahr 2022/2023 auf € 2,20 Mio.

Rückstellungen

Die Rückstellungen insgesamt erhöhten sich zunächst von € 9,84 Mio. (2020/2021) auf € 10,32 Mio. (2021/2022) und sanken anschließend auf € 9,71 Mio. (2020/2023). Die Abfertigungsrückstellungen gingen leicht von € 4,26 Mio. (2020/2021) auf € 3,95 Mio. (2022/2023) zurück. Die Pensionsrückstellungen stiegen moderat von € 1,61 Mio. (2020/2021) auf € 1,66 Mio. (2022/2023). Die sonstigen Rückstellungen nahmen von € 3,97 Mio. (2020/2021) auf € 4,10 Mio. (2022/2023) zu. Insgesamt blieb das Niveau der Rückstellungen stabil; die leichten Abweichungen spiegelten im Wesentlichen finanz- bzw. versicherungsmathematisch bedingte Neubewertungen wider.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten unterlagen deutlichen Schwankungen. Im Zeitraum von 2020/2021 bis 2022/2023 gingen sie markant von € 4,77 Mio. auf € 1,90 Mio. zurück. Dieser Rückgang war primär auf die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen, die sich von € 3,61 Mio. auf € 0,66 Mio. reduzierten. Die sonstigen Verbindlichkeiten blieben mit rund € 1,10 Mio. bis € 1,24 Mio. weitgehend konstant.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bewegten sich im gesamten Prüfungszeitraum zwischen € 1,77 Mio. und € 1,96 Mio. Diese Veränderungen entsprachen den erwartbaren Periodisierungsanpassungen.

4.2 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Gesamtübersicht der
WJ 2020/2021 bis
2022/2023

Die nachstehende Tabelle gab einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Aufwands- und Ertragslage der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck im geprüften Zeitraum von 2020/2021 bis 2022/2023.

Gewinn- und Verlustrechnung in [€]	vom 01.09.2022 bis 31.08.2023	vom 01.09.2021 bis 31.08.2022	vom 01.09.2020 bis 31.08.2021
Umsatzerlöse	6.064.772,86	4.913.324,07	1.791.036,05
Sonstige betriebliche Erträge	27.591.540,68	28.668.090,26	36.961.714,58
Betriebsleistung	33.656.313,54	33.581.414,33	38.752.750,63
Aufwendungen für Material u. sonstige bezogene Herstellungs- leistungen	1.478.428,26	1.444.443,68	809.841,59
<i>Materialaufwand</i>	<i>882.051,13</i>	<i>859.662,43</i>	<i>514.998,10</i>
<i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	<i>596.377,13</i>	<i>584.781,25</i>	<i>294.843,49</i>
Personalaufwand	27.943.080,17	26.525.027,65	23.100.349,24
<i>Löhne und Gehälter</i>	<i>21.557.218,98</i>	<i>20.432.052,76</i>	<i>17.617.919,13</i>
<i>Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<i>5.320.684,17</i>	<i>5.065.746,62</i>	<i>4.609.386,70</i>
<i>Sonstige soziale Aufwendungen</i>	<i>1.065.177,02</i>	<i>1.027.228,27</i>	<i>873.043,41</i>
Abschreibungen	876.520,30	783.866,03	779.574,61
sonstige betriebliche Aufwendungen	5.728.889,37	5.274.213,35	8.340.156,93
Betriebsergebnis	-2.370.604,56	-446.136,38	5.722.828,26
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	123.312,09	68.415,69	59.291,70
Aufwendungen aus Finanzanlagen	5.850,00	32.896,00	25.941,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134,90	0,04	0,00
Finanzergebnis	117.327,19	35.519,65	33.350,70
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.253.277,37	-410.616,73	5.756.178,96
Auflösung/Zuweisung von Gewinnrücklagen	2.250.000,00	400.000,00	-5.800.000,00
Gewinn-/Verlustvortrag aus Vorjahr	41.990,14	52.606,87	96.427,91
Bilanzgewinn/-verlust	38.712,77	41.990,14	52.606,87

Insgesamt zeigte die Gewinn- und Verlustrechnung der TLO über die drei betrachteten Geschäftsjahre hinweg eine deutliche Veränderung der Ertragslage. Nach einem noch sehr positiven Betriebsergebnis im Jahr 2020/2021 (€ 5,72 Mio.) rutschte die Gesellschaft in den Folgejahren in den negativen operativen Bereich. Im Geschäftsjahr 2021/2022 wurde ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von € 0,45 Mio. und im darauffolgenden Jahr ein weiteres negatives Betriebsergebnis von € 2,37 Mio. ausgewiesen.

Umsatzerlöse

Im Geschäftsjahr 2020/2021 lagen die Umsatzerlöse bei € 1,79 Mio., ehe sie im Folgejahr 2021/2022 auf € 4,91 Mio. stiegen – ein Zuwachs von rund 174 %. Diese Entwicklung dokumentierte die rasche Erholung der eigenen Produktions- und Vermittlungstätigkeit nach Wegfall der pandemiebedingten Einschränkungen. Im letzten Berichtszeitraum 2022/2023 erhöhten sich die Umsatzerlöse weiter auf € 6,06 Mio., was einer Steigerung von etwa 23 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Betriebsleistung	Die Betriebsleistung (Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge) lag mit € 33,66 Mio. im Jahr 2022/2023 nahezu auf dem Niveau des Vorjahres (€ 33,58 Mio.) und deutlich unter dem Höchstwert von € 38,75 Mio. im Jahr 2020/2021, als einmalige Förderungen und Sondereffekte das Ergebnis erhöht hatten.
Material- und Fremdleistungsaufwendungen	Die Material- und Fremdleistungsaufwendungen waren im Vergleich zum Personalaufwand zwar geringer, stiegen jedoch tendenziell im Gleichlauf mit den Umsatzerlösen. Der Materialaufwand sowie die Aufwendungen für bezogene Leistungen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2022/2023 auf insgesamt € 1,48 Mio. und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr nur moderat um rund 2,35 %. Im Jahr 2020/2021 betrugen die entsprechenden Aufwendungen € 0,81 Mio.
Personalaufwand	Der Personalaufwand stellte mit € 23,10 Mio. (2020/2021) weiterhin eine zentrale Position in der Aufwandsstruktur dar. Im Folgejahr stieg dieser um 14,83 % auf € 26,53 Mio. (2021/2022) und erhöhte sich im Geschäftsjahr 2022/2023 um weitere 5,35 % auf € 27,94 Mio. Dieser Anstieg steht jedoch nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Entwicklung der Umsatzerlöse sowie zu den rückläufigen sonstigen betrieblichen Erträgen.
Abschreibungen	Die Abschreibungen veränderten sich im Betrachtungszeitraum nur geringfügig – von € 0,78 Mio. (2020/2021) auf € 0,88 Mio. (2022/2023) – und hatten im Vergleich zu anderen Aufwandspositionen einen untergeordneten Einfluss auf das Gesamtergebnis. Sie spiegelten planmäßige Wertminderungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte wider.
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im prüfungsrelevanten Beobachtungszeitraum teilweise hoch, insbesondere im Geschäftsjahr 2020/2021 (€ 8,34 Mio.). In den darauffolgenden Wirtschaftsjahren 2021/2022 und 2022/2023 bewegten sie sich mit € 5,27 Mio. bzw. € 5,73 Mio. auf einem etwas niedrigeren, aber weiterhin erheblichen Niveau. Diese Entwicklung war unter anderem auf gestiegene Instandhaltungs- sowie Miet- und Leasingkosten zurückzuführen.
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	Der Jahresfehlbetrag belief sich im Wirtschaftsjahr 2022/2023 auf € 2,25 Mio. nach einem Fehlbetrag von € 0,41 Mio. im Vorjahr. In beiden Jahren wurden Gewinnrücklagen in Höhe von € 2,25 Mio. bzw. € 0,40 Mio. zur Verlustabdeckung aufgelöst. Im Jahr 2020/2021 wurde ein Jahresüberschuss von € 5,76 Mio. erzielt, der gemäß Gesellschaftsvertrag in Höhe von € 5,80 Mio. den Gewinnrücklagen zugeführt wurde.

5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bilanzansatz per 31.08.2023	Die TLO wies in ihren Bilanzen aus betraglicher Sicht maßgebliche im Anlagevermögen bilanzierte Wertpapierveranlagungen aus. Im Hinblick auf das prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2022/2023 dokumentierte der Jahresabschluss per 31.08.2023 Wertpapierveranlagungen in einem Gesamtwert von € 13.285.025,00 (Vorjahr per 31.08.2022: € 13.590.875,00; Vorjahr per 31.08.2021: € 3.124.371,00).
-----------------------------	--

Bank-Anleihen	Bei den von der TLO im WJ 2022/2023 gehaltenen Wertpapieren handelte es sich um verschiedene Banken-Anleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten bis in die Jahre 2024, 2026, 2027 und 2028.
Liquidität unter anderem auch aus lukrierten Corona-Förderungen	Zum Bilanzstichtag 31.08.2022 (€ 13.590.875,00) fiel im Vergleich zum Vorjahr per 31.08.2021 (€ 3.124.371,00) auf, dass sich der Stand an Wertpapieren deutlich erhöhte. Die diesbezügliche Liquidität stand unter anderem auch im Zusammenhang mit den von der TLO vereinnahmten Corona-Förderungen. Die TLO konnte rd. € 6,7 Mio. an derartigen Corona-Geldern lukrieren, wovon mit einer Summe von rd. € 5,97 Mio. der Großteil auf Förderungen im Hinblick auf Kurzarbeit entfiel. Die restlichen Förderungen betrafen mit rd. € 0,64 Mio. den Umsatzersatz für die Monate November und Dezember 2020. Ein weiterer Betrag von rd. € 0,1 Mio. betraf die Förderung aus dem Veranstaltungsschutzschirm.
Wertpapiere zur finanziellen Absicherung der (Personal-) Rückstellungen	Die Steuerberaterin der TLO wies gegenüber dem Stadtrechnungshof darauf hin, dass die Wertpapiere des Finanzanlagevermögens insbesondere auch zur finanziellen Absicherung der (Personal-) Rückstellungen angeschafft worden wären.
Beachtung der Veranlagungsvorgaben gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung	Der Stadtrechnungshof hielt fest, dass die im Veranlagungsportfolio der TLO befindlichen Wertpapierveranlagungen den im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger normierten Vorgaben entsprachen. Dies insofern, als es sich bei den Veranlagungen um Bank-Anleihen mit dem gesetzlich geforderten Mindestrating handelte.
Gesetz findet auf TLO aus formaler Sicht nicht unmittelbare Anwendung	Unter formalen Gesichtspunkten machte der Stadtrechnungshof darauf aufmerksam, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auf die TLO nicht unmittelbare Anwendung findet.
– Empfehlung	Trotz des Umstandes, dass die TLO bei ihren Wertpapierveranlagungen diese gesetzlichen Vorgaben beachtete bzw. einhielt, empfahl der Stadtrechnungshof den Gesellschaftern der TLO, die Fassung eines Generalversammlungsbeschlusses anzudenken. Dies mit dem Ziel, aus formaler Sicht seitens der Gesellschafter klar zu dokumentieren, dass die TLO die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten hat. Die Geschäftsführung der TLO bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen und diese Thematik mit den Gesellschaftern abzustimmen.
Zinserträge iZm Wertpapierveranlagungen	Der Stadtrechnungshof verifizierte im Zuge seiner Prüfung auch die in Verbindung mit den Wertpapierveranlagungen zu den jeweiligen Kupon-Terminen lukrierten Zinserträge. Von den insgesamt von der TLO im WJ 2022/2023 lukrierten Zinserträgen in Höhe von € 123.312,09 entfiel ein Betrag von € 72.519,20 auf Zinserträge im Zusammenhang mit den Wertpapierveranlagungen der TLO. Die von der TLO erzielten Zinserträge aus Wertpapieren bzw. die von ihr vorgenommenen Abgrenzungen waren für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

6 Guthaben bei Kreditinstituten

Bilanzansatz per
31.08.2023

Zum Bilanzstichtag per 31.08.2023 betrug der summierte Guthabenstand bei Kreditinstituten (inkl. nicht abgerechneter Kupon- und Zinserträge sowie Bankspesen) € 6.942.339,58 (Vorjahr per 31.08.2022: € 9.408.180,26; Vorjahr per 31.08.2021: € 20.132.929,43).

Investition in Wert-
papiere (Bank-Anleihen)
im WJ 2021/2022

Der per 31.08.2022 im Vergleich zum Vorjahr feststellbare Rückgang der Guthaben bei Kreditinstituten stand in Verbindung mit der Überführung von Liquidität in Wertpapier-Veranlagungen (Bank-Anleihen).

Finanzielle Reserven

Gemeinsam mit den Wertpapierveranlagungen sowie den bestehenden Bankguthaben verfügte die TLO aus Sicht des Stadtrechnungshofes über maßgebliche finanzielle Reserven. Diese erhöhten sich zuletzt vordergründig aufgrund des Umstandes, dass die TLO in den Corona-Jahren ergänzend zu den Deckungsbeiträgen der Gesellschafter Corona-Hilfsgelder lukrieren konnte.

Bedeckung (Personal-)
Rückstellungen

Eine weitere Begründung dieses maßgeblichen Bestandes an finanziellen Reserven lag nach Ansicht des Stadtrechnungshofes auch darin, dass in die jährliche Festlegung der Höhe des Deckungsbeitrages der Gesellschafter auch nicht zahlungswirksame Personalaufwendungen (Personalarückstellungen) einfließen.

Alljährlich – so auch in der Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates vom 04.04.2024 – war im Sitzungsprotokoll im Zusammenhang mit den Wertpapierveranlagungen dazu wie folgt dokumentiert:

„In diesem Zusammenhang wird auch wieder darauf hingewiesen, dass es für ein Non-Profit-Unternehmen, dessen Einnahmen überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestehen, unabdingbar ist, dass entsprechende Vorsorgen (Rückstellungen) im Rahmen der Rechnungslegungsgrundsätze des UGB gebildet werden und diese finanziell abgesichert werden. Rückstellungen für die von der Stadt zugewiesenen Dienstnehmer sind ebenfalls durch die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zu tragen und zu finanzieren.“

Finanzierung
anstehender Instand-
haltungsvorhaben der
TLO mittels
Rücklagenverwendung

Für künftige notwendige Instandhaltungsvorhaben der TLO bestand Übereinkunft zwischen der TLO und ihren Gesellschaftern darüber, dass diese nicht mittels zusätzlicher Deckungsbeiträge der Gesellschafter finanziert werden. Vielmehr war beabsichtigt, dafür die bestehenden Rücklagen der TLO bzw. damit im Zusammenhang stehende Liquiditätsreserven der TLO zu verwenden. Diese Übereinkunft bewertete der Stadtrechnungshof durchwegs positiv. Dies auch in Verbindung mit der Feststellung, dass die TLO über maßgebliche finanzielle Reserven verfügte.

Verrechnung Soll-,
Überziehungs- und
Verzugszinsen im
I. Quartal 2024

–
Empfehlung

Bei der Durchsicht der quartalsweisen Kontoabschlüsse der zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der TLO eingerichteten Bankkonten war für den Stadtrechnungshof feststellbar, dass die Kontoführung seitens der TLO auf Habenbasis erfolgte. Einzig zum Kontoabschluss per 31.03.2024 war auf dem Haupt-Girokonto der TLO festzustellen, dass € 586,55 an Sollzinsen sowie € 435,72 an Überziehungs- und Verzugszinsen zur Abrechnung gelangten. Diese Situation war für den Stadtrechnungshof insofern skurril, als die TLO über finanzielle Reserven in Millionenhöhe verfügte.

Die verrechneten Soll-, Überziehungs- und Verzugszinsen waren mit einem Gesamtbetrag von € 1.022,27 in Relation zu den finanziellen Reserven der TLO nach Ansicht des Stadtrechnungshofes als gering einzustufen. Dennoch erachtete er diese Zinsverrechnung als vermeidbar.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, künftig im Wege eines intensivierte Liquiditätsmanagements strikt darauf zu achten, dass derartige Zinsverrechnungen bestmöglich vermieden werden. Insbesondere die Verrechnung von Überziehungs- und Verzugszinsen könnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes durch frühzeitige Absprache mit der betroffenen Bank (Stichwort: kurzfristiger interner Kontoüberziehungsrahmen) jedenfalls hintangehalten werden.

Die TLO bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

7 Erlöse

7.1 Umsatzerlöse

Verteilung Umsatzerlöse Bereich TLT (ohne HdM) und Bereich HdM

Insgesamt erzielte die TLO im prüfungsgegenständlichen Wirtschaftsjahr 2022/2023 Umsatzerlöse im Betrag von € 6.064.772,86. Davon entfiel ein betragslicher Anteil von € 4.991.021,43 (82,30 %) auf den Bereich des TLT (ohne HdM). Ein betragslicher Anteil von € 1.073.751,43 (17,70 %) betraf den Bereich des HdM.

Die Wirtschaftsjahre 2021/2022 sowie 2020/2021 waren durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Dieser Umstand bestätigte sich auch in der Entwicklung der Umsatzerlöse:

Umsatzerlöse [€]			
	WJ 2022/2023	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021
<u>Bereich TLT (ohne HdM)</u>			
Erlöse eigener Ensemble, Eigen-VA	3.527.790,65	2.848.929,90	580.522,45
Erlöse Orchester	697.980,59	635.497,10	168.884,74
sonstige Umsatzerlöse	630.201,81	446.968,86	357.534,62
sonstige Erlöse, Sponsoring	62.062,36	80.104,90	11.277,28
sonstige Erlöse, Rückersätze	72.986,02	40.480,17	21.392,09
Summe Umsatzerlöse TLT (ohne HdM)	4.991.021,43	4.051.980,93	1.139.611,18
<u>Bereich HdM</u>			
Erlöse eigener Ensemble, Eigen-VA	104.800,94	44.052,87	18.006,71
Erlöse Vermietung Konzertsäle HdM	278.487,01	264.241,40	133.779,90
Erlöse Verpacht./Gebäudebetr. HdM	645.628,27	523.152,75	492.862,26
sonstige Umsatzerlöse	11.334,21	5.777,46	407,75
sonstige Erlöse, Sponsoring	7.899,60	19.086,63	5.000,00
sonstige Erlöse, Rückersätze	25.601,40	5.032,03	1.368,25
Summe Umsatzerlöse HdM	1.073.751,43	861.343,14	651.424,87
Summe Umsatzerlöse Gesamt	6.064.772,86	4.913.324,07	1.791.036,05

7.1.1 Eigenwirtschaftlichkeit TLT (ohne HdM)

Relation zwischen
Gesamterträgen und
Gesamtaufwendungen

Die TLO gab in ihren Wirtschaftsplänen im Wege der Kennzahl „Eigenwirtschaftlichkeit“ für den Bereich der TLT (ohne HdM) die Relation zwischen Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen an.

Eigenwirtschaftlichkeit
für WJ 2022/2023 gem.
Wirtschaftsplan

Für das prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2022/2023 ermittelte die TLO im Wirtschaftsplan für den Bereich des TLT (ohne HdM) eine Eigenwirtschaftlichkeit von 13,74 %.

Eigenwirtschaftlichkeit
für WJ 2022/2023 gem.
Jahresabschluss

Aufgrund gestiegener Umsatzerlöse sowie eines etwas niedrigeren Gesamtaufwandes ergab sich anhand der Jahresabschlusswerte für das WJ 2022/2023 eine im Vergleich zur Wirtschaftsplanung erhöhte Eigenwirtschaftlichkeit von 15,34 %.

7.1.2 Umsatzerlöse TLT (ohne HdM)

Detailldarstellung
Umsatzerlöse
TLT (ohne HdM)

Im Zuge der Prüfung nahm der Stadtrechnungshof Einsicht in die Entwicklung der Umsatzerlöse im Bereich des TLT (ohne HdM), welche im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb standen.

Die TLO wies im WJ 2022/2023 in ihrem Jahresabschluss Umsatzerlöse in Bezug auf das eigene Ensemble sowie aus Eigenveranstaltungen im Betrag von € 3.527.790,65 aus. Das Orchester erzielte gemäß den Angaben im Jahresabschluss Umsatzerlöse in Höhe von € 697.980,59:

Detail Erlöse eigener Ensemble, Eigen-VA, Erlöse Orchester Bereich TLT (ohne HdM) [€]			
	WJ 2022/2023	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021
<u>Erlöse eigene Ensemble, Eigen-VA</u>			
Vorstellungserlöse Großes Haus	2.793.016,91	2.236.929,13	369.591,38
Erlöse Auslandsgastspiele Großes Haus	0,00	1.500,00	0,00
Vorstellungserlöse Kammerspiele	565.019,26	479.387,73	140.559,16
geschl. Vorstellungen Kammerspiele	5.380,14	5.465,90	0,00
Erlöse Inlandsgastspiele Kammerspiele	10.092,29	4.836,86	7.857,14
Vorstellungserlöse K2	18.269,58	15.201,17	0,00
Einnahmen Aboverlegung	77.496,75	64.223,64	52.144,59
Vorstellungserlöse TLT im HdM	23.602,79	15.820,33	912,57
Erlöse Theaterpädagogik	17.929,55	17.473,84	8.435,77
Einnahmen Provisionen Eigen-VA HdM	16.983,38	8.091,30	1.021,84
Summe Erlöse eig. Ensemble, Eigen-VA	3.527.790,65	2.848.929,90	580.522,45
<u>Erlöse Orchester</u>			
Leistungserlöse Orchester	646.980,59	571.248,80	165.623,41
Erlöse Gastspiele Orchester	51.000,00	64.248,30	3.261,33
Summe Erlöse Orchester	697.980,59	635.497,10	168.884,74

Im WJ 2022/2023 entfiel mit einem Anteil von rd. 95 % der wesentliche Teil der Umsatzerlöse auf Vorstellungserlöse im Großen Haus (66,09 %), Leistungserlöse des Orchesters (15,31 %) sowie Vorstellungserlöse in den Kammerspielen (13,37 %).

7.1.3 Sponsorbeiträge

Verteilung Sponsorbeiträge Bereich TLT (ohne HdM) und Bereich HdM

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung nahm der Stadtrechnungshof auch Einsicht in Erlöse aus Sponsoring.

Insgesamt waren im prüfungsgegenständlichen WJ 2022/2023 Erlöse aus Sponsoring im Betrag von € 60.461,96 (Vorjahr: € 83.691,53) zu verzeichnen. Von dieser Gesamtsumme entfiel ein Betrag von € 3.899,60 (Vorjahr: € 3.586,63) auf Sponsorbeiträge betreffend das HdM. Die verbleibende Summe von € 56.562,36 (Vorjahr: € 80.104,90) betraf das TLT.

Detail Sponsorbeiträge WJ 2022/2023

Der größte Teil der Sponsorbeiträge betraf das TLT (ohne HdM) und hier wiederum die Sparte Tanz.

Im Detail bestand mit einem Unternehmen seit langen Jahren eine Zusammenarbeit in diesem Bereich. Auch für die Spielzeit 2022/2023 leistete dieses Unternehmen den vertraglich vereinbarten Sponsorbeitrag. Ergänzend waren im WJ 2022/2023 weitere Sponsoreinnahmen mit privaten Unternehmen für eine Opernproduktion und eine Schauspielproduktion für junges Publikum festzustellen. Ein weiterer im WJ 2022/2023 vereinnahmter Betrag betraf einen Kostenzuschuss des TVBI für die Tanzcompany Innsbruck hinsichtlich einer Spanien-Reise bzw. eines dortigen Auftritts.

Detail Sponsorbeiträge WJ 2021/2022

– Empfehlung

Die im WJ 2021/2022 für den Bereich der TLT (ohne HdM) lukrierten Erlöse aus Sponsorbeiträgen betrafen aus inhaltlicher Sicht weitgehend auch jene Bereiche, die im WJ 2022/2023 festzustellen waren (vordergründig Sparte Tanz, Sponsoring für konkrete Opern-, Tanz- und Schauspielproduktionen).

Für den Stadtrechnungshof auffallend waren im WJ 2021/2022 weitere Sponsorerlöse von vier Unternehmen. Den dazu bereitgestellten Prüfungsunterlagen zufolge betrafen diese Sponsoreinnahmen wiederum die Sparte Tanz bzw. das Engagement eines konkreten Tänzers im Spieljahr 2021/2022. Zu diesen Sponsorbeitrags-Zahlungen legte der Leiter des Bereiches Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO entsprechende E-Mail-Korrespondenzen vor, welche die Sponsoring-Engagements dokumentierten. Separate schriftliche Kooperationsvereinbarungen für diese Sponsoring-Engagements bestanden nicht.

Die betroffenen Sponsoring-Fälle fakturierte die TLO korrekterweise mit 10 %iger Umsatzsteuer. In einem Fall war für den Stadtrechnungshof zu erkennen, dass die Rechnungslegung von der TLO korrigiert werden musste. Dies aufgrund des Umstandes, dass das betroffene Unternehmen den vereinbarten (Brutto-)Betrag bezahlen wollte, die TLO diesen jedoch als Netto-Betrag zuzüglich 10 %iger Umsatzsteuer vorschrieb. Dieser Umstand war aus Sicht des Stadtrechnungshofes auf eine in diesem Punkt offenbar unklare (mündliche) Vereinbarung zurückzuführen.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO generell, für künftige Sponsoring-Engagements separate schriftliche, allseits unterfertigte Vertragsgrundlagen zu schaffen und somit dieser Vorgehensweise den Vorzug gegenüber Sponsoring-Vereinbarungen per E-Mail zu geben. Dies insbesondere zur transparenten Festlegung der Leistungsbeziehung zwischen der TLO und dem Sponsoring-Partner.

Die TLO bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Kooperationsbeitrag GÖD

Im WJ 2022/2023 und im WJ 2021/2022 waren in den Erlösen aus Sponsorbeiträgen unter dem Titel „GÖD/Kooperationsbeitrag“ Einnahmen in Höhe von netto € 7.762,36 und netto € 7.859,45 ausgewiesen.

Dazu bestanden zwischen der TLO und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Zweigverein Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesorganisation Tirol Kooperationsverträge. Diese sahen vor, dass die TLO Gewerkschafts-Mitgliedern beim Erwerb eines Abonnements eine 10 %ige Ermäßigung – höchstens jedoch € 40,00 – gewährte. Diese Ermäßigung hatte die GÖD als Kooperationspartner mittels jährlicher Abrechnung an die TLO zu bezahlen.

Im Zuge der durchgeführten Prüfung verifizierte der Stadtrechnungshof die von der TLO gegenüber der GÖD vorgenommene Abrechnung für das WJ 2022/2023. Konkret gelangten dabei 271 Abonnements zur Abrechnung. Die von der TLO dabei in Anschlag gebrachten Ermäßigungen waren für den Stadtrechnungshof dabei weitestgehend nachvollziehbar.

Bei einzelnen Fällen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die von der TLO ermittelten Ermäßigungsbeträge nicht der getroffenen vertraglichen Vereinbarung entsprachen.

Trotz des Umstandes, dass die betraglichen Auswirkungen in diesem Bereich sehr klein waren, empfahl der Stadtrechnungshof der TLO dennoch, beim Verkauf von GÖD-Abonnements künftig auf einen korrekten Vollzug der vertraglich vereinbarten Ermäßigung besonderes Augenmerk zu legen.

Die TLO bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

7.2 Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang

Regelung im Gesellschaftsvertrag

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages hatten die Gesellschafter der TLO Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang zu leisten. Dabei war „der gesamte Betriebsabgang einschließlich der Bauinvestitionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) der Gesellschaft ... vom Land mit 55 v.H. und von der Stadt mit 45 v.H.“ zu decken. Diese im Gesellschaftsvertrag bestimmten Anteile entsprachen somit den Anteilen der Gesellschafter am Stammkapital der TLO.

Gemäß den letztlich von der Generalversammlung der TLO beschlossenen Wirtschaftsplänen entwickelte sich die Beitragsleistung der beiden TLO-Gesellschafter seit dem WJ 2020/2021 wie folgt:

Deckungsbeiträge Stadt und Land gemäß Wirtschaftsplan TLO [€]						
WJ	TLT	Steig. zu VJ in %	HdM	Steig. zu VJ in %	Gesamt	Steig. zu VJ in %
2020/2021	28.439.700	9,93%	646.000	1,99%	29.085.700	9,74%
2021/2022	28.946.600	1,78%	659.800	2,14%	29.606.400	1,79%
2022/2023	26.863.600	-7,20%	673.850	2,13%	27.537.450	-6,99%
2023/2024	32.008.400	19,15%	904.740	34,26%	32.913.140	19,52%
2024/2025	34.978.470	9,28%	938.512	3,73%	35.916.982	9,13%

Insgesamt – also für den Betrieb des Tiroler Landestheaters (TLT) und den Betrieb des Hauses der Musik Innsbruck (HdM) – hatte das Land Tirol und die Stadt Innsbruck im prüfungsgegenständlichen Wirtschaftsjahr 2022/2023 einen Deckungsbeitrag im Ausmaß von € 27.537.450,00 zu leisten. Im Vergleich zu den beiden dokumentierten Vorjahren ergab sich somit ein reduziertes Beitragserfordernis. Dieser Umstand war darauf zurückzuführen, dass in den Betriebsbeiträgen der WJ 2020/2021 und 2021/2022 auch bedeutende Finanzierungsanteile für umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im TLT enthalten waren.

Für das WJ 2023/2024 zeigte sich ein im Vergleich zum Vorjahr maßgeblich erhöhter Betriebsbeitrag von insgesamt € 32.913.140,00. Auch für das zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes laufende WJ 2024/2025 ergab sich ein im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöhter Betriebsbeitrag von € 35.916.982,00.

7.2.1 Wirtschaftsjahre 2020/2021 und 2021/2022

Nach Rücksprache mit der Leiterin der Abteilung Finanzen & Controlling der TLO erfolgt die budgetäre Festlegung der Deckungsbeiträge im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanung.

Dabei werde alljährlich mit den Finanzabteilungen des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck abgestimmt, in welchem prozentuellen Ausmaß eine Erhöhung der Deckungsbeiträge vorzunehmen ist. Mittels dieser prozentuellen Erhöhung werden im Wesentlichen die Personalkostensteigerungen abgeschätzt, welche für das betreffende Wirtschaftsjahr erwartet werden. Dieser Vorgehensweise liege die grundsätzliche Überlegung zugrunde, dass mit Deckungsbeiträgen der Gesellschafter allen voran der Personalaufwand zu finanzieren ist. Anfallende Sachaufwendungen sollten mit von der TLO selbst erwirtschafteten Einnahmen bedeckt werden.

Insgesamt gehe die TLO im Regelfall von einer so genannten „Null-Budgetierung“ aus. Dies insofern, als eine jährlich gänzlich ausfinanzierte Wirtschaftsplanung erfolge. Allfällige zusätzliche Finanzmittelerfordernisse infolge bspw. geplanter Investitions- und/oder Sanierungsvorhaben müssten separat bedeckt werden. Dies könne durch ergänzende Zuschüsse der Gesellschafter oder mittels Eigenfinanzierung durch die TLO im Rahmen ihrer bestehenden Rücklagen erfolgen.

Berechnung
Deckungsbeiträge für
TLT (ohne HdM)

Die TLO berechnete die von der Generalversammlung im Wege der jeweiligen Wirtschaftspläne beschlossenen Deckungsbeiträge für den Bereich TLT (ohne HdM) wie folgt:

Detailberechnung Deckungsbeiträge TLT (ohne HdM) WJ 2020/2021 und 2021/2022 [€]		
Beschreibung	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021
(budgetierter) Personalaufwand VJ	-25.342.420,00	-24.292.000,00
Erhöhung um 2,88 %		-699.600,00
Erhöhung um 2,00 %	-506.900,00	
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang VJ	25.519.700,00	24.820.100,00
zuzüglich Erhöhung	506.900,00	699.600,00
Zwischensumme	26.026.600,00	25.519.700,00
zuzüglich Anteil gekündigte subventionierte Abos Land Tirol	320.000,00	320.000,00
zuzüglich Anteil Sanierungsprojekte TLT	2.600.000,00	2.600.000,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang	28.946.600,00	28.439.700,00

Wie diese Darstellung zeigt, berechnete die TLO für das WJ 2020/2021 eine Erhöhung des Deckungsbeitrages auf Basis des (budgetierten) Personalaufwandes des Vorjahres im Ausmaß von 2,88 % (gerundet € 699.600,00). Für das WJ 2021/2022 setzte die TLO eine prozentuelle Erhöhung von 2,00 % (gerundet € 506.900,00) an.

Gemeinsam mit den Deckungsbeiträgen für Sanierungsprojekte (vgl. Kapitel 8.1 Instandhaltung Gebäude und eingebaute Anlagen) sowie im Zusammenhang mit der Thematik der gekündigten subventionierten Abos beim Land Tirol (vgl. Kapitel 9.4.1 Subventionierte Abos Land Tirol) ergaben sich die beschlossenen Deckungsbeiträge für die WJ 2020/2021 und 2021/2022. Aus rechnerischer Sicht waren diese für den Stadtrechnungshof auf Basis der bereitgestellten Prüfungsunterlagen nachvollziehbar.

Berechnung
Deckungsbeiträge für
HdM (ohne TLT)

Für den Bereich HdM (ohne TLT) berechnete die TLO die Deckungsbeiträge wie folgt:

Detailberechnung Deckungsbeiträge HdM (ohne TLT) WJ 2020/2021 und 2021/2022 [€]		
Beschreibung	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021
Deckungsbeitrag VJ bzw. (budgetierter) Personalaufwand VJ	-688.090,00	-633.390,00
Erhöhung um 2,00 %	-13.800,00	-12.610,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang VJ	646.000,00	633.390,00
zuzüglich Erhöhung	13.800,00	12.610,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang	659.800,00	646.000,00

Im Bereich des HdM setzte die TLO für die jährlichen Erhöhungen in den WJ 2020/2021 und 2021/2022 einen Prozentsatz von jeweils 2,00 % an.

Im Vergleich mit den Deckungsbeiträgen des jeweiligen Vorjahres waren die von der TLO in Anschlag gebrachten Werte für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

7.2.2 Wirtschaftsjahr 2022/2023

Berechnung Deckungsbeiträge für TLT (ohne HdM)

Den von der Generalversammlung im Zuge des Wirtschaftsplans beschlossenen Deckungsbeiträgen für den Bereich TLT (ohne HdM) lag die folgende Detailberechnung zugrunde:

Detailberechnung Deckungsbeiträge TLT (ohne HdM) WJ 2022/2023 im Vergleich zu VJ [€]		
Beschreibung	WJ 2022/2023	WJ 2021/2022
(budgetierter) Personalaufwand VJ	-25.849.320,00	-25.342.420,00
Erhöhung um 2,00 %	-517.000,00	-506.900,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang VJ zuzüglich Erhöhung	26.026.600,00 517.000,00	25.519.700,00 506.900,00
Zwischensumme	26.543.600,00	26.026.600,00
zuzüglich Anteil gekündigte subventionierte Abos Land Tirol	320.000,00	320.000,00
zuzüglich Anteil Sanierungsprojekte TLT		2.600.000,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang	26.863.600,00	28.946.600,00

Wiederum ausgehend von einer prozentuellen Erhöhung von 2,00 % vom (budgetierten) Personalaufwand des VJ ergab sich ein gerundeter Steigerungsbetrag für die Deckungsbeiträge der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol in Höhe von € 517.000,00. Auf Basis des vorjährigen Deckungsbeitrages von € 26.026.600,00 ergab sich unter Einschluss der berechneten Erhöhung von € 517.000,00 sowie unter Berücksichtigung des Anteils für die gekündigten subventionierten Abos des Landes Tirol von € 320.000,00 der summierte Deckungsbeitrag von € 26.863.600,00. Dieser war für den Stadtrechnungshof anhand der bereitgestellten Prüfungsunterlagen nachvollziehbar.

Berechnung Deckungsbeiträge für HdM (ohne TLT)

Für den Bereich des HdM (ohne TLT) ergaben sich für das prüfungsgegenständliche WJ 2022/2023 die folgenden Deckungsbeiträge für die Stadt Innsbruck und das Land Tirol:

Detailberechnung Deckungsbeiträge HdM (ohne TLT) WJ 2022/2023 im Vergleich zu VJ [€]		
Beschreibung	WJ 2022/2023	WJ 2021/2022
Deckungsbeitrag VJ bzw. (budgetierter) Personalaufwand VJ	-701.890,00	-688.090,00
Erhöhung um 2,00 %	-14.050,00	-13.800,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang VJ zuzüglich Erhöhung	659.800,00 14.050,00	646.000,00 13.800,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang	673.850,00	659.800,00

Wie im Vorjahr brachte die TLO für den Bereich des HdM (ohne TLT) eine 2,00 %ige Erhöhung des Deckungsbeitrages in Anschlag. Auf dieser

Grundlage und anhand der in diesem Zusammenhang bereitgestellten Prüfungsunterlagen war für den Stadtrechnungshof die Berechnung des Deckungsbeitrages nachvollziehbar.

Deckungsbeitrag HdM
(ohne TLT) – gering-
fügige offene Forderung
gegenüber der Stadt
Innsbruck per
31.08.2023

–
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof erwähnte, dass die Stadt Innsbruck ihre Beitragsanteile entsprechend der Vorschreibung der TLO fristgerecht leistete. Allerdings war von ihm festzustellen, dass auf dem Konto 27100.0 – Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang STM (Stadtmagistrat) zum Bilanzstichtag per 31.08.2023 eine geringfügige offene Forderung der TLO gegenüber der Stadt Innsbruck im Ausmaß von € 230,00 offen zu Buche schlug. Diese Forderung stand offenbar im Zusammenhang mit der anteiligen monatlichen Zahlungsabwicklung des Deckungsbeitrages für den Bereich des HdM (ohne TLT) der Stadt Innsbruck.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die Zahlungsabwicklung betreffend den Deckungsbeitrag für den Bereich des HdM (ohne TLT) mit der Stadt Innsbruck besser abzustimmen. Dies mit dem Ziel, zum Bilanzstichtag der TLO keine offenen Forderungen (oder Verbindlichkeiten) ausweisen zu müssen.

Die TLO bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

7.2.3 Wirtschaftsjahr 2023/2024

Allgemeines

Der Stadtrechnungshof nahm im Zuge seiner Prüfung auch Einschau in die Ermittlung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang für das WJ 2023/2024. Dies insbesondere auch aus dem Grund, da es in diesem Wirtschaftsjahr im Vergleich zu Vorjahren zu einer sehr deutlichen Erhöhung des Deckungsbeitrages kam.

Begründung Darstellung
Detailberechnungen nur
für den Bereich des TLT
(ohne HdM)

Dabei beschränkte er sich auf die Darstellung der Detailberechnungen für den Bereich des TLT (ohne HdM). Dies einerseits aufgrund des Umstandes, dass der größte Teil des gesamten Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang in Höhe von € 32.913.140,00 mit einem Betrag von € 32.008.400,00 bzw. 97,25 % auf den Bereich des TLT (ohne HdM) entfiel. Andererseits auch aus dem Grund, da die von der TLO angestellten Überlegungen und Berechnungen in gleicher Weise wie beim TLT (ohne HdM) auch auf den Bereich des HdM (ohne TLT) angewandt worden sind.

Berechnung
Deckungsbeiträge für
TLT (ohne HdM)

Den von der Generalversammlung im Wege der Wirtschaftsplanung 2023/2024 beschlossenen Deckungsbeitrag für den Bereich des TLT (ohne HdM) berechnete die TLO wie folgt:

Detailberechnung Deckungsbeiträge TLT (ohne HdM) WJ 2023/2024 im Vergleich zu VJ [€]		
Beschreibung	WJ 2023/2024	WJ 2022/2023
(budgetierter) Personalaufwand VJ		-25.849.320,00
Erhöhung um 2,00 % (für WJ 2022/2023)		-517.000,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang VJ	26.543.600,00	26.026.600,00
zzgl. Erhöhung	528.628,00	517.000,00
Zwischensumme	27.072.228,00	26.543.600,00
zzgl. Erhöhung Personalaufwand (Nachverr. u. Nachziehen Bemessungsgrdl.)	2.009.772,00	
zzgl. Erhöh. Sachaufwand (Nachverr.)	267.000,00	
zzgl. Erhöh. Personalaufwand 2023/2024	1.634.400,00	
zzgl. Erhöh. Sachaufw. aufgr. erhöhter Indexierung	705.000,00	
zzgl. Anteil gekünd. subvent. Abos Land Tirol	320.000,00	320.000,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang	32.008.400,00	26.863.600,00

Wie diese Darstellung zeigt, wich die TLO bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages für das WJ 2023/2024 von der in vergangenen Wirtschaftsjahren praktizierten Logik (betragliche Erhöhung des Deckungsbeitrages um einen abgestimmten Prozentsatz des budgetierten Personalaufwandes) ab. Dies war insbesondere mit der hohen Inflation begründet, welche auch bei der TLO ausgabenseitigen Druck auf die Personalkosten (erhöhte Gehaltsabschlüsse) sowie die Sachkosten verursachte.

Der im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöhte Deckungsbeitrag beinhaltete neben der aus der Vergangenheit üblichen Steigerung des Deckungsbeitrages zusätzliche Kostenanteile aus Nachverrechnungen sowie für erhöhte im WJ 2023/2024 erwartete Kostensteigerungen.

(Nach-)Verrechnungen
bezüglich Personal-
aufwand WJ 2021/2022
sowie 2022/2023

Wie die bereitgestellten Prüfungsunterlagen zeigten, stand die Summe von € 2.009.772,00 im Zusammenhang mit diversen (Nach)Verrechnungen betreffend Personalaufwendungen der Wirtschaftsjahre 2021/2022 sowie 2022/2023.

Der gesamte Nachverrechnungsbetrag betraf mit einem betraglichen Anteil von € 413.670,00 das WJ 2021/2022 und mit einem Betrag von € 1.596.102,00 das WJ 2022/2023.

Zum einen waren in diesen Beträgen Nachverrechnungen enthalten, welche sich aufgrund der in den betroffenen Wirtschaftsjahren eingetretenen erhöhten Gehaltsabschlüssen ergaben. Die aus diesem Bereich stammenden Mehraufwendungen trug zunächst die TLO im Rahmen ihrer bestehenden finanziellen Reserven. Die erhöhten Gehaltsabschlüsse gelangten in weiterer Folge im Zuge der Wirtschaftsplanung des WJ 2023/2024 zur Nachverrechnung.

Zum anderen brachte die TLO im WJ 2023/2024 die sich im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne 2021/2022 und 2022/2023 ergebenden

budgetierten Erhöhungen des Personalaufwandes (ohne Rückstellungen) in Ansatz. Mit dieser im Vergleich zu Vorjahren anders gehandhabten Vorgehensweise zog die TLO die erhöhten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf den budgetierten Personalaufwand der beiden Vorjahre nach. Somit bildeten sich diese ab dem WJ 2023/2024 auch in einem erhöhten Deckungsbeitrag der beiden TLO-Gesellschafter ab.

Erhöhung Deckungs-
beitrag betreffend
Personalaufwendungen
des WJ 2023/2024

Die weiteren in der Tabelle angeführten Beträge von € 528.628,00 und € 1.634.400,00 standen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Deckungsbeitrages betreffend Personalaufwendungen des WJ 2023/2024 wie folgt:

Detailberechnung WJ 2023/2024 Erhöhung Personalaufwand 2023/2024 - TLT (ohne HdM) [€]	
Beschreibung	WJ 2023/2024
Personalaufwand VJ lt. Budget	-28.573.110,00
Prozentuelle Erhöhung	2,00%
Valorisierung der Betriebsbeiträge	-528.400,00
Personalaufwand Rückstellungen	-427.200,00
Personalaufwand Erhöhungen	-678.780,00
genehmigter Personalaufwand lt. Budget	-30.207.490,00
Erhöhung Personalaufwand zu VJ	-1.634.380,00

Detailerläuterung zu
€ 528.628,00

Den Betrag von € 528.628,00 wies die Leiterin der Abteilung Finanzen & Controlling der TLO gegenüber dem Stadtrechnungshof in der Weise nach, als es sich dabei um die ursprünglich angedachte 2,00 %ige Erhöhung der Betriebsbeiträge von (gerundet) € 528.400,00 handelte. Der in den Berechnungen der TLO dokumentierte abweichende Betrag von € 528.628,00 war nach Meinung des Stadtrechnungshofes damit begründet, als sich somit gemeinsam mit dem beschriebenen Nachverrechnungsbetrag von € 2.009.772,00 ein auf volle Hundert Euro gerundeter Betrag ergab.

Detailerläuterung zu
€ 1.634.380,00
–
Empfehlungen

Der Betrag von € 1.634.380,00 betraf die im Wirtschaftsplan des Jahres 2023/2024 budgetär berücksichtigte Erhöhung des Personalaufwandes. Aus den zu diesem Thema bereitgestellten Prüfungsunterlagen ging für den Stadtrechnungshof hervor, dass sich dieser Erhöhungsbetrag auf der Grundlage des vorjährigen budgetierten Personalaufwandes von € 28.573.110,00 multipliziert mit einem Prozentsatz von 5,72 % (jährlicher Gehaltsabschluss von 7,64 % p.a. für 9 Monate) errechnete. Zu dieser Berechnung bemängelte der Stadtrechnungshof, dass sich der von der Leiterin der Abteilung Finanzen & Controlling der TLO verwendete Berechnungsprozentsatz von 5,72 % bei Anwendung der Berechnungsmodalität „dividiert durch 12 Gehälter mal 9 Gehälter“ ergab. Nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes hätte die Berechnungsmodalität hier allerdings „dividiert durch 14 Gehälter mal 9 Gehälter“ zu lauten gehabt. Dies aus dem Grund, da dieser Berechnungsmodalität die Überlegung zugrunde liegt, dass insgesamt 14 Gehälter (12 Monatsgehälter und 2 Sonderzahlungen) zur Auszahlung gelangen, wovon 9 Gehälter (inkl. 1 Sonderzahlung) den Zeitraum Jänner bis August des jeweiligen Wirtschaftsjahres betreffen. Der von der TLO berücksichtigte Erhöhungsbetrag war daher aus Sicht des Stadtrechnungshofes rechnerisch zu hoch und somit bei der Budgetierung großzügig bemessen.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die von ihm aufgezeigte Berechnungsmodalität zu überprüfen. Künftig wäre aus Sicht des Stadtrechnungshofes bei vergleichbaren Berechnungen von der korrekten Berechnungsmodalität auszugehen. In der abgegebenen Stellungnahme sagte der TLO zu, die Berechnungsmodalität zu überprüfen und zukünftig allenfalls Modifizierungen vorzunehmen.

Neben diesem rechnerischen Aspekt merkte der Stadtrechnungshof an, dass es durch den Ansatz beider Beträge – also € 528.628,00 sowie € 1.634.380,00 – bei der angewandten Berechnungslogik der Erhöhung des Deckungsbeitrages seiner Einschätzung nach zu einer Doppelberücksichtigung kam. Wie die Darstellung in der Tabelle zeigt, deckte der Betrag von € 1.634.380,00 die gesamte in Anschlag gebrachte Erhöhung des budgetierten Personalaufwandes von € 28.573.110,00 auf € 30.207.490,00 ab. Zudem brachte die TLO ergänzend dazu noch den ursprünglich angedachten 2,00 %igen Erhöhungsbetrag der Betriebsbeiträge (aufgrund der vorgenommenen Rundung € 528.628,00) in Ansatz. Auch wenn die Generalversammlung letztlich den Wirtschaftsplan 2023/2024 genehmigte, war diese Vorgehensweise aus Sicht des Stadtrechnungshofes auch in Abgrenzung zum Procedere aus Vorjahren ungewöhnlich und nach Meinung des Stadtrechnungshofes bei der Budgetierung großzügig bemessen.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die von ihm aufgezeigte Berechnungsmodalität zu überprüfen und gegebenenfalls auch für künftig vergleichbare Budgetierungsfälle zu korrigieren.

In der abgegebenen Stellungnahme merkte die TLO an, dass der vom Stadtrechnungshof formulierte Hinweis einer Doppelberücksichtigung nicht nachvollzogen werden könne. Der Stadtrechnungshof erläuterte in seiner Anmerkung zu dieser erhaltenen Stellungnahme nochmals im Detail, weshalb es aus seiner Sicht zu einer Doppelberücksichtigung kam. Abschließend bestätigte die TLO in der abgegebenen Stellungnahme entsprechend der Empfehlung des Stadtrechnungshofes, die Berechnungsmodalität zu überprüfen und zukünftig allenfalls Modifizierungen vorzunehmen.

Nachverrechnung
bzw. Erhöhungen
iZ mit Sachkosten-
steigerungen

Bei den von der TLO bei der Berechnung des Deckungsbeitrages in Anschlag gebrachten Beträgen von € 267.000,00 und € 705.000,00 handelte es sich um Kostensteigerungen, die im Zusammenhang mit Sachkosten standen bzw. zu erwarten waren. Der inhaltliche Hintergrund war jener, dass auch im Bereich der Sachaufwendungen infolge der steigenden bzw. zum Teil hohen Inflation deutliche Steigerungen zu verzeichnen waren. Die dem Stadtrechnungshof bereitgestellten Detailberechnungen waren für ihn rechnerisch nachvollziehbar.

7.2.4 Wirtschaftsjahr 2024/2025

Berechnung
Deckungsbeiträge für
TLT (ohne HdM)

Auch für das zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes laufende Wirtschaftsjahr 2024/2025 erhöhte die TLO den Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang gegenüber dem Vorjahr deutlich.

Im Detail setzte sich der von der Generalversammlung für den Bereich TLT (ohne HdM) für das WJ 2024/2025 genehmigte Deckungsbeitrag wie folgt zusammen:

Detailberechnung Deckungsbeitrag TLT (ohne HdM) WJ 2024/2025 [€]	
Beschreibung	WJ 2024/2025
(budgetierter) Personalaufwand VJ	-30.207.490,00
Erhöhung um 4,00 %	-1.208.300,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang VJ	32.008.400,00
zuzüglich Erhöhung	1.208.300,00
zuzüglich Erhöhung Personalaufwand 2024/2025	1.574.860,00
zuzüglich Erhöhung Personalaufwand 2023/2024 (Nachverrechnung)	186.910,00
Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang	34.978.470,00

Für das WJ 2024/2025 ging die TLO von einer durchschnittlichen Valorisierung der Bezüge von 4,00 % aus. Dies wirkte sich mit einem erhöhten Deckungsbeitrag von € 1.208.300,00 aus.

Weiters setzte die TLO bei der Berechnung des Deckungsbeitrages des WJ 2024/2025 einen zusätzlichen Betrag von € 1.574.860,00 an, welcher dem budgetierten erhöhten Personalaufwand Rechnung trug.

Abrechnung erhöhter
Gehaltsabschluss

–
Empfehlung

Schließlich rechnete die TLO im Zuge der Ermittlung des Deckungsbeitrages für das WJ 2024/2025 auch den im Vergleich zur Budgetierung des WJ 2023/2024 erhöhten Gehaltsabschluss (budgetiert 7,64 %; tatsächlich 8,77 %) ab. Aus diesem Abrechnungstitel berechnete die TLO für den Bereich des TLT (ohne HdM) einen Nachverrechnungsbetrag von € 186.910,00. Zu den dem Stadtrechnungshof zu dieser Thematik bereitgestellten Prüfungsunterlagen war von ihm neuerlich zu bemängeln, dass die TLO bei der Berechnung des Nachverrechnungsbetrages die Berechnungsmodalität „dividiert durch 12 Gehälter mal 9 Gehälter“ anwandte. Somit fiel auch dieser Betrag aus Sicht des Stadtrechnungshofes zu hoch bzw. bei der Budgetierung großzügig bemessen aus, nachdem aus seiner Sicht die Berechnungsmodalität „dividiert durch 14 Gehälter mal 9 Gehälter“ anzuwenden gewesen wäre.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die von ihm aufgezeigte Berechnungsmodalität zu überprüfen. Künftig wäre nach Meinung des Stadtrechnungshofes bei vergleichbaren Berechnungen von der korrekten Berechnungsmodalität auszugehen.

Die TLO sagte in der abgegebenen Stellungnahme zu, die Berechnungsmodalität zu überprüfen und zukünftig allenfalls eine Modifizierung vorzunehmen.

8 Aufwendungen

8.1 Instandhaltung Gebäude und eingebaute Anlagen

Finanzierungsanteile für
Sanierungsprojekte im
TLT

Bei seinen Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der jährlichen Berechnung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang waren für den Stadtrechnungshof in den WJ 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 im Gesamtdeckungsbeitrag enthaltene Finanzierungsanteile für Sanierungsprojekte im TLT ersichtlich.

Entwicklung Konto 720000.0

Die TLO nahm seit dem WJ 2019/2020 maßgebliche Sanierungsprojekte in Angriff und brachte diese letztlich zur Umsetzung. Diesen Umstand dokumentierte auch die Entwicklung des Aufwandskontos 720000.0 – Instandhaltung Gebäude und eingebaute Anlagen wie folgt:

Konto 720000.0 - Instandhaltung Gebäude und eingebaute Anlagen [€]				
Beschreibung	WJ 2022/2023	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021	WJ 2019/2020
Summe lt. GuV	-463.603,77	-1.000.765,35	-5.187.409,19	-538.621,69

Die aufwandsmäßig größten Maßnahmen betrafen die Sanierung der Bühnenmaschinerie, die Sanierung des Bühnenturms, die Erneuerung der Beschallung, die Renovierung der Fassade des Betriebsgebäudes sowie die Sanierung des Bühnenbodens.

Geldmittel der Gesellschafter im Wege von Konjunkturpaketen sowie erhöhten Deckungsbeiträgen für den Betriebsabgang

Die finanzielle Abwicklung dieser großen Sanierungsmaßnahmen erfolgte einerseits im Wege von separaten Gesellschafterzuschüssen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol als so genanntes „Konjunkturpaket“ der Jahre 2020 und 2021. Weitere maßgebliche Finanzierungsanteile leisteten das Land Tirol und die Stadt Innsbruck im Wege erhöhter Deckungsbeiträge für den Betriebsabgang.

Konjunkturpaket

Insgesamt stellten das Land Tirol und die Stadt Innsbruck im Wege des „Konjunkturpaketes“ einen Gesamtbetrag von € 816.889,10 für Sanierungsmaßnahmen (Sanierung des Zuschauerhauses, Renovierung des Innenbereichs und Erneuerung Beleuchtung des Zuschauerhauses, Sanierung des Betriebs- und Werkstattegebäudes) bereit.

Die Kostenaufteilung erfolgte dabei anhand des auch für die Aufteilung der Deckungsbeiträge festgelegten Finanzierungsschlüssels von 45 % (Stadt Innsbruck) und 55 % (Land Tirol).

Deckungsbeitrag – Anteil Sanierungsmaßnahmen TLT

In den Deckungsbeiträgen für das WJ 2019/2020, das WJ 2020/2021 und das WJ 2021/2022 waren Finanzierungsanteile für Sanierungsmaßnahmen im TLT im Gesamtausmaß von € 5.800.000,00 wie folgt enthalten:

Deckungsbeitrag TLT (ohne HdM) - Anteil Sanierungsmaßnahmen TLT [€]			
Bemerkung	WJ 2021/2022	WJ 2020/2021	WJ 2019/2020
Deckungsbeitrag TLT (ohne HdM)	28.946.600,00	28.439.700,00	25.870.100,00
davon für:			
Erneuerung Beschallung			600.000,00
Sanierung Bühnenmaschinerie	1.475.000,00	1.475.000,00	
Sanierung Bühnenboden	340.000,00	340.000,00	
Sanierung Bühnenturm	785.000,00	785.000,00	
Summe Anteil Sanierungsmaßnahmen	2.600.000,00	2.600.000,00	600.000,00

Budgetunterschreitung
Sanierungsmaßnahmen
–
Empfehlung

Der Stadtrechnungshof stellte bei der Durchsicht der Aufsichtsratsprotokolle fest, dass der geschäftsführende kaufmännische Direktor der TLO den Aufsichtsrat laufend über die vorgenommenen Instandhaltungs- und Sanierungsprojekte informierte.

In Bezug auf die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ergab sich aus kostenmäßiger Sicht die erfreuliche Entwicklung von Budgetunterschreitungen (Summe € 570.578,00). Die sich ergebenden Budgetunterschreitungen verwendete die TLO – hier zusammengefasst dargestellt – für die Finanzierung eines Nachtrages, für die Erneuerung des Hauptvorhanges im Großen Haus sowie für die Ausfinanzierung von erforderlichen Restmitteln für das Instandhaltungsprojekt Fassadensanierung des Betriebs- und Werkstättegebäudes.

Auf Basis dieser Berichterstattungen bzw. der in den Sitzungen des Aufsichtsrates präsentierten Zahlen ließen sich aus Sicht des Stadtrechnungshofes restliche bislang von der TLO nicht verwendete Finanzierungsmittel von € 192.095,73 ableiten.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes sollten diese restlichen Finanzmittel gegebenenfalls auf Basis der getätigten Investitionen mit den TLO-Gesellschaftern endabgerechnet und ihnen allenfalls gutgebracht werden.

In der abgegebenen Stellungnahme verwies die TLO darauf, dass der aufgezeigte Sachverhalt überprüft worden sei. Die nicht verwendeten Finanzierungsmittel von € 192.095,73 wären für die anstehenden Instandhaltungs- und Sanierungsprojekte 2025 vorgesehen und seien deshalb in der Rücklage der TLO für diese Vorhaben abgebildet. Insofern sei die vom Stadtrechnungshof empfohlene Vorgangsweise aus Sicht der TLO bereits veranlasst.

Mittelfristige Finanz-
planung sowie
Instandhaltungs- und
Sanierungsprojekte
2025

Der Aufsichtsrat behandelte in seiner Sitzung vom 05.06.2023 das Thema „mittelfristige Finanzplanung und Instandhaltungs- und Sanierungsprojekte 2025“. Dazu lag eine weitere Unterlage über die für das Jahr 2025 seitens der TLO zur Umsetzung priorisierten Sanierungsprojekte im Gesamtbetrag von € 4.110.000,00 vor (Sanierung Bühnenmaschinerie 2. Teil, Erneuerung Inspizientenpult und Sprechereinrichtung, Aufstockung Bürogebäude, Erweiterung Werkstätten).

Zur Finanzierung dieser Sanierungsvorhaben berichtete der geschäftsführende kaufmännische Direktor im Aufsichtsrat, dass diese aus den bestehenden Rücklagen der TLO erfolgen solle. Konkret war beabsichtigt, dass die vorhandene (Gewinn-)Rücklage in den kommenden Jahren seitens der TLO unter anderem auch für diese Verwendung kontinuierlich abgebaut werden solle.

8.2 Mietaufwendungen und Betriebskosten

Entwicklung der WJ
2020/2021 bis
2022/2023

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck verausgabte in den geprüften Wirtschaftsjahren 2020/2021 bis 2022/2023 insgesamt € 3.511.109,54 für Mietaufwendungen und Betriebskosten. Die kumulierten Aufwendungen (Mietaufwand und Betriebskosten) stiegen von € 746.475,22 im Jahr 2020/2021 um 48,33 % auf € 1.107.224,42 im Jahr

2021/2022 und erhöhten sich im darauffolgenden Jahr nochmals um 49,69 % auf € 1.657.409,90.

Im Beobachtungszeitraum zeigte sich beim gesamten Mietaufwand ein klarer Aufwärtstrend. Dieser erhöhte sich von € 259.849,60 im Geschäftsjahr 2020/2021 auf € 455.442,27 im Jahr 2021/2022. Dies entspricht einem absoluten Anstieg um € 195.592,67 bzw. einer Zunahme von 75,27 %. Haupttreiber dieser deutlichen Steigerung waren insbesondere die Mietkosten für Konzert- und Veranstaltungsflächen, die sich von € 69.043,70 auf € 186.001,89 mehr als verdreifachten (+ 169,40 %), sowie erhöhte Aufwendungen im Gebäudebetrieb HdM (+ 169,05 %). Der starke Anstieg im Geschäftsjahr 2021/2022 lässt auf einmalige oder pandemiebedingte Nachholeffekte bei Veranstaltungsanmietungen schließen.

Im darauffolgenden Geschäftsjahr setzte sich der Aufwärtstrend fort, allerdings in abgeschwächter Form: Der Mietaufwand erhöhte sich auf € 485.876,19, was einem Zuwachs um € 30.433,92 bzw. 6,68 % entspricht. Die Mietkosten für Konzerte nahmen nochmals moderat um 6,22 % zu, während alle übrigen Teilbereiche ebenfalls leicht bis mäßig anstiegen.

Im Vergleich dazu stiegen die Betriebskosten im Prüfzeitraum von € 486.625,62 im Jahr 2020/2021 um 33,94 % auf € 651.782,15 im Jahr 2021/2022. Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr kam es zu einem weiteren deutlichen Anstieg um 79,77 % auf € 1.171.533,71.

8.3 Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand

Betragliche Entwicklung Für den Stadtrechnungshof war die betragliche Entwicklung des Kontos 775000.0 – Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand auffallend. Im prüfungsgegenständlichen Wirtschaftsjahr 2022/2023 war auf diesem Konto im Vergleich zu den beiden Vorjahren eine deutlich höhere Aufwandssumme im Betrag von € 249.087,89 (WJ 2021/2022: € 155.370,62; WJ 2020/2021: € 114.685,82) dokumentiert.

Die deutliche Erhöhung im WJ 2022/2023 gegenüber den Vorjahren ging im Wesentlichen auf Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die TLO zurück.

8.3.1 Digitalisierungsstrategie

Entwicklung einer Digitalisierungsroadmap Aus den in dieser Sache dem Stadtrechnungshof zur Prüfung bereitgestellten Unterlagen ging hervor, dass die TLO zur „Entwicklung einer Digitalisierungsroadmap“ für die internen Verwaltungsprozesse mit einem externen Beratungsunternehmen zusammenarbeitete.

Die Wahl des letztlich beauftragten Beratungsunternehmens habe sich aus dem Grund ergeben, da dieses sowohl über strategische Beratungskompetenz als auch über fundierte Digitalisierungsexpertise verfüge. Dieses Unternehmen habe weitreichende Erfahrung im Bereich von Kultureinrichtungen und könne dementsprechende Referenzen vorweisen.

Auch habe die TLO bereits in der Vergangenheit bei mehreren Projekten erfolgreich mit diesem Beratungsunternehmen zusammengearbeitet.

Zuletzt sei dies bei der Entwicklung des Betreiberkonzeptes für das HdM der Fall gewesen.

Direktvergabe

Die TLO hat bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) zu beachten. Die Beauftragung des Unternehmens erfolgte als Direktvergabe, da das vereinbarte Projekthonorar den maßgeblichen Schwellenwert von netto € 100.000,00 nicht überschritt.

Leistungsnachweis

Die vom beauftragten Beratungsunternehmen auf Basis des Angebotes erbrachten Leistungen wies die TLO gegenüber dem Stadtrechnungshof anhand umfangreicher Dokumentationen nach.

Unterstützung der Umsetzung der Digitalisierungsroadmap

Weiterführend beauftragte die TLO das externe Beratungsunternehmen mit der „Unterstützung der Umsetzung der Digitalisierungsroadmap für die internen Verwaltungsprozesse“. Der Stadtrechnungshof stellte im Bericht die näheren Hintergründe für diese Beauftragung dar, welche im Jahr 2024 eine Verlängerung erfuhr.

Direktvergabe(n)

Beide Beauftragungen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Umsetzung der Digitalisierungsroadmap erfolgten als Direktvergaben, da die Aufträge für sich allein betrachtet unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von € 100.000,00 lagen. Anlässlich der Verlängerung im Jahr 2024 holte die TLO ein bestätigendes Gutachten eines auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltes ein.

8.3.2 Organisationsentwicklung

Wahl des Beratungsunternehmens

Im prüfungsgegenständlichen WJ 2022/2023 war für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Organisationsentwicklung der TLO eine Rechnung bzw. im vorigen WJ 2021/2022 drei Rechnungen an ein Beratungsunternehmen feststellbar. Gemäß erhaltener Information arbeitete die TLO bereits seit mehreren Jahren mit dem betroffenen Unternehmen im Bereich der Organisationsentwicklung zusammen.

Die TLO begründete die Wahl des beauftragten Beratungsunternehmens gegenüber dem Stadtrechnungshof unter anderem damit, dass sich dieses auf Beratung zur Organisationsentwicklung im Kulturbereich spezialisiert habe. Anhand bestehender Referenzen im deutschsprachigen Raum verfüge das Unternehmen über herausragende kulturspezifische und betriebliche Kompetenzen. Anlässlich bereits abgewickelter Beratungsprojekte habe die TLO gute Erfahrungen mit dem beauftragten Unternehmen gemacht.

Direktvergabe

Aus vergaberechtlicher Sicht handelte es sich bei sämtlichen Vergaben um Direktvergaben, da das jeweilige Projekthonorar den für Direktvergaben relevanten Schwellenwert von netto € 100.000,00 nicht überschritt.

Leistungsnachweis

Die vom Beratungsunternehmen erbrachten Leistungen wies die TLO gegenüber dem Stadtrechnungshof anhand umfangreicher Dokumentationen (Projektvorschläge, Angebote, Ergebnisprotokolle, Statusübersichten) nach.

Anmerkung

Die TLO stellte dem Stadtrechnungshof anlässlich der Prüfung die jährlich vom Bereich Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO angefertigte „Einnahmen- und Besucher:innenstatistik“ bereit.

Im Unterschied zum Jahresabschluss lag diese Statistik für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung des Stadtrechnungshofes in einer gültigen Endfassung bereits vor.

Gesamtübersicht WJ 2023/2024 – WJ 2022/2023 – WJ 2021/2022

Die von der TLO dem Stadtrechnungshof bereitgestellten Besucherstatistiken wiesen für alle Spielstätten das folgende Gesamtergebnis aus:

Besucherstatistik - Gesamtübersicht [Anzahl]						
Spielstätte	WJ 2023/2024		WJ 2022/2023		WJ 2021/2022	
	Vorstell. l.	Besucher	Vorstell. l.	Besucher	Vorstell. l.	Besucher
Großes Haus	137	87.192	161	97.879	137	78.274
Kammerspiele	143	28.552	163	31.671	131	24.920
K2	107	4.776	65	2.812	70	2.490
Congress - Saal Tirol	18	21.546	19	22.648	18	19.490
Gastspiel (NJK)	2	1.450	2	1.450	1	499
Großer Saal	18	5.560	27	8.219	17	3.360
Kleiner Saal	37	3.040	41	3.157	39	2.758
Sonstiges	156	4.270	140	3.975	115	2.458
Summe	618	156.386	618	171.811	528	134.249

Im prüfungsgegenständlichen Wirtschaftsjahr 2022/2023 dokumentierte die Besucherstatistik der TLO insgesamt 618 Veranstaltungen mit in Summe 171.811 Besuchern. Dabei waren die aus umsatztechnischer Sicht wichtigen Spielstätten (Großes Haus, Kammerspiele und Congress – Saal Tirol) naturgemäß auch die für die Besucherzahl wesentlichsten Spielstätten.

Für das letztaktuelle WJ 2023/2024 wies die TLO in ihrer Besucherstatistik zwar insgesamt ebenfalls 618 Veranstaltungen aus. Die Anzahl der Besucher ging mit in Summe 156.386 jedoch im Vergleich zum WJ 2022/2023 deutlich zurück. Der Hauptgrund lag im Wesentlichen darin, dass im Großen Haus und in den Kammerspielen im WJ 2023/2024 weniger Vorstellungen stattfanden, als dies im vorigen WJ 2022/2023 der Fall war.

Statistik Austria-Daten – Abweichungen WJ 2022/2023 – Empfehlung

Die Statistik Austria dokumentierte in der summierten Darstellung der „Vorstellungen und Besuche an den österreichischen Länderbühnen und Stadttheatern“ für das „Tiroler Landestheater, Innsbruck“ für das WJ 2021/2022 insgesamt 528 Vorstellungen mit 134.249 Besuchern. Diese Werte korrespondierten mit der Besucherstatistik der TLO.

Im Hinblick auf das prüfungsgegenständliche Wirtschaftsjahr 2022/2023 stellte der Stadtrechnungshof Abweichungen fest (Veröffentlichung Statistik Austria: 476 Veranstaltungen; 166.386 Besucher.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, die von ihm aufgezeigte Inkon-

sistenz in den Statistik-Austria-Daten zu hinterfragen. Allenfalls wäre seitens der TLO künftig auf eine zu Vorjahren konsistente Datenmeldung bzw. Datendokumentation seitens der Statistik Austria zu achten. Dies auch im Sinne der Vergleichbarkeit der von der Statistik Austria publizierten Daten.

Die TLO bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen. Für die Datenmeldung 2023/2024 habe die TLO die Empfehlung bereits berücksichtigt.

Detailwerte der aus
besucher- und umsatz-
technischer Sicht
wichtigen Spielstätten

In weiterer Folge stellte der Stadtrechnungshof die Detailwerte der Besucherstatistik der TLO für die drei aus besucher- und umsatztechnischer Sicht wichtigen Spielstätten der TLO (Großes Haus, Kammerspiele und Congress – Saal Tirol) dar:

9.1 Großes Haus

Besucherauslastung
Großes Haus

Für das WJ 2022/2023 verzeichneten die 161 Vorstellungen im Großen Haus insgesamt 97.879 Besucher. Dies entsprach einer tatsächlichen Besucherauslastung von 80,63 %.

Wie die Daten der Besucherstatistik des WJ 2023/2024 zeigten, lag die Auslastung im Großen Haus im letztaktuellen WJ mit 84,41 % höher. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes war es hier allerdings wichtig, die Berechnungslogik der Besucherauslastung zu berücksichtigen. Die maximal mögliche Auslastung errechnet sich anhand der Anzahl der Vorstellungen multipliziert mit den maximal verfügbaren Plätzen pro Vorstellung abzüglich der Sperr- und Dienstsitze. Dieser maximal möglichen Auslastung werden bei der erzielten Auslastung die tatsächlichen Besucher gegenübergestellt. Insgesamt ergab sich somit bei weniger Veranstaltungen (137) und weniger Besuchern (87.192) im WJ 2023/2024 aufgrund der Berechnungslogik eine höhere Auslastung im Vergleich zu jener im WJ 2022/2023.

9.2 Kammerspiele

Besucherauslastung
Kammerspiele

Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 waren in den Kammerspielen 163 Vorstellungen mit insgesamt 31.671 Besuchern verzeichnet. Dies bedeutete eine Auslastung von 91,29 %

Auch für das letztaktuelle Wirtschaftsjahr 2023/2024 errechnete sich mit einem Wert von 93,50 % eine deutlich über der 90 %-Marke liegende Auslastung. Wenngleich auch hier anzumerken war, dass im Vergleich zum Vorjahr weniger Veranstaltungen (143) abgehalten und weniger Besucher (28.552) festzustellen waren.

9.3 Congress – Saal Tirol

Besucherauslastung
Congress – Saal Tirol

Für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 verzeichneten die 19 Vorstellungen im Congress – Saal Tirol insgesamt 22.648 Besucher. Dies entsprach einer tatsächlichen Besucherauslastung von 80,63 %. Insgesamt fanden 16 Symphoniekonzerte, die Generalprobe des Neujahrskonzerts sowie das Neujahrskonzert und ein weiteres (Sonder-)Konzert statt.

Wie die Daten der Besucherstatistik des WJ 2023/2024 zeigten, lag die Auslastung im Congress – Saal Tirol im letztaktuellen Wirtschaftsjahr mit 18 Vorstellungen und 21.546 Besuchern bei 80,80 %.

9.4 Entwicklung der Abonnements

Allgemeines

Wie der Leiter des Bereichs Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO gegenüber dem Stadtrechnungshof ausführte, beeinflusse die Entwicklung der Abonnement-Zahlen die Besucherentwicklung und auch die finanzielle Entwicklung der TLO in Sachen Eigenwirtschaftlichkeit entscheidend.

Ein guter Abonnenten-Bestand würde dabei für eine gewisse Grundauslastung im Vorstellungsbetrieb sorgen. Zudem sei festzustellen, dass Abonnenten oftmals zusätzlich zu ihren Abonnements ergänzende Kartenkäufe vornehmen und somit zusätzliche Vorstellungen besuchen würden.

Kartengebarung – Entwicklung Abonnementkarten

Zur Kartengebarung war aus Sicht des Stadtrechnungshofes u.a. die Entwicklung im Zusammenhang mit Abonnementkarten auffällig. Im Vergleich zu früheren Jahren lag der Anteil an Abonnementkarten an den drei betrachteten großen Spielstätten der TLO im WJ 2023/2024 durchwegs deutlich niedriger.

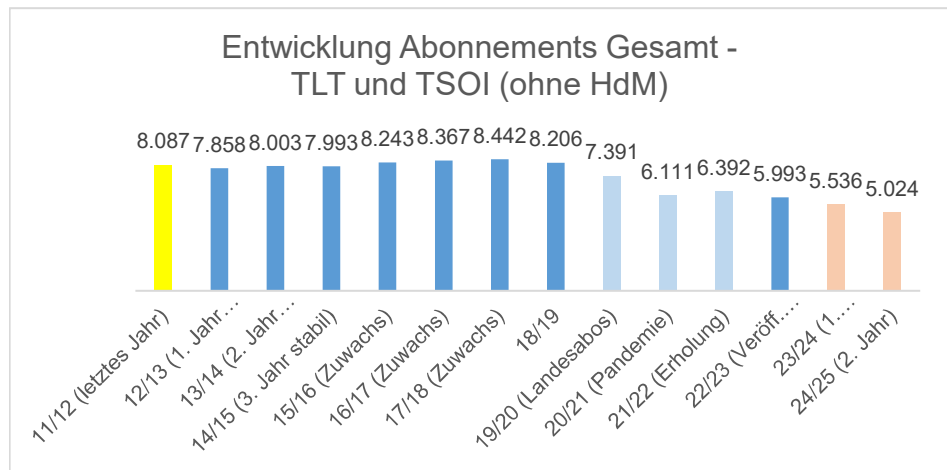
Im letzten vollen WJ 2018/2019 vor der Corona-Pandemie verzeichnete die TLO im Großen Haus noch insgesamt 112.875 Besucher, wovon 56.105 Besucher (49,64 %) Abonnenten waren. Im letztaktuellen WJ 2023/2024 lag der Anteil an Abonnementkarten im Großen Haus bei 32,11 %.

In den Kammerspielen lag der Anteil an Abonnementkarten im WJ 2018/2019 noch bei 32,29 % (33.001 Besucher in den Kammerspielen; davon 10.878 Abonnementkarten). Dieser lag im WJ 2023/2024 bei 26,39 %.

In der Spielstätte Congress – Saal Tirol lag der Anteil der Abonnementkarten im WJ 2018/2019 noch bei 52,83 % (22.908 Besucher im Congress – Saal Tirol; davon 13.873 Abonnementkarten). Dieser lag im WJ 2023/2024 bei 41,74 %.

Abonnements Gesamt – TLT und TSOI (ohne HdM)

Wie die Sichtung der Protokolle des Aufsichtsrates ergab, thematisierte dieser unter anderem in seiner Sitzung vom 17.10.2024 die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Abonnements. Der Leiter des Bereichs Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO präsentierte dabei u.a. die folgenden Zahlen in Bezug auf die Abonnemententwicklung für den Bereich des TLT und des TSOI (also ohne HdM-Abonnements):



Diese Grafik stellte die langzeitige Entwicklung der Theater- und Konzertabonnements (ohne HdM) bis zurück in das letzte Jahr der vor-vor-maligen Intendanz im WJ 2011/2012 dar. Die verschiedenen farblichen Balken symbolisieren die unterschiedlichen vormaligen Intendanz, bzw. in hellblau Zeiten der vormaligen Intendanz, welche durch die Corona-Pandemie beeinflusst waren.

In dieser Darstellung war die deutlich rückläufige Entwicklung der Abonnements seit dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 bis zur Veröffentlichung der zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofs neuen Intendanz im WJ 2022/2023 erkennbar. Auch für die Zeit der neuen Intendanz ab dem WJ 2023/2024 entwickelten sich die Abonnements weiterhin deutlich rückläufig. Zum damaligen (Auswertungs-)Zeitpunkt Mitte Oktober 2024 lag der Stand an Abonnements bei 5.024 Stück.

Gerechnet auf den Abo-Höchststand im Spieljahr 2017/2018 (gesamt 8.442 Abonnements) war in Bezug auf das WJ 2024/2025 (gesamt 5.024 Abonnements) ein rechnerischer Rückgang um 40,49 % zu verzeichnen.

Sondereffekte

Die Entwicklung der Abonnements war neben der Veröffentlichung und Umsetzung der neuen Intendanz in den Jahren seit 2019/2020 aus Sicht des Stadtrechnungshofes auch durch folgende Sondereffekte beeinflusst:

Der im WJ 2019/2020 feststellbare Rückgang war allen voran auf die Kündigung von vormals subventionierten Abos des Landes Tirol zurückzuführen.

Die im WJ 2020/2021 feststellbare Abo-Entwicklung war stark von der Corona-Pandemie beeinflusst, wenngleich im WJ 2021/2022 eine leichte Erholung festzustellen war.

Im WJ 2023/2024 legte die TLO bestimmte Abonnements zusammen, da die Vielzahl der angebotenen Abonnements aufgrund der im WJ 2023/2024 zu verzeichnen gewesenen geringeren Vorstellungsanzahl im Spielbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden habe können. Dabei sei es gemäß Auskunft des Leiters des Bereichs Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, alle betroffenen Abonnenten zu halten.

9.4.1 Subventionierte Abos Land Tirol

Abo-Förderung Land Tirol

Bis zum WJ 2018/2019 bestand eine Abo-Förderung des Landes Tirol. Dies insofern, als das Land Tirol seit den 1980er-Jahren Abos für Landesbedienstete, Landeslehrer sowie Mitarbeiter der Tirol Kliniken mit bis zu 50 % des regulären Preises aus dem Landesbudget bezuschusste.

Von den im WJ 2017/2018 insgesamt 8.442 Abos seien rund 3.400 Stück (ca. 40 %) bezuschusst gewesen. In der Spielzeit 2017/2018 habe der Landeszuschuss insgesamt € 510.655 betragen.

Einstellung der Förderung im WJ 2019/2020

Mit Beschluss der Landesregierung vom 03.04.2018 stellte das Land Tirol diese Bezuschussung ein. Dies allerdings mit einem Zwischenschritt insofern, als das Land Tirol für das WJ 2018/2019 nochmals einen reduzierten einheitlichen Abo-Zuschuss von 30 % gewährte. Mit der Spielzeit 2019/2020 stellte das Land Tirol diese Förderung allerdings gänzlich ein.

Finanzierung Einnahmenausfälle im Wege von erhöhten Deckungsbeiträgen zum Betriebsabgang

Die Generalversammlung der TLO genehmigte im Zuge der jeweiligen Wirtschaftspläne, entsprechende Finanzmittel im Hinblick auf die erwarteten Einnahmenausfälle (und Kompensationsmaßnahmen) bei den Gesellschaftern einzufordern. Dies im Wege von erhöhten Deckungsbeiträgen zum Betriebsabgang.

Erstmals fand sich im Wirtschaftsplan für das WJ 2019/2020 eine Summe von € 450.000,00 bzw. verankerte die TLO in den Budgets ab dem WJ 2021/2022 jeweilige zusätzliche Deckungsbeiträge im Ausmaß von jeweils € 320.000,00. Dieser jeweils ergänzende Finanzierungsbeitrag der TLO-Gesellschafter war wiederum zu 45 % (€ 144.000,00) von der Stadt Innsbruck und zu 55 % (€ 176.000,00) vom Land Tirol zu leisten.

9.5 Kartenermächtigungen

Ermächtigungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TLO

Die zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TLO sahen verschiedenste Kartenermächtigungen vor. Diese betrafen junge Besucher (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), Grundwehr- und Zivildienster, Menschen mit Behinderung, den Kauf von Restkarten an der Abendkasse, Besitzer einer Ö1 Club-Karte, die Mitglieder des TLO-Treueprogramms LEOPOLD, alle Abonnenten, Gruppen- und Schulbestellungen sowie Schulklassen.

9.6 Kartenregelungen Regie und Mitarbeiterkarten

Kartengebarung – Entwicklung Anteil Regie- und Mitarbeiterkarten

In Verbindung mit der Kartengebarung war für den Stadtrechnungshof die Entwicklung der Regie- und Mitarbeiterkarten auffällig. Beispielhaft herausgegriffen lag der Anteil an Regie- und Mitarbeiterkarten im Großen Haus im letzten vollen WJ 2018/2019 vor der Corona-Pandemie bei 2,60 %. Im letztaktuellen WJ 2023/2024 lag der Anteil an Regie- und Mitarbeiterkarten im Großen Haus bei 6,31 %.

Diese Entwicklung erläuterte der Leiter des Bereichs Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO gegenüber dem Stadtrechnungshof anhand einer für ihn plausiblen Argumentation.

Dokumentation(en) der Kartenregelungen

Der Leiter des Bereichs Kommunikation, Marketing & Vertrieb der TLO stellte dem Stadtrechnungshof die zum Zeitpunkt der Prüfung in Geltung gestandene Dokumentation der „Kartenregelungen“ sowie einzelne Vor-

versionen bereit. Der Stadtrechnungshof bewertete diese Kartenregelungen als umfassend. Diese trafen neben den Vorgaben für „Einreichkarten“ auch Regelungen für Regiekarten, Premierenkarten, Sonstige Karten, Generalproben und Hausabonnements.

10 Personalmanagement

10.1 Dienstpostenplan

Dienstpostenpläne – Beschlüsse

Bei der TLO wurden – ähnlich dem Stadtmagistrat – Dienstpostenpläne mit den einzelnen Dienstposten auf Vollzeitbasis (VZÄ) im Bereich des Personalmanagements erarbeitet und für jedes Wirtschaftsjahr aktualisiert.

Dem Stadtrechnungshof wurden seitens der TLO die Dienstpostenpläne für die Wirtschaftsjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 übermittelt. Dabei ist in den Dienstpostenplänen jeweils ein Vergleich mit dem Vorjahr angestellt worden. Daher hat der Stadtrechnungshof auch die Werte des DPP für das Jahr 2021/2022 aus dem DPP des Jahres 2022/2023 entnehmen können.

Die Zustimmung und die Beschlussfassung der einzelnen Dienstpostenpläne der genannten Wirtschaftsjahre war für den Stadtrechnungshof aus den Protokollen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung ersichtlich und ist in der nachstehenden Tabelle durch den Stadtrechnungshof abgebildet worden:

Behandlung der einzelnen Dienstpostenpläne in Aufsichtsrat und Generalversammlung		
Zustimmung im Aufsichtsrat	Beschlussfassung in der a.o. Generalversammlung	DPP für das Wirtschaftsjahr
07.06.2021	23.06.2021	2021/2022
30.05.2022	20.06.2022	2022/2023
05.06.2023	21.06.2023	2023/2024
03.06.2024	24.06.2024	2024/2025

Den Dienstpostenplänen waren u.a. sog. Stellenschaffungsanträge für die Einrichtung oder Aufstockung von Dienstposten bzw. ein Verweis einer vorherigen Beschlussfassung beigelegt. Die Anträge des kaufmännischen Geschäftsführers begründeten dabei schriftlich einzelne neue Stellenschaffungen bzw. Stellenaufstockungen von bereits vorhandenen Posten.

Dienstpostenpläne nach Bereichen – Empfehlung

Die Dienstpostenpläne der TLO gliederten sich inhaltlich in drei Teile:

- dem Tiroler Landestheater (TLT)
- dem Tiroler Symphonieorchester Innsbruck (TSOI)
- und dem Haus der Musik (HdM)

Die übermittelten Dienstpostenpläne zeigten in den Wirtschaftsjahren von 2021/2022 bis 2024/2025 folgende Entwicklung:

Dienstpostenpläne TLO Gesamtübersicht WJ 2021/2022 bis 2024/2025				
organisatorische Bezeichnung	Wirtschaftsjahre			
	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
TLT	342,50	344,50	346,30	347,30
TSOI	75,25	75,25	76,50	76,50
HdM	12,35	12,35	12,35	12,35
Summe	430,10	432,10	435,15	436,15

Auffallend im Zusammenhang mit der Darstellung der Dienstpostenpläne war für den Stadtrechnungshof, dass beim Beschluss des Dienstpostenplanes für das Jahr 2023/2024 der Vorjahreswert (somit im WJ 2022/2023) der TLT anstatt mit 344,50 mit 344,00 Dienstposten angegeben wurde. Somit wurde auch eine zu hohe Differenz im Dienstpostenplan der TLT gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Im Detail wurde beim „Szenischen Dienst/Ausstattungsassistenten“ für das Vorjahr 2022/2023 ein Wert von 17,50 anstatt 18,00 Dienstposten vermerkt. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, auch bei den Vorjahreswerten im jeweils aktuellen Dienstpostenplan ein erhöhtes Augenmerk auf die Richtigkeit der Datenübernahme zu legen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

10.1.1 Dienstpostenpläne TLT – Detail

Personalgruppen TLT

Im Teil des Dienstpostenplanes bezüglich der TLT wurden die Personalgruppen wie folgt aufgegliedert:

- Theaterleitung
- Künstlerisches Personal
- Verwaltungspersonal
- Technisches Personal
- Lehrlinge und geschützte Arbeitsplätze

Dienstpostenpläne TLT - Übersicht WJ 2021/2022 bis 2024/2025				
Personalgruppen	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Theaterleitung	2,00	2,00	2,00	2,00
Künstlerisches Personal	142,50	142,50	144,30	144,30
Verwaltungspersonal	28,00	30,50	30,50	30,50
Technisches Personal	157,00	157,00	157,00	158,00
Lehrlinge und geschützte Arbeitsplätze	13,00	12,50	12,50	12,50
Summe	342,50	344,50	346,30	347,30

Im TLT waren die meisten Dienstposten vorhanden. Im Beobachtungszeitraum haben wesentliche Änderungen im Bereich der Dienstposten stattgefunden.

Künstlerisches Personal Die wesentlichste Änderung erfolgte im DPP 2023/2024 im Bereich „Künstlerische Vorstände“. Die Anzahl der Dienstposten stieg in diesem Segment von 10,00 auf 14,50 Dienstposten und fiel in die Zeit des Intendantenwechsels auf den an späterer Stelle noch näher eingegangen wird. Kurz zusammengefasst sind aufgrund von Stellenumwidmungen/-verschiebungen sowie Stellenaufstockungen von der Dramaturgie in die Abteilung „Künstlerische Vorstände“ die Sparten Schauspiel, Tanz und Musiktheater sowie das Junge Theater mit sog. Doppelspitzen ausgestattet worden. Im Bereich Proben und Studienleitungen wurde die Leitung des „Künstlerischen Betriebsbüros“ (KBB) in die Abteilung „Künstlerische Vorstände“ aufgewertet. Zusätzlich wurde eine weitere Stelle in der Dramaturgie beantragt und genehmigt.

Hinsichtlich der Doppelspitzen wurde im Zuge der Sitzung des Aufsichtsrates vom 05.06.2023 u.a. argumentiert, dass durch die Verschiebung von Dienstposten die Verantwortlichkeiten anders definiert werden und im Grunde nicht mehr Personal benötigt werde.

Die Leitung des KBB wurde mit dem Dienstpostenplan 2024/2025 wiederum umgewidmet und von der Abteilung „Künstlerische Vorstände“ in die Abteilung „Künstlerische Administration, Dramaturgie und Theaterpädagogik (Vermittlung)“ verschoben.

Verwaltungspersonal Im Bereich des Verwaltungspersonals ist mit dem Dienstpostenplan 2022/2023 die Schaffung einer Stelle „Governance & Revision“ beantragt und genehmigt worden. Ferner wurde der Personalbedarf des Stabsbereiches „Recht & Vertragswesen“ unter Berücksichtigung vorhandener Entwicklungsnotwendigkeiten und anstehender Herausforderung mit 1,50 bis 1,75 VZÄ bemessen.

Ebenfalls mit dem Dienstpostenplan 2022/2023 ist eine Stelle in Höhe eines VZÄ von 0,50 von der Abteilung „Lehrlinge und geschützte Arbeitsplätze“ in die Personalabteilung verschoben worden und die Leitung „Kassa und Aboservice“ um eine halbe Stelle aufgestockt worden.

Technisches Personal sowie Lehrlinge und geschützte Arbeitsplätze Beim Technischen Personal ist mit dem Dienstpostenplan 2024/2025 ein Stellenschaffungsantrag „Sicherheitsfachkraft“ genehmigt und beschlossen worden. Im Bereich „Lehrlinge und geschützte Arbeitsplätze“ war neben der bereits erwähnten Stellenverschiebung (siehe Verwaltungspersonal) keine Änderung der Dienstposten zu verzeichnen.

10.1.2 Dienstpostenpläne TSOI – Detail

Entwicklung im Beobachtungszeitraum Die Dienstpostenpläne des Orchesters wurden im nachfolgenden ebenfalls für die Wirtschaftsjahre 2021/2022 bis 2024/2025 dargestellt

Dienstpostenpläne Orchester - Detail (Abteilungen) WJ 2021/2022 bis 2024/2025				
Abteilung	2024/2025	2023/2024	2022/2023	2021/2022
Orchesterleitung	1,00	1,00	1,00	1,00
Orchesterverwaltung	6,50	6,50	5,25	5,25
Orchestermusiker	69,00	69,00	69,00	69,00
Summe	76,50	76,50	75,25	75,25

Aus Sicht der Dienstposten blieb das Orchester auf einem ähnlichen Niveau. Lediglich der DPP im Jahr 2023/2024 wurde insgesamt um 1,25 Dienstposten im Bereich der Orchesterverwaltung erhöht.

Zugewiesene Dienstnehmer

Bezüglich den Orchestermitarbeitern war anzumerken, dass deren dienstrechtliche Stellung – aufgrund der historischen Genese – unterschiedlich ausgestaltet war und auch in den Jahresabschlüssen separat erfasst wurde. Konkret waren dies:

- Städtische zugewiesene Orchestermitarbeiter
- Eigene Orchestermitarbeiter (der TLO)

Die städtischen Bediensteten des seinerzeitigen Orchesters wurden im Zuge der GmbH-Gründung im Jahr 2005 auf der Grundlage des Gesetzes vom 12.05.2005 über die Zuweisung von Bediensteten der Stadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck, LGBl. Nr. 57/2005, der TLO dienstzugewiesen. Dabei wurde u.a. festgehalten, dass der Geschäftsführer der TLO oder ein von ihm Beauftragter (im Sinn der dienstrechtlichen Vorschriften) Vorgesetzter der zugewiesenen Bediensteten ist.

Diese Dienstzuweisung wurde mit dem zwischen der Stadt Innsbruck und der geprüften Gesellschaft am 26.07.2005 abgeschlossenen Personalübereinkommen vertraglich dokumentiert. Von dieser Dienstzuweisung waren seinerzeit 65 städtische Bedienstete des damaligen städtischen Orchesters betroffen. Gemäß § 7 des Personalübereinkommens verpflichtete sich die TLO, der Stadt Innsbruck die für die zugewiesenen Bediensteten anfallenden Personalkosten einschließlich der Dienstgeberbeiträge (zuzüglich allfälliger Abfertigungsleistungen an ausscheidende zugewiesene Bedienstete) zu ersetzen.

Hingegen waren jene Orchesterbediensteten, welche nach der Gründung der GmbH in den Dienst des Orchesters eingetreten sind – aus Sicht der TLO – eigene Orchestermitglieder.

10.1.3 Dienstpostenpläne HdM – Detail

Entwicklung im Beobachtungszeitraum

Die Dienstpostenpläne des HdM für die Jahre 2021/2022 bis 2024/2025 bildeten den letzten Teil der Detailansicht.

Dienstpostenpläne HdM - Detail (Abteilungen) WJ 2021/2022 bis 2024/2025				
Abteilung	2024/2025	2023/2024	2022/2023	2021/2022
Leitung Haus der Musik	3,50	3,50	3,50	3,50
Welcome Zone	2,10	2,10	2,10	2,10
Vermarktung	1,50	1,50	1,50	1,50
Zentrale Dienste	1,00	1,00	1,00	1,00
Technisches Gebäudemanagement	2,25	2,25	2,25	2,25
Veranstaltungstechnik	2,00	2,00	2,00	2,00
Summe	12,35	12,35	12,35	12,35

Beim HdM blieben die Dienstposten mit 12,35 VZÄ über die eingesehenen Jahre unverändert.

10.2 Ist-Stand Personal

Durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiter

Laut Personalabteilung war für die eingesehenen Jahre kein Ist-Stand zu einem bestimmten Stichtag des Personals abrufbar. Begründet wurde dies mit den unterschiedlichen Produktionen und damit zusammenhängenden unterschiedlichen Personalbedarf sowie kurzfristigen Engagements bzw. dem generellen Wechsel in der Theaterbranche.

Zumal das UGB im § 237 Abs. 1 Z 6 vorsieht, dass im Anhang des Jahresabschlusses die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs anzugeben ist, hat der Stadtrechnungshof diese Werte in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiter gem. Jahresabschluss			
WJ	Angestellte	Arbeiter	Summe
2022/2023	396	80	476
2021/2022	388	71	459
2020/2021	363	64	427

Die durchschnittliche Anzahl der Dienstnehmer stieg nach dem von Corona beeinflussten Spieljahr 2020/2021 von insgesamt 427 auf 476 im Jahr 2022/2023 an.

10.2.1 Behinderteneinstellungsgesetz

Begünstigte Behinderte

Im Zusammenhang mit dem (monatlichen) Mitarbeiterstand ist das Behinderteneinstellungsgesetz zu erwähnen. Gemäß diesem Gesetz sind alle Dienstgeber verpflichtet, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind dabei Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50,00 %.

Der Stadtrechnungshof hat die Bescheide des Sozialministeriumservice betreffend die TLO für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 eingesehen. Die TLO hat in den erwähnten Zeiträumen ihre sog. Beschäftigungspflicht zur Gänze erfüllt und daher war auch keine Ausgleichsteuer zu entrichten.

10.2.2 Telearbeit

Rahmenbedingungen

In den eingesehenen schriftlichen Vereinbarungen ist bei der TLO zwischen den Begrifflichkeiten Homeoffice bzw. Homeworking unterschieden worden. Homeoffice war in den Vereinbarungen als Erbringung der Arbeitsleistung eines ganzen Arbeitstages in der vereinbarten auswärtigen Arbeitsstelle definiert und Homeworking nur hinsichtlich eines Teils oder mehrerer Teile eines ganzen Arbeitstages in der auswärtigen Arbeitsstelle. Eine Telearbeits-Pauschale oder ein Kostenersatz war in den Vereinbarungen nicht vorgesehen.

Homeoffice-Tage gem. Lohnkontenverordnung – Empfehlung

Aus den erhaltenen Unterlagen ging des Weiteren hervor, dass die ganzen Tage, an denen die Arbeitnehmer im Homeoffice ihre Arbeitsleistung erbracht haben, mit dem sog. Jahreslohnzettel seitens der TLO dem Finanzamt gemeldet worden sind. Aufgrund dieser Meldung wurde u.a.

das steuerfreie Homeoffice-Pauschale (durch die Finanzbehörde) bei der Arbeitnehmerveranlagung der einzelnen Dienstnehmer berechnet. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 betrug dieses für maximal 100 Tage im Homeoffice drei Euro pro Tag (wobei jedoch mindestens 26 Tage im Homeoffice zu verbringen waren).

Ferner waren die Anzahl der (ganzen) Homeoffice-Tage gem. Lohnkontenverordnung 2006 (StF: BGBl. II Nr. 256/2005) in das sog. Lohnkonto einzutragen. Die Einschau des Stadtrechnungshofes zeigte, dass die Homeoffice-Tage der Arbeitnehmer der TLO jedoch nicht auf den Lohnkonten aufschienen.

Wenngleich die Homeoffice-Tage der Dienstnehmer der TLO mit den sog. Lohnzetteln an die Finanzbehörde übermittelt wurden, empfahl der Stadtrechnungshof die Homeoffice-Tage auch auf den Lohnkonten der einzelnen Dienstnehmer gem. der verpflichtenden Lohnkontenverordnung einzutragen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

10.3 Kollektivverträge (bzw. Dienstordnung)

Unterschiedliche Gruppen

Neben den einschlägigen Gesetzen im Personalbereich (bspw. Arbeitsverfassungsgesetz, Angestelltengesetz, Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz) waren die dienstrechtlichen Verhältnisse der Belegschaft durch unterschiedliche Kollektivverträge bzw. einer Dienstordnung in der TLO geregelt.

Die unterschiedlichen Kollektivverträge betrafen folgende Arbeitnehmergruppen:

- Verwaltungspersonal
- Personal im künstlerischen Bereich
- technisches Personal
- durch die TLO angestellte Mitglieder des TSOI

Beim Kollektivvertrag im künstlerischen Bereich und der TSOI wurde ein Vertragszusatz im Jahr 2020 vorgenommen. Dies deshalb, da der pauschale Zuschlag für die Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit neu geregelt wurde.

Auf die dienstzugewiesenen städtischen Orchesterbediensteten war die sog. „Orchesterordnung“ (Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Angehörigen des städt. Orchesters der Landeshauptstadt Innsbruck) anzuwenden. Diese städtische Vorschrift vom 20.09.1951 wurde zuletzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.2021 novelliert. Auch hier war eine neue Regelung für den pauschalen Zuschlag der Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ausschlaggebend für die Anpassung.

Unterschiedliche Betriebsräte

Zum Zeitpunkt der Einschau bzw. im Betrachtungszeitraum waren mehrere Betriebsvereinbarungen in Geltung, die zwischen den Betriebsräten und der Geschäftsführung abgeschlossen wurden. Einen eigenen Betriebsrat stellten dabei:

- das darstellende Personal,
- das TSOI sowie
- die Arbeiter und Angestellten.

Dabei waren sowohl betriebsübergreifende als auch gruppenspezifische Betriebsvereinbarungen bei der TLO anzuwenden.

BMSVG – Empfehlung

Dem Stadtrechnungshof wurde auch eine Betriebsvereinbarung über die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse (gem. betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG) für die Dienstnehmer der Technik und der Verwaltung (Arbeiter und Angestellte) im Zuge der Prüfungsunterlagenanforderung übermittelt. Erläuternd merkte der Stadtrechnungshof an, dass für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 abgeschlossen wurden, die Regelungen des BMSVG – anstatt der Vorschriften für die Abfertigung „alt“ – anzuwenden sind.

Demnach muss der Arbeitgeber (Dienstgeber) für seine Arbeitnehmer (Dienstnehmer bzw. freien Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigten) monatlich einen Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge (BV) in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgeltes inklusive allfälliger Sonderzahlungen entrichten, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Die Auswahl der BV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften rechtzeitig zu erfolgen. Falls kein Betriebsrat installiert ist, entscheidet der Arbeitgeber über die Auswahl der BV-Kasse.

Eine Betriebsvereinbarung für die restlichen Dienstnehmer wurde dem Stadtrechnungshof nicht übermittelt. Eine Anfrage des Stadtrechnungshofes ergab, dass es keine weiteren Betriebsvereinbarungen gab und der abgeschlossene Vertrag auch für den Bereich Kunst gelte.

Da die vorliegende Betriebsvereinbarung ausdrücklich für die Dienstnehmer der Technik und der Verwaltung gefertigt und auch von dessen Betriebsrat unterschrieben wurde, empfahl der Stadtrechnungshof zu prüfen, inwieweit weitere Betriebsvereinbarungen für den Bereich des darstellenden Personals bzw. des Orchesters bzw. mit einer Unterfertigung von deren Betriebsräten nachzuholen waren.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

10.5 Valorisierung der Bezüge

Unterschiedliche Valorisierungen

Die unterschiedlichen dienstrechtlichen Bestimmungen bzw. Kollektivverträge spiegeln sich teilweise auch in den jährlichen Valorisierungen der Bezüge im TLO wider:

Valorisierung der Gagen/Gehälter pro Dienstnehmer für die Jahre 2021 bis 2024								
Dienstnehmergruppen	2024		2023		2022		2021	
	Gage/Gehalt	Zulagen	Gage/Gehalt	Zulagen	Gage/Gehalt	Zulagen	Gage/Gehalt	Zulagen
Darstellendes Personal	9,15%	9,15%	7,15%	7,32%	2,85%	3,00%	1,45%	1,45%
TSOI	9,15%	9,15%	7,32%	7,32%	2,85%	3,00%	1,45%	1,45%
Technik (außer Sondervertr.)	9,15%	9,15%	7,15%	7,32%	2,85%	3,00%	1,45%	1,45%
Verwaltung u. Technik Sondervertr.	6,00%		10,60%		3,30%		1,40%	

Der Stadtrechnungshof merkte an dieser Stelle an, dass aufgrund der hohen Inflation der letzten Jahre auch die Gehaltsabschlüsse dementsprechend höher ausfielen. Die Schwankungsbreite in der obigen Tabelle reichte von 1,45 % (im Jahr 2021) bis 10,60 % (Verwaltung u. Technik mit Sonderverträgen) im Jahr 2023. Die insgesamt höchste Valorisierung wurde im Jahr 2024 bei den Dienstnehmern der TLO mit 9,15 % schlagend (bzw. 6 % in der Verwaltung u. bei den Sonderverträgen der Technik).

Eine stichprobenartige Verifizierung der von der TLO vollzogenen kollektivvertraglichen Gehaltsanpassungen durch den Stadtrechnungshof ergab keine Beanstandungen.

10.6 Aufwendungen für Personal und für bezogene Leistungen

Personalaufwand gem. GuV

Der Personalaufwand war in der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. in den Jahresabschlüssen entsprechend der Gliederung gem. § 231 UGB auszuweisen.

Personalaufwendungen laut Gewinn- und Verlustrechnung [€] Wirtschaftsjahre 2020/2021 bis 2022/2023			
Position	Wirtschaftsjahr		
	2022/2023	2021/2022	2020/2021
Löhne und Gehälter	21.557.218,98	20.432.052,76	17.617.919,13
Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	5.320.684,17	5.065.746,62	4.609.386,07
Sonstige soziale Aufwendungen	1.065.180,02	1.027.228,27	873.043,41
Personalaufwand	27.943.083,17	26.525.027,65	23.100.348,61

Der Personalaufwand stieg von € 23.100.348,61 im Wirtschaftsjahr 2020/2021 auf € 27.943.083,17 im Wirtschaftsjahr 2022/2023 an. Das entspricht einem Betrag von € 4.842.734,56 oder einer Steigerung von 20,96 %. Diese Steigerung ist vorwiegend den (oben beschriebenen) Gehaltsabschlüssen sowie dem höheren durchschnittlichen Mitarbeiterstand geschuldet.

Unterlagen GPLB
Prüfung
–
Empfehlung

Der kaufmännische Geschäftsführer berichtete dem Aufsichtsrat in der Sitzung vom 17.10.2024, dass bei der TLO eine schon seit Längerem offene Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (kurz GPLB Prüfung) der ÖGK für die Jahre 2016 bis 2023 (Prüfungszeitraum) behängt.

Der Stadtrechnungshof erkundigte sich hinsichtlich Unterlagen bzw. einem Schriftverkehr im Zusammenhang mit der GPLB Prüfung. Der kaufmännische Geschäftsführer teilte dem Stadtrechnungshof mit, dass die Steuerberaterin der TLO direkt mit dem Prüforgan in Kontakt treten wird. Kurz zusammengefasst, hat der Stadtrechnungshof schließlich am 13.05.2025 den Prüfbericht vom 04.03.2025 sowie die Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 08.01.2025 der GPLB Prüfung erhalten.

Da diese Unterlagen laut Aussage des kaufmännischen Geschäftsführers erhebliche finanzielle und rechtliche Auswirkungen für die TLO hatten, empfahl der Stadtrechnungshof derartige Unterlagen im Unternehmen zu verorten.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Aufwendungen für
bezogene Leistungen

Neben den Personalaufwendungen wurden Leistungen mittels Werkverträgen bezogen. Gemäß den erwähnten Gliederungsvorschriften der GuV sind diese in den Aufwendungen für bezogene Leistungen einzuordnen.

Die eingesehenen Werkverträge im Prüfungszeitraum bzw. deren Leistungen waren dabei vielfältig und wurden kurz beispielhaft genannt: die Mitwirkung als Klaviersolist, die Mitwirkung an einem Liederabend, die Produktion eines Stückes, die Tätigkeit als Bühnen- und Kostümbildner oder die Leistung als Gastdirigent.

Die „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ entwickelten sich laut GuV im Prüfungszeitraum wie folgt:

Aufwendungen für bezogene Leistungen laut Gewinn- und Verlustrechnung [€] Wirtschaftsjahre 2020/2021 bis 2022/2023			
Position	Wirtschaftsjahr		
	2022/2023	2021/2022	2020/2021
Honorare Solisten, Dirigenten, Musiker HdM	106.537,50	72.903,73	42.000,00
Honorare Ausstattung und Inszenierung	186.000,00	197.750,02	102.999,99
Honorare Stückaufträge, Musiker, Dirigent	255.026,00	234.072,00	141.340,00
Honorare Externe	38.952,60	61.890,00	3.636,30
Honorare Sonntagsmatineen	2.750,00	2.800,00	0,00
Honorare Schuljugendkonzerte	0,00	3.225,00	0,00
Honorare für bezogene Leistungen HdM	256,92	3.446,50	4.867,20
Gastspiele fremder Ensembles	6.854,11	8.694,00	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	596.377,13	584.781,25	294.843,49

Das Wirtschaftsjahr 2020/2021 stand unter dem Einfluss von Covid-19. Die bezogenen Leistungen waren in diesem WJ mit € 294.843,49 am niedrigsten und stiegen im Folgejahr (2021/2022) auf € 584.781,25 an. Der höchste Betrag der obigen Zeitreihe wurde dann im WJ 2022/2023 mit € 596.377,13 erreicht.

10.6.1 Essenszuschuss

Entwicklung

Als freiwillige Sozialleistung gewährte die TLO ihren Bediensteten einen steuerfreien Essenszuschuss (gem. § 3 Abs. 1 Z 17 EStG) der in den Lohnkonten abgebildet wurde. Aus den übermittelten Prüfungsunterlagen ging hervor, dass dieser im Jahr 2009 eingeführt worden ist. In einer eingesehenen Aktennotiz wurde festgehalten, dass gemäß Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung die Einholung einer Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung nicht notwendig war.

Im Prüfungszeitraum ist dieser Essenszuschuss von € 4,80 auf € 5,60 ab November 2022 erhöht worden. In der Buchhaltung ist die monatliche Gesamtsumme auf dem Konto „sonstige Sozialleistungen – 670000.0“ dargestellt und vom Lohnprogramm mittels Schnittstellenbuchung eingespielt worden. Die Gesamtsumme des Essenszuschusses betrug für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 € 49.328,40 für 2021/2022 € 67.819,60 und schließlich im Wirtschaftsjahr 2022/2023 € 83.199,60.

10.7 Orchestermmitglieder (zugewiesen) Personalaufwand und Vorschreibung der Stadt Innsbruck 2022/2023

Abgleichung Konten

Im Zuge der Einschau hat der Stadtrechnungshof die Verrechnung und Abrechnung der zugewiesenen (städtischen) Orchestermmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 nachvollzogen.

Die Lohnverrechnung dieser Personengruppe wurde vom städtischen Referat Besoldung abgewickelt und hierfür ein Verwaltungskostenbeitrag an die TLO verrechnet. Im städtischen Haushalt wurden die Personalkosten auf der Haushaltsstelle 2.321010.827000 „Orchester - Kostenersatz Überlassung von Bediensteten an Dritte“ und der Verwaltungskostenbeitrag auf der Haushaltsstelle 2.011110.816000 „Besoldung – Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonst. Leistung“ vereinnahmt. Ergänzend wurde erwähnt, dass im Unterschied zur TLO das Wirtschaftsjahr bei der Stadt Innsbruck dem Kalenderjahr entspricht.

Die Stadt Innsbruck hat im Wirtschaftsjahr der TLO für das Jahr 2022/2023 – also von September 2022 bis August 2023 – insgesamt € 3.357.423,63 vorgeschrieben und vereinnahmt. Davon entfielen € 4.114,00 auf die Verwaltungskosten und € 3.353.309,63 auf die Personalkosten.

Der Stadtrechnungshof hat bezüglich der zugewiesenen Orchestermmitglieder die Unterlagen der Buchhaltung der TLO eingesehen und mit den einzelnen städtischen Vorschreibungen abgestimmt. Die Abstimmung der Konten der TLO zeigte keine Abweichung von den durch die Stadt Innsbruck vorgeschriebenen Beträgen.

Änderung Orchesterordnung und Anzahl zugewiesene Dienstnehmer

Im Zusammenhang mit den zugewiesenen Orchestermmitgliedern ist zu erwähnen, dass aufgrund einer Regelung bezüglich der Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeits-Zuschlägen (SFN-Zuschläge), der Gemeinderat mit Beschluss vom 15.07.2021 eine Änderung der Orchesterordnung beschloss.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung waren von den ehemals 65 zugewiesenen Personen noch 40 im Dienst. Am Ende der Spielzeit 2021/2022 waren hiervon laut dem städtischen Referat Besoldung 38 zugewiesene Dienstnehmer betroffen. Am Ende des WJ 2022/2023 noch 34 und Ende 2023/2024 noch 32 städtische Orchestermmitglieder.

10.8 Geschäftsführung

Änderungen

Im Bereich der Geschäftsführung gab es einerseits einen Wechsel bei der Intendanz (künstlerische Geschäftsführung) und andererseits Vertragsverlängerungen (kaufmännische Geschäftsführung) im Prüfungszeitraum.

10.8.1 Vormalige künstlerische Geschäftsführung

Beschlüsse und Regelungen

Der vormalige Intendant der TLO wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.05.2011 ab 01.09.2012 bestellt. Als Gage wurde ein nach dem VPI 2010 wertgesichertes Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem alle Leistungen abgegolten waren. Beim abgeschlossenen Dienstvertrag handelte es sich unter dem Blickwinkel der vorgesehenen Entlohnung um eine All-in-Vereinbarung, da mit dem vertraglich festgesetzten Gehalt alle Leistungen (inklusive Mehrarbeit und Überstunden) – gleichgültig, ob sie an Wochen-, Sonn- oder Feiertagen, zur Tages- oder Nachtzeit erbracht werden – zur Gänze abgegolten waren.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 07.07.2016 wurde der damalige Geschäftsführer neuerlich auf 5 Jahre (vom 01.09.2017 bis 31.08.2022) bestellt. Die Valorisierung wurde entsprechend den Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern des Landes Tirol angepasst.

Der Intendant wurde in der Generalversammlung am 25.02.2020 auf die Dauer von einem weiteren Jahr bestellt und ein neuer Intendanten-Dienstvertrag unterzeichnet, welcher den Vertrag aus dem Jahr 2016 ab dem 01.09.2022 bis zum 31.08.2023 zur Gänze ersetzte. Die Einschau durch den Stadtrechnungshof zeigte, dass das Dienstverhältnis am 31.08.2023 endete und im August 2023 auch die letzte Gagenzahlung erfolgte.

10.8.2 Kaufmännische Geschäftsführung

Beschlüsse und Regelungen

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 31.07.2015 wurde der zum Prüfungszeitpunkt verantwortliche kaufmännische Geschäftsführer der TLO erstmals mit Wirkung ab 01.10.2015 für diese Funktion (Bezeichnung: Geschäftsführender kaufmännischer Direktor) bestellt. Sein Dienstverhältnis zur TLO war mittels eines Geschäftsführer-Dienstvertrages vom 31.07.2015 geregelt. Gemäß den Formulierungen in diesem Vertrag wurde das Dienstverhältnis befristet bis 30.09.2020 abgeschlossen. Auch in diesem Fall war eine sog. All-In-Vereinbarung vorgesehen. Eine allfällige jährliche Wertanpassung des Gehaltes war im Vertrag jedoch nicht dokumentiert.

Seit 02.05.2016 war der kaufmännische Direktor der TLO auch Geschäftsführer der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 28.04.2016 wurden von den Gesellschaftern Land Tirol und Stadt Innsbruck die Geschäftsanteile der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH jeweils zur Gänze an die TLO abgetreten. Zur Ausübung dieser Tätigkeit als Geschäftsführer der FeWo wurde eine Überlassungsvereinbarung am 10.08.2016 zwischen der TLO und der FeWo sowie dem Geschäftsführer unterfertigt. Die Dauer der Geschäftsführung bei der FeWo richtete sich dabei nach jener der TLO. Der (zusätzliche) Entlohnungsanspruch für diese Tätigkeit wurde ebenfalls vertraglich festgesetzt, wobei die TLO die Abrechnung und

Auszahlung durchführt und die Entlohnung sowie die auf diesen Entlohnungsanteil entfallende Sozialversicherungsleistungen und Lohnnebenkosten nach erfolgter Verrechnung von der FeWo refundiert werden. Es wurde vereinbart, dass dieser Entgeltbestandteil nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages zu erhöhen war.

In der Generalversammlung am 18.02.2020 wurde der Geschäftsführer der TLO für kaufmännische Angelegenheiten auf die Dauer von weiteren fünf Jahren für diese Funktion mit einer All-In-Vereinbarung bestellt.

Das Dienstverhältnis begann daher am 01.10.2020 und hätte am 30.09.2025 geendet. Die Vertragsteile verpflichteten sich, bis zum 31.03.2025 diesbezüglich Gespräche zu führen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob eine Verlängerung erfolgen sollte oder nicht, wobei eine Nichtäußerung nicht als Zusage für eine Verlängerung zu werten war.

Die Überlassungsvereinbarung zwischen der TLO und der FeWo sowie ein Zusatz zum Geschäftsführer-Dienstvertrag wurde ebenfalls verlängert und hatte daher Gültigkeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2025.

Aktuellste Vertragsverlängerung

Die Einschau des Stadtrechnungshofes zeigte, dass ein neuerlicher Geschäftsführer-Dienstvertrag mit Umlaufbeschluss vom 03.04.2025 auf die Dauer von weiteren fünf Jahren (bis 30.09.2030) erfolgte. Der Dienstvertrag wurde am 07.04.2025 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Geschäftsführer unterfertigt.

Ebenso wurde wiederum der Zusatz zum Geschäftsführer-Dienstvertrag bezüglich der FeWo am 07.04.2025 abgeschlossen und somit auch hier die Geschäftsführung prolongiert.

10.8.3 Valorisierung der Geschäftsführergehälter

Allgemein

Eingangs zu dieser Thematik wurde erwähnt, dass sowohl das Land Tirol als auch die Stadt Innsbruck Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern beschlossen haben. Ohne hier sämtliche Bestimmungen zu beschreiben, wurde aufgezeigt, dass diese Richtlinien u.a. eine Einteilung der Unternehmen vornehmen, die – im Falle der Landesrichtlinien – im gänzlichen oder mehrheitlichen Eigentum des Landes Tirol stehen. Hiervon hängt wiederum die Entgelthöhe der geschäftsführenden Organe ab. Des Weiteren waren gem. den Richtlinien das Entgelt jährlich nach Maßgabe des § 2 Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998 (LGBl. Nr. 23) im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages anzupassen.

Der relevante Ausgangsbetrag bzw. der Anpassungsfaktor wurden wiederum von der Präsidentin des Rechnungshofes in einer Kundmachung jährlich veröffentlicht. Beispielsweise lag der Ausgangsbetrag für das (prüfungsrelevante) Jahr 2023 bei € 9.872,57

Der Stadtrechnungshof strich heraus, dass sämtliche eingesehene Geschäftsführerverträge unter der maximalen monatlichen Bruttoentgelthöhe gem. der Kategorisierung in den Richtlinien waren und die Valorisierungsbestimmungen in den Verträgen den Richtlinien entsprachen, diese jedoch im Prüfungszeitraum teilweise nicht vertragskonform angewendet wurden.

Fehlerhafte Valorisierung

In der Generalversammlung vom 20.03.2023 wurde ein Umlaufbeschluss (unterfertigt am 03.10.2022) beigelegt der auf eine fehlerhafte Valorisierung im Bereich der Geschäftsführung einging.

Durch die fehlerhafte Anpassung ergab sich gemäß der Berechnung einer Steuerberatungskanzlei ein Schaden von € 21.990,69 für die TLO. Mit der rechtlichen Beurteilung betreffend die Überzahlungen wurde ein Rechtsanwalt beauftragt. Die schriftliche Beantwortung seitens der Rechtsanwaltskanzlei war ebenfalls in den Prüfungsunterlagen enthalten. Darin wurde u.a. festgehalten, dass eine Rückforderung der den Geschäftsführern der TLO aufgrund der Valorisierung auf einer anderen als der vertraglich vereinbarten Grundlage geleisteten Überzahlung grundsätzlich für die letzten drei Jahre möglich sei.

Kurz zusammengefasst wurde mit den Geschäftsführern eine entsprechende Rückzahlung vereinbart. Die Berechnung der Rückzahlung war ebenfalls in den Prüfungsunterlagen und umfasste die Überzahlungen ab Jänner 2019 bis Dezember 2021. In Summe ergab dies einen Betrag (der beiden Geschäftsführer) von € 16.973,03 und wurde von den Geschäftsführern zurückerstattet. Der jeweilige Rückzahlungsanteil war für den Stadtrechnungshof in den Jahreslohnkonten ersichtlich.

10.8.4 Aktuelle künstlerische Geschäftsführung

Beschlüsse und Regelungen

Die aktuelle Intendantin wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 24.11.2021 und Wirkung ab Beginn der Spielzeit 2023/2024 (ab 01.09.2023) zur geschäftsführenden Intendantin bestellt. Infolge der Notwendigkeit bereits ab dem 01.01.2022 zu treffender Vorbereitungsmaßnahmen für die Übernahme der Intendanz wurde daher für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zur Übernahme der Intendanz am 01.09.2023 die Prokura mittels Gesellschafterbeschluss (im Jänner 2022) eingeräumt.

Für die Zeit als sog. „designierte Intendantin“ bzw. Prokuristin wurde für die Vorbereitung der Übernahme der „geschäftsführenden Intendanz“ ab der Spielzeit 2023/2024 ein Dienstvertrag (mit einer All-In-Vereinbarung) zwischen der TLO und der „designierten Intendantin“ im Jänner 2022 unterfertigt.

Der ab 01.09.2023 bis 31.08.2028 geltende Intendanten-Dienstvertrag (All-In-Vereinbarung) lag dem Stadtrechnungshof ebenfalls vor. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die jährliche Anpassung nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetz 1988 bzw. im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages eingearbeitet war.

10.9 Pensionszusagen

Einführung

Aus den Prüfungsunterlagen ging hervor, dass bei der TLO Firmenspensionen ausbezahlt wurden. Dies betraf zwei ehemalige Dienstnehmer der TLO. Einen ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführer und einen ehemaligen technischen Leiter.

Ehemaliger technischer Leiter

Der technische Leiter hatte laut den Prüfungsunterlagen eine Vereinbarung im Dienstvertrag, die ihm einen Zuschuss seitens der TLO zur ASVG-Pension gewährte. Der Zuschuss beruht auf den Richtlinien des Gemeinderates des Gemeinderatsbeschlusses der Landeshauptstadt Innsbruck vom 06. Dezember 1960.

Ehemaliger
Kaufmännischer
Geschäftsführer
–
Empfehlung

Aufgrund des Ablebens des ehemaligen Dienstnehmers im Oktober 2022 stand der Witwe im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Dezember 1960 weiterhin ein Pensionszuschuss zu. Kurz zusammengefasst richtete sich die Höhe dieses Zuschusses an die Hinterbliebene dabei an den Prozentsatz der Witwenpension entsprechend des Bescheides der Pensionsversicherungsanstalt. Dieser war in den Prüfungsunterlagen ersichtlich und betrug 60 %. Der Pensionszuschuss der TLO an die Hinterbliebene wurde daher ebenfalls mit 60 % des ursprünglichen Betrages ausbezahlt.

Auch dem langjährigen vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLO wurde einzelvertraglich ein Pensionszuschuss (sog. Ruhegeld) nach den Bestimmungen von Beschlüssen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck zugesagt. Dieses Ruhegeld wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss „Sonderbestimmungen für unkündbare Vertragsbedienstete“ vom 22.03.1979 in Kraft gesetzt.

Eine Besonderheit war bei der Pensionszahlung der TLO an ihren vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer zu erwähnen. Die maßgeblichen „Sonderbestimmungen für unkündbare Vertragsbedienstete“ sahen neben dem Verzicht auf die zustehende Abfertigung eine Abtretung aller Pensionsbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung an die Stadt Innsbruck vor. So wie es für den Stadtrechnungshof aus den gesichteten Aktenstücken hervorging, war diese Abtretung und Direktüberweisung der Pension (basierend auf dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG) an die TLO (anstelle der Stadt Innsbruck) seitens der Pensionsversicherungsanstalt (PV) nicht möglich. Daher wurde in diesem Zusammenhang die Auszahlungsmodalität praktiziert, dass die zustehende ASVG-Pension von der PV direkt an den ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführer der TLO ausbezahlt wurde. Die Differenzzahlung zwischen der ASVG-Pension und dem zuerkannten Ruhegeld wurde von der TLO als (Firmen-)Pension an den Betroffenen überwiesen. Zumal die Valorisierung der ASVG-Pensionen von jenen der städtischen Pensionen unterschiedlich ausfallen kann, ist eine Berechnung notwendig um die Gesamtpension gem. den städtischen Richtlinien bzw. den auszahlenden Differenzbetrag zu ermitteln.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes zeigte, dass bei der Valorisierung im Prüfungszeitraum lediglich der Auszahlungsbetrag der TLO berücksichtigt wurde. Die Einbeziehung der ASVG-Pension für die Gesamtbetrachtung sowie für die Berechnung der sog. Mindervalorisierung gem. § 60 Abs. 2 LBG i.d.g.F. unterblieb. Zudem waren ab dem Jahr 2022 keine Unterlagen bezüglich der ASVG-Pension des ehemaligen Dienstnehmers und dessen Höhe in den Akten vorhanden.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher den Pensionsanspruch des ehemaligen kaufmännischen Geschäftsführers gem. den vertraglich vereinbarten Bestimmungen (bzw. Richtlinien der Stadt Innsbruck) für die letzten Jahre zu ermitteln und sich ergebende Differenzen (im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist) gegenüber den Auszahlungen zu berichtigen und zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die gesamthafte Valorisierung zu legen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

10.10 Rückstellungen

Bericht aus 2013/2014

Eingangs erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die Rückstellungen aufgrund ihres finanziellen Volumens klarerweise auch im Bericht des Stadtrechnungshofes KA-08788/2015 (über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2013/2014 der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck) thematisiert wurden.

Dabei wurde u.a. erläutert, dass die Berechnungsdetails zu den Rückstellungen von der Leiterin der Buchhaltung auf Anfrage des Prüforgans erst bei der Steuerberaterin der TLO angefordert werden mussten. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die jährlich von der Steuerberaterin angestellten Rückstellungsberechnungen bzw. die mit diesen Berechnungen verbundenen Dokumentationen (auch) der TLO-Buchhaltung zukommen zu lassen und dort aufzubewahren. Im Anhörungsverfahren zur seinerzeitigen Prüfung wurde seitens der TLO hierzu wie folgt Stellung genommen: „Der Empfehlung wird Rechnung getragen“.

Unterlagenanfrage – Empfehlung

Auch im Zuge der aktuellen Prüfung hat der Stadtrechnungshof die Berechnungsunterlagen für die Rückstellungen bei der TLO angefragt und wurde wiederum an die Steuerberaterin verwiesen, da diese Unterlagen nicht im Unternehmen auflagen. Nach mehrfacher telefonischer Abstimmung mit der TLO – hinsichtlich des (fehlenden) Standes der Unterlagenbereitstellung – wurden die Unterlagen (nach Einbindung des Geschäftsführenden kaufmännischen Direktors) an den Stadtrechnungshof seitens der Steuerberaterin schließlich übermittelt. Allerdings zu einem so späten Zeitpunkt, dass eine Detailprüfung für den Stadtrechnungshof aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war.

Bezüglich der Berechnung und Dokumentation der Rückstellungen wiederholte der Stadtrechnungshof seine Empfehlung aus dem vorhergehenden Bericht und empfahl diese auch der TLO zukommen zu lassen und dort aufzubewahren.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

10.10.1 Aufwendungen Intendantenwechsel und Auflösung der Rückstellung für Intendantenwechsel

Allgemein

Bei einem Intendantenwechsel entstanden überlappende Personalkosten durch die Neuengagements, da einerseits das bestehende Personal die Vorstellungen bis Ende der Spielzeit der scheidenden Intendanz betreuen bzw. spielen und andererseits die neue Intendanz zur Vorbereitung der jeweils kommenden Spielzeit das ‚neue‘ Personal bereits in der ‚alten‘ Spielzeit für die Vorproben benötigt.

Darüber hinaus gab es noch eine Reihe von theaterspezifischen Kosten (z.B. Änderungen im Erscheinungsbild, Vorlaufkosten der neuen Intendanz etc.) im Zusammenhang mit dem Leitungswechsel.

Rückstellung in Jahresabschlüssen – Empfehlung

In den vergangenen Jahresabschlüssen der TLO wurden diesen erkennbaren Kosten Rechnung getragen und im Zusammenhang mit dem Intendantenwechsel daher eine Rückstellung gebildet.

Im Jahresabschluss per 31.08.2022 war unter den sonstigen Rückstellungen für den Intendantenwechsel eine Rückstellung mit einem Betrag von € 500.000,00 ausgewiesen worden. Dieser Rückstellungsstand ergab sich durch Dotationen von jeweils € 50.000,00 in den Spieljahren seit dem letzten Intendantenwechsel. Die Auflösung dieser Rückstellung in Höhe von € 500.000,00 erfolgte mit dem Abschluss des Spieljahres 2022/2023 (und somit per 31.08.2023).

Der Stadtrechnungshof erkundigte sich beim kaufmännischen Geschäftsführer hinsichtlich eines eventuellen Beschlusses oder Schriftverkehrs für die Bildung dieser Rückstellungen und deren Auflösung und wurde an die Steuerberaterin verwiesen.

Der Stadtrechnungshof empfahl daher der TLO hinsichtlich der Aufbewahrung und Dokumentation der Berechnung von Rückstellungen auch die erforderlichen Beschlussgrundlagen intern zu hinterlegen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof seitens der Gesellschaft zugesagt, der Empfehlung zukünftig Rechnung zu tragen.

Auflösung der Rückstellung

Aus den übermittelten Unterlagen war ersichtlich, dass die Grundlage für die gegenständliche Rückstellung ein Gesellschafterbeschluss vom 19.10.2006 bildete. Nach einem Intendantenwechsel (inkl. Auflösung der Rückstellung) wurde mit dem WJ 2012/2013 eine neuerliche jährliche Dotierung von € 50.000,00 vorgenommen. Die Dotierung ging von einem geschätzten Gesamtaufwand – nach 10 Jahren – von € 500.000,00 aus und wurde im Aufsichtsrat der TLO vom 30.01.2014 behandelt.

Der Stadtrechnungshof konnte die Auflösung der Rückstellungen und die verbuchten Aufwendungen im Zuge des aktuellen Wechsels der Intendanz mit der Leiterin der Buchhaltung der TLO nachvollziehen. Die Aufwendungen wurden dabei über drei Wirtschaftsjahre hinweg schlagend.

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der Intendanz sind in den Wirtschaftsjahren 2020/2021 bis 2022/2023 insgesamt Aufwendungen in Höhe von € 743.511,69 verbucht worden. Die Einschau des Stadtrechnungshofes zeigte, dass die Rückstellung für den Intendantenwechsel in Höhe von € 500.000,00 im Jahr 2022/2023 ertragswirksam aufgelöst wurde. In Summe waren daher die verbuchten Aufwendungen für den Intendantenwechsel um € 243.511,69 höher als die dafür vorgesehene Rückstellung.

Die Kosten des Intendantenwechsels in Höhe von € 743.511,69 wurden ab dem Wirtschaftsjahr 2023/2024 als Grundlage – laut den schriftlichen Ausführungen der Steuerberaterin – für die Dotierung einer neuen Intendantenrückstellung mit jährlich € 70.000,00 herangezogen, wobei wiederum eine Periode von 10 Jahren vorausgesetzt wurde.

11 Sparte „Haus der Musik“ (HdM)

11.1 Betreibermodell

Zwei Modelle zur Betriebsführung

Im Jahr 2016 wurde die Firma N.N. GmbH A mit der Erstellung eines Betriebskonzepts für das neu errichtete Haus der Musik Innsbruck (HdM) beauftragt. Ziel war im Wesentlichen die Bestimmung der Betriebskosten. Weitere zentrale Aspekte waren das Nutzungsportfolio, die interne

betriebliche Organisation, das für die Bespielung erforderliche Personal sowie die finanziellen Auswirkungen und Konsequenzen für Nutzer und Zuschussgeber. Dem Stadtrechnungshof lag der betreffende Abschlussbericht vom 7. April 2017 über die Entwicklung des Betriebskonzepts für das Haus der Musik Innsbruck vor. In diesem Bericht wurden zwei unterschiedliche Modelle zur Betriebsführung des neuen Kulturhauses gegenübergestellt.

Beide Modelle regelten die Beziehung zwischen den wesentlichen Akteuren – der Eigentümerin des Gebäudes (die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG) und der betreibenden Organisation (Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck) – mit dem Ziel, Aufgaben, Kosten, Risiken und organisatorischen Kompetenzen optimal zu verteilen.

Zusammengefasst verdeutlichte der Abschlussbericht, dass beide Ansätze – die Gründung einer separaten Betreibergesellschaft (Modell 1) und die integrative, aber eigenständige Organisation innerhalb des bestehenden Trägers (Modell 2) – jeweils Vor- und Nachteile in Bezug auf Kostentransparenz, Flexibilität und Risikoverteilung mit sich bringen.

Novellierung des Gesellschaftsvertrages

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages waren im Zuge der Eingliederung der Betriebsführung des Hauses der Musik Innsbruck (HdM) als eigenständige Sparte in die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck erforderlich. Die neue Sparte war organisatorisch vom künstlerischen Betrieb des Tiroler Landestheaters abzugrenzen und in einem gesonderten Rechnungskreis zu führen, um einer potenziellen Quersubventionierung zwischen dem TLT und dem HdM entgegenzuwirken.

§ 5 (Deckungsbeitrag für den Betriebsabgang) wurde im Hinblick auf die strukturelle Integration des HdM in die TLO überarbeitet. Die Gesellschafter – das Land Tirol und die Stadt Innsbruck – beteiligen sich an den laufenden Kosten des Hauses der Musik Innsbruck im gleichen Verhältnis wie beim Tiroler Landestheater, nämlich zu 55 % (Land Tirol) und 45 % (Stadt Innsbruck).

Im Gegenzug wurde der Finanzierungsschlüssel für die Tochtergesellschaft „Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH“ angepasst. Ein etwaiger Betriebsabgang wird seither vom Land Tirol zu 55 % (zuvor 60 %) und von der Stadt Innsbruck zu 45 % (zuvor 40 %) getragen. Mit dieser Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde ein einheitlicher Finanzierungsschlüssel für die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck – einschließlich der Sparte „Haus der Musik“ – sowie deren Tochtergesellschaft „Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH“ festgelegt.

11.2 Betreibervertrag IIG KG - TLO

Liegenschaftsverhältnis

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, Eigentümerin der Liegenschaft EZ 724, KG 81113 Innsbruck, bestehend aus dem Grundstück .781 mit der Liegenschaftsadresse Universitätsstraße 1, errichtete darauf das sogenannte Haus der Musik Innsbruck (HdM) und vermietete es an verschiedene Kulturträger.

Die TLO war einerseits Mieterin mehrerer Räumlichkeiten (z.B. Kammerspiele, Tiroler Symphonieorchester Innsbruck, Großer und kleiner Saal

sowie Gastronomieflächen), andererseits fungierte sie als Betreiberin der Kultureinrichtung „Haus der Musik“.

Zu diesem Zweck schloss die IIG KG im Jahr 2018 mit der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck einen unbefristeten Betreibervertrag für das Haus der Musik Innsbruck ab. Dieser trat am 01.07.2018 in Kraft und regelte umfassend die Pflichten und Befugnisse des Betreibers (TLO) sowie die wechselseitigen Rechte und Verantwortlichkeiten.

TLO – Pflichten und Befugnisse

Der TLO oblag die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Führung und Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des Objekts, das verschiedene kulturelle Nutzungen umfasste. Grundlage bildeten ein detailliertes Leistungsverzeichnis sowie weitere vertragliche Regelungen, die auch auf bestehende Mietverträge und die Vorgaben des Mietrechtsgesetzes (MRG) Bezug nahmen.

Die TLO übernahm nicht nur den Gebäudebetrieb, sondern auch weiterführende Aufgaben, wie:

- die nutzerübergreifende Bewirtschaftung und das Veranstaltungsmanagement,
- die Vermarktung und Vermietung von Objektteilen,
- die Betreuung und Kommunikation mit Mietern und Nutzern vor Ort sowie
- die Verpachtung der Gastronomieflächen.

Zu ihren Pflichten zählten zudem vorbereitende Arbeiten, regelmäßige Abstimmungen mit der IIG KG sowie die Erstellung von Berichten, Dokumentationen und Kostenaufstellungen.

Nicht von dieser Vereinbarung erfasst und im Verantwortungsbereich der Eigentümerin (IIG KG) verblieben folgende Aufgaben:

- die Erstellung der Mietverträge mit den Mietern und die Abwicklung dieser Verträge,
- die Neuvermietung nach Kündigung eines Mietverhältnisses,
- die Verbuchung der Betriebskosten und der Instandhaltungsbeträge sowie die Erstellung der Hauptmietzinsreserve (die Prüfung und Vorkontierung der Rechnungen erfolgt hingegen durch die TLO)
- die Abwicklung der Großinstandsetzungen.

11.3 Gebarung

Haus der Musik – Entwicklung der Erträge

Die Umsatzerlöse stiegen im überprüften Zeitraum kontinuierlich von € 651.424,87 (2020/2021) auf € 861.343,14 (2021/2022) und anschließend auf € 1.073.751,43 (2022/2023), was einem kumulierten Zuwachs von knapp 65 % entspricht.

Gleichzeitig reduzierten sich die sonstigen betrieblichen Erträge in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren um rund 15 % bzw. 17 %.

Im Berichtszeitraum 2022/2023 erzielte die Sparte „Haus der Musik“ eine Gesamtbetriebsleistung von € 1.651.127,75. Diese lag um 5,87 % über dem Vorjahreswert (€ 1.559.532,14) und um 11,87 % über dem Niveau des Basisjahres 2020/2021 (€ 1.475.874,23). Insgesamt erhöhte sich die

Betriebsleistung im dreijährigen Beobachtungszeitraum somit moderat um etwa 6 % pro Jahr.

Haus der Musik – Entwicklung der Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Sparte „Haus der Musik“ stiegen im Vergleich zur Entwicklung der Erträge überproportional an.

Der Material- und Fremdleistungsaufwand verdoppelte sich innerhalb von zwei Geschäftsjahren von € 59.475,29 (2020/2021) auf € 118.288,75 (2022/2023).

Der Personalaufwand erhöhte sich im selben Zeitraum um über 85 %. Die TLO leistete für ihre Sparte „Haus der Musik“ im Einzelnen Personalaufwendungen in Höhe von € 309.425,79 (2020/2021), € 533.107,01 (2021/2022) und € 572.647,90 (2022/2023).

Auch die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen deutlich zu und verdoppelten sich nahezu im Vergleichszeitraum von drei Jahren. Im Jahr 2020/2021 beliefen sich diese noch auf € 460.473,28, stiegen um 39,06 % auf € 640.326,64 (2021/2022) und erhöhten sich im Geschäftsjahr 2022/2023 um weitere 41,16 % auf insgesamt € 903.865,10.

Der Mietaufwand für den Gebäudebetrieb und die Veranstaltungstechnik sowie die Betriebskosten des Gebäudebetriebs machten zusammen beinahe die Hälfte der Kostenposition „Übrige – sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den Wirtschaftsjahren 2020/2021 (€ 201.193,67) und 2021/2022 (€ 295.413,10) aus. Im Jahr 2022/2023 verausgabte die TLO hierfür mehr als die Hälfte dieses Aufwandes, insgesamt € 485.132,53.

Infolge der Aufwandsentwicklung in der Sparte „Haus der Musik“ sank das zuvor positive Betriebsergebnis von € 531.108,39 (2020/2021) zunächst auf € 194.875,92 (2021/2022) und fiel in der Spielzeit 2022/2023 auf einen negativen Wert von € - 94.570,75.

Trotz eines leicht verbesserten Finanzergebnisses ergab sich im Berichtsjahr 2022/2023 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € - 90.245,24. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass das „Haus der Musik“ zwar seine Erlöse deutlich steigern konnte, die Ausweitung der Kosten jedoch in noch größerem Maße das operative Ergebnis belastete. Insgesamt überstieg das anhaltende Wachstum der betrieblichen Aufwendungen – insbesondere bei den Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen – die moderat steigenden Erträge.

Kennzahlen zur Kostenstruktur

Im Folgenden hat der Stadtrechnungshof einige Kennzahlen zur Kostenstruktur erstellt. Die nachfolgenden Kennzahlen zeigen den Anteil der jeweiligen Aufwandsarten – Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen – an der Betriebsleistung an. Diese diente als Bezugsgröße und setzt sich aus den Umsatzerlösen sowie den sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

Im Vergleich dazu ist die EBIT-Marge eine Kennzahl der Ertragskraft und spiegelt das Verhältnis des betrieblichen Ergebnisses zur Betriebsleistung wider.

Im Prüfzeitraum 2020/2021 bis 2022/2023 war eine signifikante Verschlechterung der Kostenstruktur sowie der wirtschaftlichen Ergebnislage der neu geschaffenen Sparte „Haus der Musik“ zu verzeichnen.

Materialquote

Die Materialquote, als Anteil des Materialaufwands an der Betriebsleistung, stieg kontinuierlich von 4,03 % im Jahr 2020/2021 über 5,14 % (2021/2022) auf zuletzt 7,16 % im Geschäftsjahr 2022/2023.

Personalaufwandsquote

Auch die Personalaufwandsquote entwickelte sich deutlich ansteigend: Sie belief sich im Geschäftsjahr 2020/2021 auf 20,97 % und stieg im darauffolgenden Jahr deutlich auf 34,18 %. Im Wirtschaftsjahr 2022/2023 überschritten die Personalaufwendungen erstmals ein Drittel der Betriebsleistung und erreichten mit 34,68 % ihren bisherigen Höchststand. Die Personalaufwandsquote gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der Betriebsleistung zur Deckung des Personalaufwands verwendet wurde.

Abschreibungsquote

Die Abschreibungsquote wies im Vergleichszeitraum moderate Schwankungen auf. Nach einem Wert von 7,82 % im Jahr 2020/2021 sank sie zunächst auf 7,12 % im Geschäftsjahr 2021/2022, bevor sie im Jahr 2022/2023 auf 9,14 % anstieg.

Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Besonders auffällig war für den Stadtrechnungshof die Entwicklung der Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die innerhalb des Betrachtungszeitraums eine erhebliche Steigerung verzeichnete: Von 31,20 % (2020/2021) über 41,06 % (2021/2022) stieg sie auf 54,74 % im Geschäftsjahr 2022/2023. Damit wendete die TLO mehr als die Hälfte der erzielten Betriebsleistung für diese Aufwandsposition auf.

EBIT-Marge

Infolge dieser signifikanten Kostensteigerungen kam es zu einem Einbruch der EBIT-Marge. Nach einem sehr hohen Wert von 35,99 % im Geschäftsjahr 2020/2021 sank diese im Folgejahr auf 12,50 % und fiel im Jahr 2022/2023 mit - 5,73 % erstmals in den negativen Bereich.

11.3.1 Vergütung gemäß Betreibervertrag

Entgelt für die Betriebsführung des Hauses der Musik

Für die Betriebsführung des Hauses der Musik Innsbruck erhielt die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eine Vergütung, die unter § 10 „Vergütung, Abrechnung, Zahlung“ des Betreibervertrages geregelt war.

Im Rahmen dieses Vertrages mit der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG schlossen die TLO sowie die übrigen Mieter des Hauses der Musik Innsbruck jeweils gesonderte Mietverträge ab. In diesen verpflichteten sie sich, neben der Grundmiete sowohl die Betriebskosten gemäß Mietrechtsgesetz (MRG) – also die Kosten des technischen Gebäudebetriebs – als auch pauschalierte Zusatzkosten für den gesamten Gebäudebetrieb und die nutzerübergreifende Bewirtschaftung zu tragen.

Betreibervergütung – 2018/2019 bis 2022/2023

Über den gesamten Prüfzeitraum hinweg zeigte sich eine konsistente jährliche Steigerung der Betreibervergütung. Die Gesamteinnahmen für den betrachteten Fünfjahreszeitraum beliefen sich auf € 1.413.859,64, wobei die Komponente „Gebäudebetrieb“ mit rund 72,3 % den überwiegenden Anteil ausmachte.

Im Wirtschaftsjahr 2018/2019 betrug die Gesamtvergütung € 266.712,00. In den Folgejahren kam es zu einem kontinuierlichen Anstieg, der sich

Valorisierung der
Betreibervergütung
–
Empfehlung

insbesondere im Jahr 2022/2023 mit € 314.006,76 deutlich bemerkbar machte. Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2018/2019 entspricht dies einer absoluten Steigerung von € 47.294,76 bzw. rund 17,74 %.

Auffällig war insbesondere der Anstieg im Wirtschaftsjahr 2022/2023, in dem das Betreiberentgelt gegenüber dem Vorjahr um 9,4 % zunahm – dem höchsten Zuwachs im gesamten Beobachtungszeitraum.

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Vergütungsbeträge für den Gebäudebetrieb sowie für die nutzerübergreifende Bewirtschaftung auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel.

Im Rahmen der Verifizierung des vorgeschriebenen pauschalen Betreiberentgelts stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die TLO über den gesamten Prüfzeitraum hinweg eine abweichende, nicht vertragskonforme Anwendung der Wertsicherungsklausel vorgenommen hatte.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes führte diese Vorgehensweise im Zeitraum 2018/2019 bis 2022/2023 zu einer überhöhten Verrechnung der Betreibervergütung gegenüber der Eigentümerin (IIG KG).

In weiterer Folge gab die IIG KG als Eigentümerin – gestützt auf die abgeschlossenen Mietverträge – die erhöhten, wertgesicherten Pauschal-kosten für den Gebäudebetrieb sowie die nutzerübergreifende Bewirt-schaftung als zusätzliche Betriebskosten an die einzelnen Mieter im Haus der Musik Innsbruck weiter.

Auch die TLO selbst, die beinahe 60 % der Gesamtnutzfläche im Haus der Musik Innsbruck (z.B. Gastronomieflächen, Kammerspiele, Großer und Kleiner Saal) als Mieterin nutzt, war somit im Prüfzeitraum von den fehlerhaften Verrechnungen betroffen und zahlte überhöhte Betriebskosten.

Der Stadtrechnungshof empfahl der TLO, bei der Valorisierung der pauschalierten Betreibervergütung für den Gebäudebetrieb sowie für die nutzerübergreifende Bewirtschaftung künftig die vertraglich vereinbarte Wertsicherungsklausel konsequent und vertragskonform anzuwenden. Zur Vermeidung fehlerhafter Abrechnungen sind die internen Kontroll-mechanismen sowie die zugrundeliegenden Abrechnungsprozesse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

12 Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck (HdM)

12.1 Ausschreibung

Verfahren

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck schrieb im Jahr 2017 die gastronomische Versorgung des Tiroler Landestheaters (TLT) und des Hauses der Musik (HdM) im Rahmen eines EU-weiten Verhand-lungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung an einen oder mehrere Auftragnehmer in Form einer Dienstleistungskonzession aus.

Die Auftragsvergabe erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren im Oberschwellenbereich gemäß den Bestimmungen des § 11 Bundesvergabe-gesetz 2006 i.d.g.F. (BVergG) für öffentliche Auftraggeber sowie den dazu ergangenen Verordnungen für Dienstleistungskonzessionsverträge.

Am 12.04.2018 schloss die TLO mit der N.N. GmbH B einen zehnjährigen Pachtvertrag zur gastronomischen Versorgung beider Einrichtungen. Der Betrieb startete im Herbst 2018.

12.2 Mietvertrag TLO – IIG KG

Valorisierung Mietzins

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Innsbruck, vermietete mit jeweils gesonderten Mietverträgen mehrere Räumlichkeiten im neu errichteten Haus der Musik Innsbruck an die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck, darunter auch den prüfungsrelevanten Gastronomiebereich.

Basierend auf einer Nettonutzfläche von ca. 460,90 m² hatte die TLO gemäß Mietvertrag ab Oktober 2018 einen wertgesicherten Mietzins für den Gastronomiebereich zu entrichten.

Der Stadtrechnungshof überprüfte die einzelnen Mietvorschreibungen der IIG KG anhand der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel.

Die Berechnungsgrundlage sowie die jährlichen Mietzinsanpassungen durch die Eigentümerin bzw. Vermieterin (IIG KG) waren für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Mietaufwand und Betriebskosten – 2018/2019 bis 2022/2023

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck hatte im geprüften Zeitraum eine Gesamtbelastung in Höhe von € 524.499,42 zu tragen. Besonders auffällig war der signifikante Anstieg der Gesamtkosten in den letzten beiden Wirtschaftsjahren. Während sich die jährlichen Aufwendungen in den Jahren 2018/2019 bis 2020/2021 noch im Bereich zwischen € 73.013,11 und € 77.445,20 bewegten, stiegen sie im Jahr 2021/2022 auf € 111.863,67 und erreichten im Jahr 2022/2023 mit € 187.213,36 einen neuen Höchststand.

Valorisierung der Pauschalbeträge

Gemäß den Bestimmungen des Mietvertrages hatte die TLO neben dem Mietzins auch Betriebskosten gemäß dem Mietrechtsgesetz (MRG), einschließlich technischer Gebäudebetriebskosten, sowie pauschal festgelegte Kosten für den Gebäudebetrieb und die nutzerübergreifende Bewirtschaftung zu tragen.

Eine vom Stadtrechnungshof durchgeführte Nachrechnung der pauschalisierten, wertgesicherten Betriebskosten für den überprüften Zeitraum (Wirtschaftsjahre 2018/2019 bis 2022/2023) ergab keine Beanstandungen. Die Pauschalbeträge wurden vertragsgemäß jeweils zu Jahresbeginn anhand des maßgeblichen Monatsindexwerts angepasst.

Betriebskostenkostenabrechnungen – 2019 bis 2023

Die jährlichen Betriebskostenabrechnungen nach dem Mietrechtsgesetz für die gastronomische Einheit im Haus der Musik Innsbruck wiesen im mehrjährigen Vergleichszeitraum 2019 bis 2023 einen deutlich ansteigenden Kostentrend auf. Das Jahr 2018 stellte ein Rumpfwirtschaftsjahr (01.07. bis 31.12.) dar und wurde aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt. Ab dem Jahr 2021 war der Kostenanstieg insbesondere auf stark gestiegene Energiepreise zurückzuführen.

Im Kalenderjahr 2019 beliefen sich die Betriebskosten auf € 73.171,88. Im Jahr 2020 stiegen sie um 3,26 % auf € 75.557,25. 2021 folgte ein weiterer moderater Zuwachs um 6,18 % auf € 80.226,94. Als wesentlicher Kostentreiber konnten die volatilen Energiepreise identifiziert werden. Zwischen 2021 und 2022 kam es infolge der Energiepreissteigerungen zu einem sprunghaften Anstieg um 43,54 % auf € 115.157,11. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2023 fort: Die Betriebskosten erhöhten sich um weitere 50,63 % auf € 173.455,82. Dies entspricht einer Gesamterhöhung der Betriebskosten um rund 137 % innerhalb von fünf Jahren.

Die Stromkosten entwickelten sich im Berichtszeitraum von € 21.920,58 im Jahr 2019 auf € 101.202,99 im Jahr 2023 an. Die jährlichen Steigerungsraten betrugen 2,57 % (2020), 25,19 % (2021), 88,99 % (2022) und nochmals 90,25 % (2023). Strom stellte damit den mit Abstand größten Einzelposten der Betriebskosten dar. Er war für mehr als 71,00 % des Anstiegs von 2021 auf 2022 sowie für über 82 Prozent des Anstiegs von 2022 auf 2023 verantwortlich.

Weitere wesentliche Positionen der Betriebskostenabrechnungen waren Contracting, Hausbetreuung, Reinigung & Hygiene sowie Wasser. Deren Entwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023 stellte sich wie folgt dar:

Im Jahresvergleich stiegen die Kosten für das Contracting zwischen 2019 und 2023 um 67,66 % (von € 6.294,05 auf € 10.552,41), mit weitgehend gleichmäßigen jährlichen Zuwächsen.

Die Kosten für die Hausbetreuung erhöhten sich im selben Zeitraum um 22,00 % (von € 16.882,87 auf € 20.597,48) und verzeichneten jährliche Steigerungen zwischen 4,27 % und 11,57 %.

Die Ausgaben für Reinigung & Hygiene zeigten eine schwankende Entwicklung: Nach einem Rückgang im Jahr 2020 um 39,96 % kam es 2021 zu einem Anstieg um 91,46 %, gefolgt von einem leichten Rückgang um 14,41 % im Jahr 2022. Im Jahr 2023 lagen die Kosten insgesamt um 7,36 % unter dem Stand von 2019.

Die Wasserkosten sanken im Beobachtungszeitraum langfristig um 22,81 % (von € 9.000,87 auf € 6.948,14), obwohl sie zwischen 2021 und 2023 wieder moderat anstiegen.

Der Stadtrechnungshof hielt abschließend fest, dass die Betriebskosten bis einschließlich 2021 noch moderat anstiegen. Ab dem Jahr 2022 dominierten jedoch die Energiepreissteigerungen das Kostenbild. Der überproportionale Anstieg der Stromkosten war nahezu allein ursächlich für den Gesamtanstieg der Betriebskosten.

12.3 Pachtvertrag TLO – N.N. GmbH B

Pachtgegenstand

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck als Mieterin der Gastronomieflächen war berechtigt, den zur gastronomischen Nutzung überlassenen Mietgegenstand befristet an einen (externen) Gastronomen weiterzugeben.

Die gastronomische Versorgung des Tiroler Landestheaters (TLT) mit dem Großen Haus am Rennweg 2 sowie des im Jahr 2018 eröffneten Hauses

der Musik Innsbruck (HdM) in der Universitätsstraße 1 wurde durch Pachtvertrag an einen Dritten, die N.N. GmbH B, übertragen.

Die Pächterin war laut Pachtvertrag vom 12.04.2018 verpflichtet, die Gastronomiebetriebe im HdM und im TLT für die Dauer von zehn Spielzeiten einschließlich der Sommerpausen, vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2028, zu betreiben.

Pachtentgelt

Der monatliche Pachtzins für die vertragsgegenständlichen Gastronomiebetriebe im HdM und im TLT richtete sich nach einem prozentualen Anteil des Nettoumsatzes pro Spielzeit (vom 01.09. bis zum 31.08. eines Jahres), wobei eine Mindestpacht vorgesehen war, die auf die umsatzabhängige Pacht angerechnet wurde.

Der Netto-Mindestpachtzins war wertgesichert und an den Verbraucherpreisindex 2015 gebunden.

Die Pächterin war verpflichtet, neben dem Pachtzins auch Betriebskosten zu tragen, die in einer separaten Beilage zum Pachtvertrag definiert waren. Diese unterteilten sich in zwei Hauptkategorien:

- Betriebskosten gemäß MRG
- zusätzliche Betriebskosten

Die zusätzlichen Betriebskosten gliederten sich in die Kosten des Gebäudebetriebs und jene für die nutzerübergreifende Bewirtschaftung.

Die zusätzlichen Betriebskosten wurden als Pauschalbeträge festgesetzt und unterlagen einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2015.

Entwicklung der Pachteinnahmen sowie der Betriebskosten – 2018/2019 bis 2022/2023

Die finanzielle Entwicklung der Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck zeigte über die letzten fünf Jahre deutliche Schwankungen. Besonders auffällig waren die starken Rückgänge der Pachteinnahmen in den Wirtschaftsjahren 2019/2020 und 2020/2021, gefolgt von einer spürbaren Erholung ab dem Jahr 2021/2022. Gleichzeitig stiegen die Betriebskosten kontinuierlich an.

Die Gesamteinnahmen, bestehend aus dem Pachtzins sowie den zu verrechnenden Betriebskosten (Betriebskosten gemäß MRG und zusätzlichen Betriebskosten, Kosten für Gebäudebetrieb und nutzerübergreifende Bewirtschaftung), entwickelten sich von € 95.157,42 im Jahr 2018/2019 auf € 173.209,68 im Jahr 2022/2023 – ein Anstieg um etwa 82 %.

Mindestpacht

Die Pachteinnahmen fielen in den Wirtschaftsjahren 2019/2020 bis 2021/2022 niedriger aus als im ersten Jahr des Betrachtungszeitraumes. Dies wurde vom Stadtrechnungshof insbesondere deshalb als bemerkenswert eingestuft, da der Netto-Mindestpachtzins laut Pachtvertrag wertgesichert und jeweils zum 1. September eines jeden Jahres anzupassen und vorzuschreiben war.

Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass die TLO erstmals zum 01.09.2019 die Mindestpacht entsprechend der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel valorisierte.

1. Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag

In den Jahren 2018 und 2019 konnte der Gastronomiebetrieb im Haus der Musik Innsbruck trotz höher als ursprünglich prognostizierter Umsätze durch die Pächterin nicht profitabel geführt werden. Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen führten im Jahr 2020 zusätzlich zu massiven Umsatzeinbrüchen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Vor diesem Hintergrund vereinbarten die TLO als Verpächterin und die N.N. GmbH B als Pächterin eine vertragliche Anpassung in Form eines gestaffelten Pachtzinsmodells. Diese Regelung wurde als Zusatzvereinbarung vom 26.02.2021 zum bestehenden Pachtvertrag abgeschlossen.

Die Vereinbarung sah vor, dass sowohl der fixe Netto-Mindestpacht als auch der prozentuale Anteil am Umsatzpachtzins in vier definierten Zeitabschnitten schrittweise erhöht werden sollten.

Darüber hinaus wurde vertraglich klargestellt, dass die Wertsicherungsklausel für den Netto-Mindestpachtzins erst ab dem 01.01.2024 wieder zur Anwendung gelangt.

Im Zuge der Prüfung der vertraglichen Zusatzbestimmungen stellte der Stadtrechnungshof fest, dass im Kalenderjahr 2022 entgegen der vertraglichen Vereinbarung weiterhin der niedrigere Netto-Mindestpachtzins anstelle des erhöhten Betrages verrechnet wurde.

2. Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag

Da es infolge der anhaltenden COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 erneut zu längeren Schließungen des Gastronomiebetriebes im HdM sowie der Spielstätten der TLO kam, sah sich die Pächterin auch in diesem Jahr mit erheblichen Umsatzeinbrüchen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund einigten sich die Vertragsparteien darauf, die zuvor vereinbarte Pachtzinsregelung vom 26.02.2021 – mittels einer weiteren Zusatzvereinbarung zum Pachtvertrag – um ein weiteres Kalenderjahr zu verschieben.

Weitere Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass dem Pächter der Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck im Beobachtungszeitraum mehrfach in Rechnung gestellte Mindestpachtzahlungen seitens der TLO erlassen wurden.

Bezugnehmend auf das Gastronomie-Sanierungskonzept vom 29.09.2020 sowie das betreffende Sachkonto (Erlöse aus Verpachtung Gastronomie) wurde beispielsweise im Wirtschaftsjahr 2019/2020 ein Erlass der Mindestpacht für 5 ½ Monate gewährt. Im Jahr 2020/2021 erfolgte ein weiterer Erlass für 6 ½ Monate; im Wirtschaftsjahr 2021/2022 betraf der Erlass einen Monat. Darüber hinaus wurde auch die Akonto-Aufzahlung auf die Mindestpacht für die gesamte Spielzeit 2019/2020 vollständig nachgelassen.

Umsatzpacht

Basierend auf den bereitgestellten Prüfunterlagen unterzog der Stadtrechnungshof die Berechnung des monatlichen, umsatzabhängigen Pachtzinses für die Gastronomieflächen im Haus der Musik Innsbruck einer Nachprüfung. Die Pächterin übermittelte der TLO jeweils die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die prüfungsrelevanten

Wirtschaftsjahre 2018/2019 bis 2023/2024 – mit Ausnahme des Jahres 2019/2020. Auf Grundlage der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zum Pachtvertrag ermittelte die TLO unter Anwendung der festgelegten Prozentsätze die Umsatzpacht. In weiterer Folge wurde die vorgeschriebene Netto-Mindestpacht auf die errechnete Umsatzpacht angerechnet.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Gastronomieumsätze im HdM einerseits sowie der vertraglich vereinbarten stufenweisen Anhebung der Mindestpacht und der zeitweiligen Aussetzung der Wertsicherung andererseits ergaben sich – mit Ausnahme des Jahres 2019/2020 – für die Wirtschaftsjahre 2018/2019 bis 2023/2024 teilweise erhebliche Pachtzinsnachforderungen.

Dem Stadtrechnungshof fiel dabei auf, dass die Pachtzinsnachforderungen der Jahre 2018/2019 bis 2023/2024 teilweise nahe an der Höhe einer regulären Jahresmindestpacht lagen.

In diesem Zusammenhang hielt der Stadtrechnungshof fest, dass der Aufsichtsrat der TLO beschloss, die für die Spielzeit 2018/2019 ermittelte und vorgeschriebene Nachforderung zur Umsatzpacht zur Gänze zu erlassen.

Monatliche Akonto-
zahlungen
–
Empfehlung

Gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages war die Pächterin darüber hinaus verpflichtet, monatliche Akontozahlungen – unter anderem für das Pachtobjekt im HdM – an die TLO zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen richtete sich nach der Jahrespacht des vorangegangenen Jahres und betrug ein Zwölftel davon.

Die TLO war als Verpächterin verpflichtet, jährlich nachträglich zum 31. August eine Abrechnung über die tatsächlich angefallene Pacht zu erstellen. Ergaben sich aus dieser Abrechnung Nachforderungen, waren diese binnen 14 Tagen nach Zugang der Jahresendabrechnung zu begleichen.

Bei Durchsicht des für die Kontierung der Pachteinnahmen maßgeblichen Sachkontos „42500.0 Erlöse aus Verpachtung Gastronomie“ stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die TLO dieser vertraglichen Verpflichtung lediglich im Wirtschaftsjahr 2019/2020 nachgekommen war.

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in den betreffenden Zusatzvereinbarungen jeweils festgeschrieben wurde, dass sämtliche übrigen Bestimmungen des (ursprünglichen) Pachtvertrages vom 12.04.2018 unverändert aufrecht blieben.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes waren die im Pachtvertrag sowie in den dazugehörigen Zusatzvereinbarungen festgelegten vertraglichen Bestimmungen verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Zur Begrenzung potenzieller jährlicher Nachforderungen für die Pächterin und zur Erhöhung der Planbarkeit der Liquiditätsflüsse für beide Vertragsparteien empfahl der Stadtrechnungshof, künftig die monatlichen Akontozahlungen verpflichtend in Höhe eines Zwölftels der Jahrespacht des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres vorzuschreiben. Dadurch kann das Risiko erheblicher Nachforderungen am Ende des Wirtschaftsjahres minimiert werden.

Betriebskosten-
abrechnungen –
IIG KG – TLO

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

Wie im Bericht bereits ausführlich dargelegt, mietete die TLO die Gastronomieflächen im Haus der Musik Innsbruck von der Eigentümerin, der IIG KG, an, um diese anschließend an die N.N. GmbH B weiter zu verpachten.

In beiden abgeschlossenen Bestandsverträgen – dem Mietvertrag zwischen der TLO und der IIG KG sowie dem Pachtvertrag zwischen der TLO und der N.N. GmbH B – waren verbindliche Berechnungsgrundlagen für die Verrechnung der zusätzlichen Betriebskosten vertraglich festgelegt.

Der Stadtrechnungshof nahm dies zum Anlass, eine vertiefte Einsicht in die von der IIG KG und der TLO bereitgestellten Betriebskostenabrechnungen für die angemieteten bzw. weiterverpachteten Gastronomieflächen sowie in die entsprechenden Sachkonten der Finanzbuchhaltung vorzunehmen.

Im Zuge dieser Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die TLO als Mieterin in den Wirtschaftsjahren 2018/2019 bis 2022/2023 Betriebskosten in Höhe von insgesamt € 455.873,54 über das Sachkonto 74001.0 „BK Gebäudebetrieb“ an die IIG KG entrichtete.

Betriebskosten-
abrechnungen –
TLO – N.N. GmbH B
–
Empfehlung

Die TLO vereinnahmte als Verpächterin im selben Prüfzeitraum lediglich einen kumulierten Betrag von € 331.121,83 an weiterverrechneten Betriebskosten über das Sachkonto 42501.0 „Erlöse aus Weiterverrechnung BK Gastro HdM“.

Ergänzend merkte der Stadtrechnungshof an, dass die Reinigungskosten, welche die TLO unterjährig direkt an den jeweiligen Reinigungsdienstleister zahlte, ebenfalls über das Sachkonto 42501.0 „Erlöse aus Weiterverrechnung BK Gastro HdM“ abgerechnet wurden.

Ein Vergleich zeigte, dass der TLO aus der Differenz zwischen den von der IIG KG vorgeschriebenen und den an die Pächterin weiterverrechneten Betriebskosten für die Gastronomieflächen im Haus der Musik Innsbruck ein erheblicher finanzieller Nachteil entstand.

Im Zuge weiterführender Recherchen zu den festgestellten Abweichungen bei den Betriebskosten stellte der Stadtrechnungshof Folgendes fest:

Die TLO legte die im Pachtvertrag vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung einer endgültigen schriftlichen Betriebskostenabrechnung – jeweils bezogen auf das Kalenderjahr und fällig bis spätestens 30. Juni des Folgejahres – nicht vertragskonform aus.

Stattdessen erstellte die TLO Betriebskostenabrechnungen für die Pächterin, die sich auf die jeweilige Spielzeit (01.09. bis 30.08.) bezogen, obwohl das steuerliche Wirtschaftsjahr der N.N. GmbH B dem Kalenderjahr entspricht. Der Stadtrechnungshof merkte hierzu kritisch an, dass zur Erstellung dieser unterjährigen Abrechnungen teilweise behelfsmäßige und noch nicht finalisierte Betriebskostenabrechnungen der IIG KG herangezogen wurden. Verbrauchsabhängige Betriebskosten wie Wasser, Strom oder Contracting wurden nicht auf Grundlage separater

Messvorrichtungen (Zähler), sondern nach einem allgemeinen Nutzflächenschlüssel weiterverrechnet.

Ferner stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die in den vorgelegten Miet- und Pachtverträgen inhaltlich übereinstimmend definierten zusätzlichen Betriebskostenpositionen „Gebäudebetrieb“ sowie „nutzerübergreifende Bewirtschaftung“, die jeweils identische Wertsicherungsklauseln enthielten, hinsichtlich ihrer Höhe signifikant voneinander abwichen.

Im Hinblick auf den dargestellten Sachverhalt empfahl der Stadtrechnungshof der TLO, die Betriebskostenabrechnung für die weiterverpachteten Gastronomieflächen im Haus der Musik Innsbruck künftig strikt an den vertraglich vereinbarten Parametern auszurichten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der festgelegten Abrechnungsperioden, Fristen sowie der formalen Anforderungen. Zur Vermeidung weiterer finanzieller Nachteile für die TLO regte der Stadtrechnungshof darüber hinaus an, die derzeitige Praxis der Betriebskostenweiterverrechnung an die Pächterin einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die TLO teilte im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes künftig Rechnung getragen werde.

12.4 Offene Forderungen

Gastronomie im
Haus der Musik –
2018/2019 bis
2022/2023

Die TLO hat den Gastronomen im Haus der Musik Innsbruck in den prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahren 2018/2019 bis 2022/2023 mehrfach finanziell entlastet, um einer wirtschaftlichen Schieflage entgegenzuwirken. Dabei kam es sowohl bei den Pachtzinsen als auch bei den Betriebskosten zu erheblichen Forderungsverzichten.

Im Rahmen seiner Prüftätigkeit nahm der Stadtrechnungshof Einsicht in die Offene-Posten-Liste der Debitoren – insbesondere im Hinblick auf die Pächterin, der N.N. GmbH B – jeweils zum 31.08. der prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahre.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den geprüften Wirtschaftsjahren zum Teil erhebliche Zahlungsrückstände der N.N. GmbH B bestanden.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ging hervor, dass sich die offenen Forderungen zum Stichtag 31.08.2023 (Wirtschaftsjahr 2022/2023) im Wesentlichen aus rückständigen Betriebskosten aus den behördlich angeordneten Lockdown-Phasen der Vorjahre zusammensetzten.

Zusätzlich wurden Nachverrechnungen aus den Jahresabrechnungen der Wirtschaftsjahre 2021/2022 und 2022/2023 geltend gemacht. Darüber hinaus war eine Gutschrift aus der Betriebskostenabrechnung für das Geschäftsjahr 2020/2021 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht verrechnet worden.

Ergänzend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass der betroffene Gastronom im Jahr 2022 ein rechtliches Gutachten bei einer Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben hatte. Gegenstand der Begutachtung war die Frage etwaiger Mietzins- und Betriebskostenminderungsansprüche im Zusammenhang mit pandemiebedingten staatlichen Einschränkungen.

Der Aufsichtsrat der TLO beschloss in seiner 77. Sitzung, die Entscheidung in einer beim OGH anhängigen Rechtssache zu Betriebskosten im Zusammenhang mit COVID-19 abzuwarten, um eine verlässliche rechtliche Grundlage für das weitere Vorgehen zu schaffen.

Überdies war die N.N. GmbH B, als Pächterin der Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck, gemäß Pachtvertrag verpflichtet, eine Kautions hinterlegen. Diese wurde in Form einer abstrakten Bankgarantie erbracht. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag dem Stadtrechnungshof eine Kopie der mit 19.04.2018 datierten Bankgarantie einer österreichischen Bank vor.

Laut Pachtvertrag diene die Kautions unter anderem zur Absicherung des Pachtzinses, der Betriebskosten sowie etwaiger Schäden, die der TLO durch die Pächterin entstehen. Derartige Ansprüche können direkt aus der Kautions beglichen werden. In diesem Fall verpflichtet sich die Pächterin, die Kautions unverzüglich wieder auf den vollen Betrag aufzustocken.

12.5 Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand

Beratungsleistungen –
2018/2019 bis
2022/2023
–
Empfehlung

Eine Einschau in das Sachkonto 77500.0 „Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand“ des separaten Buchungskreises der Sparte „Haus der Musik“ zeigte, dass die TLO in den vergangenen Wirtschaftsjahren mehrfach Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der verpachteten Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck durch einen externen Dienstleister in Anspruch nahm. Dieser war auch im Rahmen der seinerzeitigen Ausschreibung zur Übernahme der Gastronomiebetriebe am Tiroler Landestheater sowie im Haus der Musik Innsbruck als gastronomischer Berater eingebunden.

Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck nahm im geprüften Zeitraum 2018/2019 bis 2022/2023 wiederholt externe Beratungsleistungen zur Unterstützung der verpachteten Gastronomiebetriebe im Haus der Musik Innsbruck und im Tiroler Landestheater in Anspruch. Insgesamt wurden über das betreffende Sachkonto Ausgaben in Höhe von € 19.107,76 verzeichnet.

Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass die Pächterin der Gastronomiebetriebe im HdM und im TLT sowohl im ersten Betriebsjahr 2018 (Rumpfsjahr) als auch in den Folgejahren 2019 und 2020 – bedingt durch die COVID-19-Pandemie – in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet. Mithilfe eines externen Gastronomieexperten wurde eine Bewertung des gesamten Betreibermodells (bestehend aus öffentlichem Restaurant, Foyer-Gastronomie, Catering und Betriebskantine) vorgenommen.

Im Ergebnis wurde zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Gastronomiebetriebes ein Sanierungskonzept erarbeitet. Dieses umfasste konkrete Empfehlungen, eine Planungsrechnung für die kommenden Geschäftsjahre mit unterschiedlichen Szenarien sowie Maßnahmen zur Regelung des Pachtzinses, die in einem Zusatz zum bestehenden Pachtvertrag verankert wurden.

Der Aufsichtsrat der TLO genehmigte das Sanierungskonzept in seinen Sitzungen am 12.10.2020 sowie am 03.12.2020.

Darüber hinaus wurde ein vertraglich vereinbartes Follow-up-Monitoring sowie eine begleitende Umsetzungskontrolle des Sanierungskonzeptes etabliert. Dies beinhaltete eine regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Der Stadtrechnungshof nahm stichprobenartig Einsicht in die schriftlichen Follow-up Berichte des externen Beraters für die prüfungsrelevanten Wirtschaftsjahre. Ein zentrales Thema im Rahmen des Monitorings war die fortlaufende Analyse der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gastronomiebetriebe.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes stellte sich die Situation bezüglich der Verpachtung der Gastronomie im Haus der Musik Innsbruck und im Tiroler Landestheater im geprüften Zeitraum (Geschäftsjahre 2018/2019 bis 2022/2023) für beide Vertragspartner – die TLO als Verpächterin sowie die N.N. GmbH B als Pächterin – wirtschaftlich unbefriedigend dar.

Die TLO unterstützte die Pächterin, die über langjährige Erfahrung in der Gastronomie verfügt, in erheblichem Umfang finanziell. Diese Unterstützung erfolgte – zum Teil bedingt durch die COVID-19-Pandemie – in Form mehrerer Maßnahmen, wie etwa der befristeten Reduktion der Mindestpacht, Kostenerlassen sowie Forderungsverzichten. Dennoch hatte die Pächterin weiterhin mit strukturellen Problemen zu kämpfen.

Wenngleich die Unterstützung der N.N. GmbH B – sowohl in Form finanziellen Entgegenkommens als auch durch externe Beratungsleistungen – als strategische Maßnahme zur Stabilisierung der vertraglich gesicherten Pachteinahmen sowie zur Stärkung des gastronomischen Angebots für Theater- und Konzertbesucher gewertet werden kann, blieb die wirtschaftliche Lage im Berichtszeitraum angespannt.

Die Gastronomie im HdM und TLT ist laut aktuellen Pachtvertrag für zehn Spielzeiten einschließlich Sommerpause jedenfalls bis 31. August 2028 an die N.N. GmbH B verpachtet.

Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Situation der verpachteten Gastronomiebetriebe im Haus der Musik Innsbruck und im Tiroler Landestheater, der fortgesetzten finanziellen Unterstützung durch die TLO sowie der wiederholten Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen regte der Stadtrechnungshof an, das bestehende Betreibermodell einer erneuten, grundlegenden Bewertung zu unterziehen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob das derzeit gewählte Betreiberkonzept – eine Kombination aus öffentlichem Restaurant, Foyer-Gastronomie, Catering und Betriebskantine – unter den gegebenen strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin als nachhaltig tragfähig eingeschätzt werden kann.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens der TLO mitgeteilt, dass der Anregung des Stadtrechnungshofes im Zuge der bevorstehenden Neuausschreibung der gastronomischen Versorgung künftig Rechnung getragen werde.

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 25.09.2025:

B: einstimmig

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 09.10.2025 zur Kenntnis gebracht.

B: mehrheitlich (Enthaltung GR Hörhager)

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den gesamten Bericht des Stadtrechnungshofes in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.10.2025 zu behandeln.